

Masterarbeit

Die Bedeutung des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes vom Juli 2017
für die Event Branche zur Vermeidung von Scheinselbständigkeiten
am Beispiel von Trainer/innen bei Group Fitness Events

von

Ing. Gerhard Laister

1630024012

(mev174009)

Begutachter

FH-Prof. Mag. Dr. Thomas Duschlbauer

Abschluss

Master of Science

Fachhochschule St Pölten

St. Pölten, am 19. September 2018

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere, dass

- ich diese Masterarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.

- ich dieses Masterarbeitsthema bisher weder im Inland noch im Ausland einem Begutachter / einer Begutachterin zur Beurteilung oder in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

- diese Arbeit mit der vom Begutachter / von der Begutachterin beurteilten Arbeit übereinstimmt.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Zusammenfassung

Seit 1.7.2017 ist das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz in Österreich gültig, das im Voraus rechtsverbindliche Klarheit über die anzuwendenden Beschäftigungsformen geben soll und darüber hinaus auch die Anrechenbarkeit von bereits eingezahlten Sozialversicherungsbeiträgen regelt.

Die finanziellen bzw. arbeitsrechtlichen Folgen einer rückwirkenden Umwandlung von Beschäftigungsformen sind derart enorm, dass hierdurch nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit von Veranstalter/innen leidet, sondern auch eine Vielzahl an Unternehmen in den Konkurs getrieben wurden. Insbesondere Group Fitness Trainer/innen und Veranstalter/innen von Group Fitness Events erhoffen sich durch das neue Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz fairere Bedingungen.

Es soll erforscht werden, ob es möglich ist, durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz teure Nachzahlungen zu vermeiden aufgrund rückwirkender Umwandlung der Beschäftigungsform.

Die Fragestellung wird einerseits beantwortet durch die vorangehende Literaturrecherche, wobei das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz im Detail erfasst wird und die Stellungnahmen zum Entwurf genauestens durchleuchtet werden. Andererseits werden Antworten auf die Fragestellung ermittelt durch den anschließenden empirischen Abschnitt dieser Arbeit, mittels Durchführung und Analyse von Expert/inn/eninterviews mit erfahrenen Group Fitness Trainer/inne/n.

Das Ergebnis zeigt deutlich, dass es aufgrund des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes vermehrt zu Nachbemessungen kommt, was das Risiko einer teuren Nachzahlung für Veranstalter/innen grundsätzlich erhöht. Positiv bleibt, dass Regressforderungen an die von den Trainer/innen bereits eingezahlten Beiträge künftig ausbleiben können, da jene Beiträge direkt innerhalb der Krankenkassen angerechnet werden.

Abstract

Since 1.7.2017, the Social Insurance Classification Act is valid in Austria, which is supposed to give legally binding clarity in advance on the forms of employment to be used and also regulates the transfer of social insurance dues already paid.

The financial consequences resp. the consequences of applying employment law caused by a retroactive change of forms of employment are so enormous that not only suffers the competitiveness of organizers but has also driven a large number of companies into bankruptcy. In particular, Group Fitness trainers and organizers of Group Fitness Events are hoping for fairer conditions through the new Social Insurance Classification Act.

The aim is to research whether it is possible to avoid expensive additional payments through the Social Insurance Classification Act due to the retroactive change of the form of employment.

On one hand the question is answered by previous literature research, whereby the Social Insurance Classification Act and also its draft are looked into detail. On the other hand, answers to the question are identified through the subsequent empirical research, by executing and analyzing interviews of experienced Group Fitness instructors as experts.

The result clearly shows that due to the Social Insurance Classification Act there is an increasing amount of additional payments that have to be done, which fundamentally increases the risk of an expensive additional payment for event organizers. It remains positive that already paid amounts are now directly transferred within the different health insurance companies so there is no need for recourse claims to the instructors anymore.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich während der Erstellung dieser Masterarbeit unterstützt und motiviert haben.

Zuerst gebührt mein Dank FH-Prof. Mag. Dr. Thomas Duschlbauer, der meine Masterarbeit betreut und begutachtet hat, insbesondere für die Möglichkeit dieses heikle Thema bearbeiten zu dürfen, trotz bestehender Gefahr dadurch möglicherweise auch selbst ins Blickfeld der GKK zu geraten.

Mein größter Dank geht an meine Frau Katharina Laister und meine beiden Kinder Ben Laister und Nick Laister, die mich entbehren mussten, nicht nur während dem berufsbegleitenden Studium, sondern auch während der intensiven Recherche und Verfassung dieser Masterarbeit. Zuzüglich zu den ohnehin beträchtlichen physischen Abwesenheiten, kamen selbst bei physischer Anwesenheit auch noch geistige Abwesenheiten hinzu, wenn meinerseits einzelne Themen weiterhin verarbeitet, durchdacht und vorbereitet wurden.

Ein besonderer Dank gilt allen Teilnehmer/innen meiner Expert/inn/eninterviews, ohne die der empirische Teil der Arbeit nicht entstehen hätte können. In erster Linie für die absolut nicht selbstverständliche Informationsbereitschaft zu diesem Thema und weiters für ihre interessanten Antworten auf meine Fragen.

Meinen Freund/inn/en und Mitstudent/inn/en Tina Janecek, Bernhard Jobst und Gerhard Kampits danke ich für den emotionalen und fachlichen Rückhalt während der Dauer des Studiums und insbesondere während der Verfassung der Masterarbeit.

Abschließend möchte ich mich bei meinen Eltern Christine Laister und Hubert Laister bedanken, die stets ein offenes Ohr für meine Sorgen und Gedankengänge hatten, nicht nur während des Studiums.

Inhaltsverzeichnis

Ehrenwörtliche Erklärung	I
Zusammenfassung.....	II
Abstract.....	III
Danksagung.....	IV
Darstellungsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangssituation und Problemstellung.....	1
1.2 Ziel der Arbeit und Forschungsfrage.....	3
1.3 Aufbau der Masterthesis und Methodik.....	4
1.4 Forschungsstand	7
2 Beschäftigungsformen	10
2.1 Begriffserklärung / Definitionen.....	12
2.1.1 Gewerbeinhaber/innen	12
2.1.2 Neue Selbständige	13
2.1.3 Freie Dienstnehmer/innen.....	15
2.1.4 Echte Dienstnehmer/innen.....	17
2.2 Abgrenzungskriterien bei Graubereichen.....	18
2.2.1 Persönliche Abhängigkeit	20
2.2.2 Bezeichnung der Vereinbarung	21
2.2.3 Zielschuldverhältnis vs. Dauerschuldverhältnis	21
2.2.4 Freie Wahl von Ort & Zeit	22
2.3 Regelungen für Künstler/innen.....	24
3 Beiträge.....	26
3.1 Selbständige	26
3.2 Freie Dienstnehmer/innen.....	27
3.3 Dienstnehmer/innen	29
3.4 Unterschiede bei Umqualifizierung	30
3.4.1 Selbständige mit vs ohne Gewerbeschein	31

3.4.2 Selbständige vs freie Dienstnehmer/innen.....	32
3.4.3 Selbständige vs Dienstnehmer/innen	33
3.4.3 Freie Dienstnehmer/innen vs Dienstnehmer/innen	34
3.4.4 Hinweise zur Bemessungsgrundlage.....	35
3.5. Unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze	36
4 Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) vom 1. Juli 2017	38
4.1 Ziele des SV-ZG	38
4.2 Inhalte des SV-ZG	39
4.2.1. Klärung der Versicherungszuordnung	39
4.2.2. Bindungswirkung	39
4.2.3 Übertragung der Beiträge	40
4.3 Auslösen der Sozialversicherungszuordnung	41
4.3.1 amtswegige Sozialversicherungszuordnung.....	41
4.3.2 Sozialversicherungszuordnung auf Antrag	42
4.3.3 Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung)	42
4.4 Ablauf der Sozialversicherungszuordnung.....	42
4.5 Bedeutung des SV-ZG für die Übertragung der Beiträge.....	43
4.6 Folgenabschätzung des SV-ZG	44
5 Stellungnahmen zu den Inhalten des SV-ZG	46
5.1 Aufwand.....	46
5.2 Rechtsverbindlichkeit	47
5.3 Einbezug der SVA bzw SVB	48
5.4 Übertragung der Beiträge.....	49
5.5 keine Verbesserung	50
5.6 Einschränkungen	50
5.7 Gänzlich andere Ansätze	51
5.7.1 Zusammenführung echter und freier Dienstnehmer/innen.....	51
5.7.2 Mustervereinbarungen für Branchen	51
5.7.3 Ausnahmenregelungen.....	52
6 Umwandlungen der Beschäftigungsform	53
6.1 Wann es zu Umwandlungen kommt	53
6.2 Wie Umwandlungen ablaufen	54

6.3 Was das SV-ZG geändert hat.....	55
6.4 Nutzen und Anwendung des SV-ZG für Veranstalter/innen.....	56
6.5 Fragebögen zur Beurteilung.....	56
7 Empirische Untersuchung.....	59
7.1 Vorüberlegungen zur Methodik.....	59
7.2. Methodik.....	60
7.3 Inhalte der Expert/inn/eninterviews.....	60
7.4 Die ausgewählten Expert/inn/en.....	61
7.4.1 Viktoria Stöger.....	61
7.4.2 Rene Mihal.....	62
7.4.3 Patricia Schuhajek.....	63
7.4.4 Andrea Schön.....	64
7.4.5 Oliver Tuchny.....	65
7.5 Durchführung der Expert/inn/eninterviews.....	66
8 Auswertung der Untersuchung.....	67
8.1 Verschiedene Beschäftigungsformen.....	68
8.2 Rahmenbedingungen der Vereinbarung.....	70
8.3 Scheinselbständigkeit.....	70
8.4 Konsequenzen für Auftraggeber/innen.....	71
8.5 Konsequenzen für Auftragnehmer/innen.....	72
8.6 Mindern hoher Nachzahlungen.....	74
8.7 Antrag auf Zuordnung.....	75
8.8 Verbesserungsvorschläge.....	76
9 Ergebnisse der Untersuchung.....	78
10 Handlungsempfehlungen für Veranstalter/innen.....	79
11 Fazit.....	80
12 Literaturverzeichnis.....	81
13 Anhang.....	90
13.1 Fragebogen zur Feststellung der Pflichtversicherung.....	90
13.2 Gesprächsleitfaden für Expert/inn/eninterviews.....	95
13.3 Transkripte der Expert/inn/eninterviews.....	98
13.3.1 Viktoria Stöger.....	98

12.3.2 Rene Mihal.....	104
13.3.3 Patricia Schuhajek.....	110
13.3.4 Andrea Schön.....	117
13.3.5 Oliver Tuchny.....	125

Darstellungsverzeichnis

Dar. 1: Berufliche Stellung 2017, Statistik Austria, Arbeitsmarktstatistiken 2017, http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_NATIVE_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=073887, aufgerufen am 10.09.2018

Dar. 2: Vergleich Beiträge: Selbständige mit vs ohne Gewerbeschein, eigene Darstellung 2018

Dar. 3: Vergleich Beiträge: Selbständige vs freie Dienstnehmer/innen, eigene Darstellung 2018

Dar. 4: Vergleich Beiträge: Selbständige vs Dienstnehmer/innen, eigene Darstellung 2018

Dar. 5: Vergleich Beiträge: freie Dienstnehmer/innen vs Dienstnehmer/innen, eigene Darstellung 2018

Dar. 6: Folgenabschätzung UG 22 Pensionsversicherung, eigene Darstellung 2018

Dar. 7: Versicherungsrechtliche Abgrenzung - Teil 1 2009, NÖDIS, Dienstgeberportal der NÖGKK, <https://www.noedis.at/cdscontent/?contentid=10007.679987>, aufgerufen am 6.9.2018

Abkürzungsverzeichnis

ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	
BGBI	Bundesgesetzblatt	
BSVG	Bauern Sozialversicherungsgesetz	
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	
DGA	Dienstgeberabgabe (U-Bahn Steuer)	
DLSG	Dienstleistungsscheckgesetz	
EStG	Einkommenssteuergesetz	
FSVG	Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz	
GKK	Gebietskrankenkasse	
GPLA	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängiger Abgaben	
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz	
IESG Zuschlag	Insolvenz Entgeltsicherungsgesetz Zuschlag	
KSVF	Künstler Sozialversicherungsfonds	
NÖDIS	Niederösterreichisches Dienstgeberservice	
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse	
OBVSG	Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges.m.b.H.	
QDA	Qualitative Data Analysis	
StGB	Strafgesetzbuch	
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern	
SV-ZG	Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz	
UG 22	Untergliederung 22 (Pensionsversicherung)	
UNOS	Unternehmerisches Österreich	
VwGH	Verwaltungsgerichtshof	
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung	
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse	
WKO	Wirtschaftskammer	Österreich

1 Einleitung

Einleitend wird die Ausgangssituation geschildert und die Problemstellung erläutert. Es wird das Ziel der Arbeit definiert, der Aufbau dargestellt und auf den Forschungsstand eingegangen.

1.1 Ausgangssituation und Problemstellung

Bei der nachträglichen Umqualifizierung eines/einer Selbständigen sind vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung die Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile nachzuentrichten, ans Finanzamt die entsprechenden Lohnsteuern und an die zuständige Gemeinde die Kommunalsteuern.

"Die Frage, ob ein Mitarbeiter als Dienstnehmer oder als Selbständiger anzusehen ist oder doch angestellt werden muss, ist weitgehend ausjudiziert. Dennoch kam es bei Betriebsprüfungen immer wieder vor, dass die Gebietskrankenkassen Selbständige als Dienstnehmer qualifiziert und eine rückwirkende Pflichtversicherung nach dem ASVG auch für mehrere Jahre vorgeschrieben hat. Damit verbunden waren enorme Beitragsforderungen an den früheren Auftraggeber: Unter Umständen mussten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge rückwirkend für bis zu fünf Jahre nachgezahlt werden. Seit 1. Juli 2017 gibt es mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) ein besseres Verfahren zur Abgrenzung zwischen Selbständigen oder Dienstnehmern." (SVA 2017, o.S.)

Die WKO als Interessenvertretung der Unternehmer bietet zum Thema Scheinselbständigkeit ein Formular zum Selbsttest an mit einer Auflistung an Unterscheidungskriterien und betitelt diese selbst als "Beurteilungs- Kriterien in der Praxis".

Im Vorwort dieses Formulars für Selbsttests zum Thema Scheinselbständigkeit ist folgendes angeführt:

"Die Gefahr der sogenannten ‚Scheinselbständigkeit‘ ist besonders bei Kleinunternehmern sehr groß. Sie besteht darin, dass Finanzbehörde und/oder Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) bei einer Prüfung zur Rechtsansicht gelangen, der betreffende Unternehmer (Auftragnehmer) sei aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht selbständig tätig, sondern aufgrund diverser wirtschaftlicher Abhängigkeiten in Wahrheit unselbständig, als Dienstnehmer oder freier Dienstnehmer."

(WKO 2018, o.S.)

Bei der Prüfung, ob ein Werkvertrag der Tarnung dient und abhängig vom wahren wirtschaftlichen Gehalt ein Dienstvertrag sein sollte, neigen die Gebietskrankenkassen dazu, sehr streng bzw. auch über das Ziel hinaus zu entscheiden.

"Die Gebietskrankenkassen prüfen Werkverträge sehr kritisch und neigen im Zweifel (oft auch unberechtigt, auch dies sei gesagt!) in der Regel dazu, Verträge eher als Dienstverträge zu qualifizieren, die der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht des Dienstgebers und Dienstnehmers unterliegen.

Solche 'hinterzogenen' Beiträge können rückwirkend für bis zu 5 Jahre verlangt und eingetrieben werden!" (Vögl 2017, S. 53-54)

Die Umqualifizierung in ein Dienstverhältnis hat folgende kostspielige Auswirkung:

Ist die Erwerbstätigkeit des Versicherten in ein Dienstverhältnis umgewandelt, hat der/die Auftraggeber/in des Versicherten diesen als Arbeitnehmer bei der Gebietskrankenkasse anzumelden und die sich aus dem versicherten Arbeitsverhältnis ergebenden Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Gebietskrankenkasse abzuführen.

Dabei hat er nicht bloß die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sondern auch die bis dahin angefallenen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nachzuentrichten.

Das neue Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz sorgt aber dafür, dass Sozialversicherungsbeiträge, die der Versicherte aufgrund der nachträglich unrichtig gewordenen Zuordnung zur SVA der gewerblichen Wirtschaft bereits an diese gezahlt hat, auf jene Sozialversicherungsbeiträge angerechnet werden, die der/die Auftraggeber/in bzw. der/die nunmehrige Arbeitgeber/in aufgrund der nachträgliche Umqualifizierung an die GKK zu leisten hat. (vgl. WKO 2017 Sozialversicherungszuordnung, o.S.)

Die Problemstellung liegt darin, Umqualifizierungen zu vermeiden durch Anwendung der richtigen Beschäftigungsform, die oft im Einzelfall erst hinterher von den Krankenkassen festgelegt wird.

Die österreichischen Rechtsanwälte betonen in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, dass es ein hohes Ausmaß an Rechtsunsicherheit gibt bei der Abgrenzung der sozialversicherungsrechtlich relevanten Vertragstypen. "Die Praxis wird zeigen, ob der nun gefundene Kompromiss die dringend angezeigte Besserung der derzeit untragbaren Situation herbeiführt." (Wolff 2017, S2)

1.2 Ziel der Arbeit und Forschungsfrage

In dieser Arbeit soll erforscht werden, ob es möglich ist, mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz vom 1.7.2017 teure Nachzahlungen zu vermeiden aufgrund rückwirkender Umwandlung der Beschäftigungsform.

1.3 Aufbau der Masterthesis und Methodik

Der Forschungsfrage soll in dieser Masterarbeit auf den Grund gegangen werden einerseits durch umfangreiche Literaturrecherche und andererseits durch empirische Untersuchung.

Im theoretischen Teil der Masterthesis werden zunächst die unterschiedlichen relevanten Beschäftigungsformen dargestellt. Hierbei werden die Unterscheidungsmerkmale herausgearbeitet, die oft in Graubereichen liegen, manchmal verschieden ausgelegt werden und es demnach zu Umqualifizierungen kommen kann. Die existenzbedrohende und verheerende Auswirkung der rückwirkenden Umqualifizierungen liegt erst darin, dass die Beitragshöhen unterschiedlich sind und auch die Verantwortlichkeit für die Abgabe jener Beiträge je nach Beschäftigungsform variieren kann. Deshalb wird anschließend bei den relevanten Beschäftigungsformen dargestellt, wie hoch die unterschiedlichen Beiträge und Abgaben sind und wer verantwortlich für die Einzahlung derselben ist. Das vielversprechende Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz und die einzelnen darin enthaltenen Veränderungen zur vorher gültigen gesetzlichen Regelung werden dargestellt.

Um die Folgen, Schwächen und Stärken des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes schon in der Theorie einschätzen zu können, werden die Stellungnahmen zu den Inhalten des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes analysiert. Insbesondere jene Stellungnahmen zu dem Entwurf des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes, die letztlich nicht berücksichtigt wurden. Der Ablauf wird dargestellt, wann es zu Umwandlungen der Beschäftigungsformen kommen kann, was hierbei das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz verändert hat und wie dies von Veranstalter/inne/n angewandt werden kann.

In der empirischen Untersuchung werden die von der Zuordnung betroffenen Group Fitness Trainer/innen, die bei Events gebucht werden/wurden befragt und

deren Stellungnahmen und persönliche Erfahrungen zu den Folgen dieser Gesetzesänderung erfasst.

Die im theoretischen Teil ausgearbeiteten Details, sowie die in der Praxis wahrgenommenen Umsetzungen werden dahingehend analysiert, ob die Forschungsfrage erfolgreich beantwortet werden kann, ob es möglich ist, mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz vom 1.7.2017 teure Nachzahlungen zu vermeiden aufgrund rückwirkender Umwandlung der Beschäftigungsform.

Da die Beurteilung der Kriterien die zur Umqualifizierung einer Beschäftigungsform führen, sehr nahe beieinander liegen, teilweise auch die gleichen Gegebenheiten einfach unterschiedlich ausgelegt wurden/werden und die Details zur Entscheidung zwar an den tatsächlichen Gegebenheiten orientieren sollten, es jedoch oftmals an den Feinheiten in der Formulierung gemessen wird, werden bei dieser Arbeit häufig direkte Langzitate eingesetzt. Der wesentliche Gehalt der Langzitate wird allenfalls herausgearbeitet.

Beim Einsatz indirekter, sinngemäßer Zitate würden derartige Feinheiten in der genauen Formulierung verloren gehen, weshalb auf indirekte Zitate in dieser Forschungsarbeit weitgehend verzichtet wurde.

Zur Verdeutlichung des Unterschieds in der exakten Formulierung, kann die unterschiedliche Auslegung der Antworten auf die Frage, ob Vertretbarkeit besteht oder nicht, herangezogen werden. Auf den ersten Blick unwesentlich erscheinenden Worte sind letztlich dennoch entscheidend bei der Beurteilung.

- "Dürfen Sie sich vertreten lassen?"

Diese Formulierung würde bestimmte wichtige Feinheiten nicht abdecken und wird seitens der Krankenkassen so nicht verwendet um abzuklären, ob generelles Vertretbarkeitsrecht gelebt wird oder nicht.

- "Dürfen Sie sich ohne Rücksprache beim Auftraggeber vertreten lassen?"

Anstandshalber werden die Auftraggeber im Vertretungsfall zumeist verständigt. Selbständige dürfen sich allerdings ohne Rücksprache bei den Auftraggebern vertreten lassen. Ist Rücksprache bei den Auftraggebern zu halten, gilt kein generelles Vertretungsrecht und der/die Beschäftigte ist somit unselbständig. Im Widerspruch hierzu steht, dass im Streitfall die Auftraggeber nachzuweisen haben, dass die Vertretbarkeit auch in der Praxis gelebt wird, weshalb dieser den Vertretungsfall auch in irgendeiner Form mitgeteilt bekommen möchte.

- "Dürfen Sie sich im Falle von Krankheit oder Urlaub vertreten lassen?"

Diese Frage impliziert dies zwar nicht tatsächlich, allerdings wird hierbei bei Bejahung seitens der Krankenkassen ausgelegt, dass nur bei Krankheit und Urlaub Vertretungen eingesetzt werden. Dies ist allerdings auch bei Dienstnehmern der Fall, weshalb dann automatisch nicht von einem generellen Vertretungsrecht ausgegangen wird, sondern der/die Beschäftigte gilt somit unselbständig.

- "Dürfen Sie sich nur im Falle von Krankheit oder Urlaub vertreten lassen?"

Diese Frage wäre tatsächlich so formuliert, dass beurteilt werden könnte, ob es darüber hinaus auch zu Vertretungen kommt oder nicht.

Anhand dieser recht einfachen Fragestellung wurde gezeigt, dass der Wegfall oder die Ergänzung einzelner Satzbestandteile zu einer anderen Bedeutung und Auslegung führt, weshalb dies vermieden wird und auf oft längere direkte Zitate zurückgegriffen wird.

1.4 Forschungsstand

Da sich das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz vom Juli 2017 auf Beschäftigungsformen in Österreich bezieht, wird davon ausgegangen, dass entsprechende Forschungsarbeiten im Verbundkatalog der Österreichischen Hochschulschriften (OBVSG) gelistet wären.

Dementsprechend wurde nach folgenden Begrifflichkeiten gesucht:

- Sozialversicherungszuordnung
- Zuordnungsgesetz
- Scheinselbständigkeit
- Sozialversicherung

(vgl. Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH, o.S)

Über die Problematik zur richtigen Abgrenzung zwischen echtem Arbeitsvertrag, freien Dienstvertrag und Werkvertrag sowie die sozialversicherungsrechtliche Rückabwicklung bei Scheinselbständigkeit in Österreich gibt es mehrere teils aktuelle Forschungsarbeiten.

"2.4 Probleme im Zusammenhang mit der Abgrenzung

Um eine klare Abgrenzung vorzunehmen, muss immer von den rechtlich relevanten Begriffen ausgegangen werden. Oft kommt es vor, dass eine falsche sozialversicherungsrechtliche Einordnung vorgenommen wird, die dann grundsätzlich durch das rechtlich richtige Vertragsverhältnis ersetzt werden muss. Genau das hat der Gesetzgeber in §539a ASVG niedergeschrieben und unter den Begriff der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gestellt.

Da die arbeitsrechtliche Abgrenzung zwischen ArbeitnehmerInnen, freien DienstnehmerInnen und WerkauftragnehmerInnen in der Praxis oft Probleme

bereitet, möchte ich hier nochmals auf die einzelnen Abgrenzungskriterien eingehen..." (Gillhofer 2018, S 15)

"2.8.1. Das Vorenthalten von Dienstnehmer- und Dienstgeberabgaben

Der Tatbestand des betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung gemäß § 153 d StGB fällt unter die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Diese Norm gelangt dann zur Anwendung, wenn der Dienstgeber in betrügerischer Absicht den Sozialversicherungsträgern die entsprechenden Abgaben, welche aus einem Dienstverhältnis resultieren, wissentlich vorenthält." (Fuchs 2017, S. 32)

Auch in der Event Branche bekannte Persönlichkeiten wie Mag. Georg Linnerth - Geschäftsführer Vertikom Austria GmbH - vormals pi-five DialogFeld - haben sich intensiv mit vergleichbarem Thema auseinandergesetzt: "Vorteile und Risiken beim Einsatz freier Dienstnehmer im Sales-Marketing-Bereich aus arbeits- sowie wettbewerbsrechtlichen Blickpunkten" (Linnerth 2014)

Die Schwierigkeit der Beurteilung der anzuwendenden Beschäftigungsform im Einzelfall unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Kriterien beispielsweise bei künstlerischer Tätigkeit wurde ausführlich dargestellt. Es zeigen sich zahlreiche Probleme und offenen Fragen zur Beurteilung welches Dienstverhältnis vorliegt. Im Zweifelsfall entscheidet die GKK.

"Ist die Frage, nach welchen Bestimmungen ein Beschäftigter in die Pflichtversicherung einzubeziehen ist, strittig, so ist die SVA an einen Bescheid der GKK über das Bestehen der Versicherungspflicht gem § 4 Abs 2 oder Abs 4 ASVG gebunden. In einem Verfahren gem § 194a GSVG muss die SVA die Frage, ob eine Pflichtversicherung gem § 4 Abs 4 ASVG besteht, der GKK zur Entscheidung vorlegen" (Gerhartl 2010, S 316)

Die Auswirkungen und Abwicklung der rückwirkenden Umwandlung der Beschäftigungsform bei Vorliegen einer Scheinselbständigkeit in den Aspekten

Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht wurden wissenschaftlich aufgezeigt. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts kommen bei Aufdeckung der Scheinselbständigkeit erhebliche Kosten auf den Dienstgeber zu, da dieser sowohl die Dienstgeber- wie Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung schuldet. (vgl. Kohl 2015)

Eine wissenschaftliche Arbeit zur Auswirkung beziehungsweise zur optimalen Anwendung des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz vom Juli 2017 gibt es bisher noch nicht.

2 Beschäftigungsformen

Die Schwierigkeit der Nutzung der richtigen Beschäftigungsform ergibt sich erst dadurch, dass es verschiedene Beschäftigungsformen gibt, deren Abgrenzung voneinander oftmals nicht eindeutig ist, bzw. im Einzelfall entschieden wird.

Während grob zwischen Unselbständigen und Selbständigen sowie Mithelfenden unterschieden werden kann, gibt es hier noch weitere Unterteilungen mit unterschiedlichen Auswirkungen betreffend Arbeitsrecht und Sozialrecht.

Für ein besseres Verständnis werden die einzelnen relevanten Beschäftigungsformen in der Folge dargestellt.

D4 Erwerbstätige (ILO) nach beruflicher Stellung, beruflicher Qualifikation und Geschlecht - Jahresdurchschnitt 2017

Employed persons by professional status (in detail) and sex

Berufliche Stellung, berufliche Qualifikation	Insgesamt	Männer	Frauen	Darunter im Alter von 50 und mehr Jahren		
				zusammen	Männer	Frauen
in 1.000						
Insgesamt	4.260,5	2.254,4	2.006,1	1.248,3	688,0	560,4
Unselbständige	3.733,2	1.924,6	1.808,6	997,3	531,0	466,3
Arbeiter/-innen	1.115,6	773,4	342,2	285,3	184,4	100,9
Angestellte	2.173,6	945,0	1.228,5	515,7	243,1	272,6
Beamte/Beamtinnen	191,9	116,9	75,0	119,6	73,3	46,4
Vertragsbedienstete	219,6	75,7	143,9	67,4	26,8	40,7
freie Dienstnehmer/-innen	32,5	13,6	18,9	9,2	(3,5)	(5,7)
Selbständige und Mithelfende	527,3	329,8	197,6	251,1	156,9	94,1
Selbständige	465,0	301,0	164,0	204,0	133,8	70,2
Gewerbeinhaber/-innen	288,7	199,4	89,4	125,9	88,3	37,6
ohne Arbeitnehm.	139,8	87,6	52,2	59,9	37,5	22,4
mit bis zu 4 Arbeitnehm.	83,3	60,3	23,0	37,4	27,2	10,2
mit 5 bis 9 Arbeitnehm.	34,2	25,9	8,4	13,9	11,4	(x)
mit 10 und mehr Arbeitnehm.	31,4	25,7	(5,8)	14,7	12,2	(x)
Freie Berufe	71,1	38,4	32,7	34,5	19,9	14,5
Neue Selbständige	16,7	8,8	8,0	(5,1)	(3,0)	(x)
Selbständige in Land- und Forstwirtschaft	88,5	54,5	34,0	38,5	22,6	15,9
Mithelfende	62,3	28,7	33,5	47,1	23,2	23,9
Mithelfende im Gewerbe	12,5	(5,6)	6,9	7,9	(4,0)	(3,9)
Mithelfende in der Land- und Forstwirtschaft	49,8	23,1	26,7	39,2	19,2	20,1
Berufliche Qualifikation Unselbständiger¹⁾						
Lehrlinge	106,2	66,7	39,5	(x)	(x)	(x)
Hilfs- u. angelernte Tätigkeiten	873,6	452,2	421,4	251,0	121,6	129,3
Mittlere Tätigkeiten, Facharbeiter	1.655,2	786,7	868,5	424,0	211,5	212,5
Höhere, hochqualifizierte oder führende Tätigkeiten, Vorarbeiter, Meister	1.098,1	619,0	479,1	322,0	197,8	124,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2017, Jahresdurchschnitt über alle Wochen. - Bevölkerung in Privathaushalten ohne Präsenz- und Zivildienst. - Zur Definition nach ILO-Konzept siehe Glossar. - Hochgerechnete Zahlen aus einer 0,6%-Quartalsstichprobe. - Stichprobengröße, Stichprobenfehler und Konfidenzintervalle siehe Überblickstabellen 8-15. - () Werte mit weniger als hochgerechnet 6.000 Personen sind sehr stark zufallsbehaftet. - (x) Werte mit weniger als 3.000 Personen sind statistisch nicht interpretierbar. - 1) Beruht auf den Angaben der Befragten zur beruflichen Stellung und konkreten Tätigkeit.

Dar. 1: Berufliche Stellung 2017 (Statistik Austria, 2018)

Sämtliche DienstnehmerInnen werden hier als "Unselbständige" bezeichnet. Darin enthalten sind "freie Dienstnehmer/-innen". Der Anteil der freien DienstnehmerInnen beträgt zwar weniger als 1% der gesamten "Unselbständigen", allerdings ist genau diese Beschäftigungsform relevant für die Umqualifizierung von Selbständigen zu Unselbständigen. Die Unterschiedsmerkmale zwischen Selbständigen und Freien DienstnehmerInnen sind minimal bzw. werden in der

Praxis individuell im Einzelfall unterschiedlich interpretiert, worauf in der folgenden detaillierten Beschreibung dieser Beschäftigungsformen noch eingegangen wird. In der Summe "Selbständige" in der Tabelle Statistik Austria lässt sich die Gruppe der "Gewerbeinhaber/-innen" mit einem Anteil über 60% sowie die Gruppe "Neue Selbständige" mit einem Anteil von weniger als 4% ablesen. Für unser Forschungsthema "Vermeidung von Scheinselbständigkeiten am Beispiel von TrainerInnen bei Group Fitness Events" sind die anderen angeführten Beschäftigungsformen irrelevant.

2.1 Begriffserklärung / Definitionen

Um die Schwierigkeit der Abgrenzung der Beschäftigungsformen für TrainerInnen bei Group Fitness Events besser zu verstehen, werden die hierfür in Frage kommenden Beschäftigungsformen erklärt.

2.1.1 Gewerbeinhaber/innen

Gewerbeinhaber/innen sind Selbständige mit Gewerbeschein.

"Der Werkvertrag ist dagegen die typische Vertragsart des selbständigen Unternehmers bzw dessen, der selbständig erwerbstätig ist. Er ist auf eigenes wirtschaftliches Risiko tätig, das heißt im Falle der Krankheit hat er mangels Erbringung einer Leistung keinen Anspruch auf Entgelt. Bloße Tätigkeitsbereitschaft wie beim Dienstnehmer genügt nicht - das bestellte Werk (Leistung) muss ordnungsgemäß erbracht werden. Es obliegt dem Selbständigen grundsätzlich selbst, die von ihm vereinnahmten Entgelte zu versteuern, und wo es keine gewerbliche Pflicht-Sozialversicherung gibt, muss er sich grundsätzlich selbst um sozialversicherungsrechtlichen Schutz bemühen. Der Werkvertragsnehmer ist als 'Unternehmer' organisatorisch nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden (keine festen Dienstzeiten uä!) und ist diesem im Einzelnen auch nicht weisungsgebunden; aufgrund seines Wissens und seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten weiß er

selbst, wie das in Auftrag gegebene Werk zu vollbringen ist, unabhängig von in Einzelheiten gehenden Anweisungen Dritter"
(Vögl 2017, S16)

Der Wortlaut für in dieser Forschung relevante Gruppe der Group Fitness TrainerInnen lautete früher beispielsweise:

"Erstellung von Konzepten für das Training im Fitnesscenter für Sportler und gesundheitsbewusste Personen, einschließlich der Erteilung von allgemeinen Informationen über den Verbrauch von Kalorien bzw. über die Zusammensetzung von Nahrungsmitteln wie Gehalt an Vitaminen, Spurenelementen, Fett- und Fettsäuren, Kalorien und dgl. bei Ausübung von Sport- oder Fitnessaktivitäten, mit Ausnahme der den Ärzten oder den zur berufsmäßigen Ausübung des Diätendienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes berechtigten Personen vorbehaltenen individuellen Beratungen von Kranken oder deren Angehörigen bzw. Gesunden oder unter besonderer Belastung stehenden Personen oder Personengruppen"
(GISA, 2007, S. 1)

bzw. derzeit wesentlich kürzer in der aktuellen Liste der freien Gewerbe:

"Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen"
(BMFWF 2017, S. 11)

2.1.2 Neue Selbständige

Neue Selbständige sind Selbständige ohne Gewerbeschein.

"Der sogenannte 'neue Selbständige'

Darunter versteht man Selbständige (Werkvertragsnehmer), die, weil sie ihren Beruf nicht nach der Gewerbeordnung oder anderen bundes- oder landesgesetzlichen Spezialgesetzen ausüben und daher über keine behördliche Ausübungsberechtigung verfügen, welche eine gewerbliche

Pflicht-Versicherung begründet, nicht 'automatisch' Sozialversicherungsschutz genießen. In Frage kommen hier also zB Kursvortragende (auch in der Erwachsenenbildung, zB am WIFI oder BFI), Nachhilfelehrer, Sportlehrer, Künstler udgl. Wesentlich für die Einordnung in diese Kategorie ist, das der betreffende unternehmerisch tätig ist, das heißt über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügt (Büro, PC, evt Sekretariat). Die Abgrenzung zum freien Dienstvertrag ist sensibel und in jedem Einzelfall vorzunehmen" (Vögl 2017, S. 23f.)

Die Wirtschaftskammer sieht in der Tätigkeit des Unterrichts selbst keine gewerbliche Tätigkeit sondern eine Tätigkeit als neuer Selbständiger, wie im Infoblatt der WKO Wien deutlich abzulesen ist:

"Tätigkeit als neuer Selbständiger

Der reine Sportunterricht ohne Einsatz von bodengebundenen Fitnessgeräten und ohne Erstellung von Trainingskonzepten ist keine Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt und bedarf daher keiner Gewerbeberechtigung. Dies betrifft daher nur Sportunterricht ohne einen dahinter stehenden Schulungsplan (z.B. eine Einzelstunde mit einem Tennistrainer). Es handelt sich hier um eine Tätigkeit als „neuer Selbständiger“, die allerdings steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten nach sich zieht. Nicht bodengebunden sind z.B. elastische Bänder, Hanteln, Bälle etc. Bodengebunden sind Fitnessgeräte, wie Laufbänder, Stepper und Fahrräder (Hometrainer), aber auch Einrichtungen, wie Sprossenwand und ähnliches."

(WKO 2014 Infoblatt Gewerbliche Sportbetriebe, S8)

In der aktuellen Ausgabe wird zusätzlich noch darauf hingewiesen, dass das Unterrichten zwar eine Tätigkeit als neuer Selbständiger ist und eine Gewerbeberechtigung nicht erforderlich ist, diese Tätigkeit aber auch im Rahmen einer Gewerbeberechtigung ausgeführt werden kann.

"Die Gewerbeberechtigung Erstellen von Trainingsplänen für gesundheitsbewusste Personen beinhaltet lediglich das Erstellen der Konzepte für das Training für das Training, formal aber nicht das Training selbst. Dieses stellt eine freiberufliche Tätigkeit als neuer Selbständiger dar und wird nicht in die Wirtschaftskammer eingegliedert. Selbstverständlich können aber die Inhaber der Gewerbeberechtigung auch das Training auf Grund der von ihnen erstellten Konzepte ohne weiteres durchführen."

(WKO 2017 Infoblatt Gewerbliche Sportbetriebe, S3)

Dass keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, begründet sich darin, dass Privatunterricht immer gewerbefrei zu sehen ist:

"Ferner sind (ohne Anspruch auch Vollständigkeit!) ausgenommen von behördlichen Anmelde- oder Bewilligungspflichten:

- *Jegliche künstlerische Tätigkeit zB literarischer oder musikalischer Art, darstellende und bildende Kunst;*
- *Privatunterricht, sofern er nicht eigens gesetzlich geregelt wird [...]; also zB die selbständige Tätigkeit als Sport- oder Fitnesstrainer, Tennislehrer, Ballettlehrer;"*

(Vögl 2017, S. 48)

2.1.3 Freie Dienstnehmer/innen

Freie Dienstnehmer/innen sind Dienstnehmer/innen, die nicht den arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Gegenüber dem Finanzamt werden freie Dienstnehmer/innen wie Selbständige betrachtet und müssen eine Einkommenssteuererklärung abgeben. Gegenüber der Krankenkasse sind freie Dienstnehmer/innen wie Dienstnehmer/innen, die Beiträge sind bereits vom Auftragsgeber, bzw. Dienstgeber abzuführen.

"Abschließend die Frage nach dem sogenannten 'freien Mitarbeiter'. Den gibt es im Grunde nicht, denn zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag gibt es grundsätzlich keinen juristischen Freiraum.

Der 'freie Mitarbeiter' ist daher im Regelfall ein Dienstnehmer, mit allen damit verbundenen Konsequenzen [...] Allerdings kennt die Praxis (abgestützt durch einschlägige Rechtsprechung) und neuerdings auch die Gesetzgebung [...] auch den sogenannten freien Dienstvertrag." (Vögl 2017, S. 49f.)

Die freien Dienstnehmer/innen sind niedergeschrieben im ASVG im § 4 Abs 4.

"Den Dienstnehmern stehen im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,

2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),

wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen; es sei denn,

a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder § 2 Abs. 1 BSVG oder nach § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind oder

b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Z 1 lit. f B-KUVG handelt oder

c) dass eine selbständige Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer der Kammern der freien Berufe begründet, ausgeübt wird oder

d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschaffender, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt." (ASVG 2018, § 4 Abs 4)

2.1.4 Echte Dienstnehmer/innen

Echte Dienstnehmer/innen sind Dienstnehmer/innen, die auch den arbeitsrechtlichen Bestimmungen und gegebenenfalls Bestimmungen eines anzuwendenden Kollektivvertrags unterliegen.

"Der Begriff Dienstvertrag

Der Dienstvertrag ist die typische Vertragsart des Arbeitsrechtes. Er wird abgeschlossen zwischen Dienstgeber (Unternehmer) und Dienstnehmer als unselbständig Erwerbstätigem. Entscheidend ist die Weisungsgebundenheit des Dienstnehmers und seine organisatorische Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers (feste Dienstzeiten, Anmeldung zur Sozialversicherung, Abfuhr von Lohnsteuer durch den Dienstgeber usw.)

Der Dienstnehmer behält seinen Entgeltanspruch grundsätzlich auch bei Krankheit [...] oder nicht von ihm verschuldeter Arbeitsunterbrechung (zB bei Schlechtwetter); es genügt seine Arbeitsbereitschaft. Er muss seine Dienste persönlich erbringen (darf sich nicht vertreten lassen)." (Vögl 2017, S. 15)

Dienstnehmer/innen sind niedergeschrieben im ASVG im § 4 Abs 2.

"Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), [BGBl. I Nr. 45/2005](#), entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um 1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder

2. *Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder*

3. *Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz." (ASVG 2018, § 4 Abs 2)*

2.2 Abgrenzungskriterien bei Graubereichen

Während es zwar prinzipiell ein Grundrecht auf Erwerbsausübung gibt, wird von den Gerichtshöfen bzw. Krankenkassen in Graubereichen oftmals die jeweils engere Beschäftigungsform verlangt.

"Grundsätzlich besteht in Österreich die freie Wahl der von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtskonstruktionen, dh, zwei Partner können zB wählen, ob sie miteinander einen Dienst- oder Werkvertrag abschließen. Im Laufe der letzten Jahre haben allerdings die obersten Gerichtshöfe durch eine sehr restriktive Rechtsprechung begonnen, de facto in diese Balance einzugreifen, indem im Zweifel im Einzelfall tendentiell eher ein Dienst- statt einem Werkvertrag angenommen wird, oder ein Dienstvertrag statt einem freien Dienstvertrag, oder ein freier Dienstvertrag statt einem Werkvertrag. Dies bringt viele Unternehmer, aber auch Beschäftigte selbst in Schwierigkeiten, weil in manchen Branchen zB im Freizeitbereich keine durchgehenden Dienstverträge möglich sind. Ja es wurden auch bereits bestehende Gewerbeberechtigungen als 'Scheinselbständigkeiten' angezweifelt, mit unangenehmen rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen vor allem für die Auftraggeber

Der VwGH hat sich in letzter Zeit, insbesondere in zwei richtungsweisenden Erkenntnissen vom 24.1.2006, mit Abgrenzungsfragen Dienstvertrag - freier Dienstvertrag - Werkvertrag befasst und ist zu einigen pointierten, wenn auch nicht praxisgerechten Schlüssen gelangt. Fest steht jedenfalls, dass Rechtsprechung, aber auch Sozialversicherungsträger, bei ihren Beurteilungen im Einzelfall im Zweifel zur jeweils 'engeren' Variante

tendieren, also zum freien Dienstvertrag oder gleich zum echten Dienstvertrag. Der Gerichtshof hat allerdings mE auch kräftig übers Ziel hinausgeschossen, etwa wenn er vermeint, eine Trainerleistung (im konkreten Fall ging es um Aerobic-Trainer/innen) könne überhaupt nicht in Form eines Werkvertrags erbracht werden; eine solche überzogene, wirtschaftsfeindliche, Rechtsansicht konterkariert nicht nur eine der 'Archetypen' des privaten 'Trainings', nämlich dem Nachhilfeunterricht, sondern kommt im Ergebnis einem Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistet Grundrecht auf Erwerbsausübung gleich." (Vögl 2017, S. 19)

Die hier angeführten VwGH Entscheidungen vom 24.1.2006 wurden auch bereits im Jahr 2006 deutlich seitens WKO interpretiert:

"Eine Beschäftigung von Sporttrainern mit Werkvertrag als neue Selbständige wird nicht anerkannt, wenn diese periodisch wiederkehrend (wöchentlich, monatlich) für einen Auftraggeber tätig sind.

Vorsicht!

Dies gilt auch für Selbständige mit Gewerbeschein, sofern keine unternehmerische Struktur vorliegt!

Eine Beschäftigung von Sporttrainern als freie Dienstnehmer ist dann möglich, wenn diese entsprechende

Vertretungsmöglichkeiten und Freiräume besitzen und auch eingeschränkt mit eigenen Betriebsmitteln tätig werden."

(Steinlechner 2006, D. Konsequenzen für die Praxis, o.S.)

Bei genauerer Betrachtung der VwGH Entscheidung von 2006 wird erkennbar wie lange das Thema der Graubereiche existiert, denn es handelt sich hierbei um die Entscheidung zu einem Einspruch eines Bescheids der Gebietskrankenkasse von 2001 und es ging hierbei um eine Trainertätigkeit, die bereits 1996 begann.

"Mit Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 4. Jänner 2001 wurde ausgesprochen, dass die Erstmitbeteiligte auf Grund ihrer Tätigkeit als Aerobic-Trainerin wegen der Verpflichtung zur Erbringung von

Dienstleistungen gegenüber der beschwerdeführenden Partei als Dienstgeberin in der Zeit vom 1. Jänner 1997 bis 30. November 1997 und vom 1. August 1999 bis 30. September 1999 der Vollversicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliege. In der Zeit vom 1. Oktober 1996 bis 31. Dezember 1996, vom 1. Dezember 1997 bis 31. August 1998, vom 1. Juli 1999 bis 31. Juli 1999 und vom 1. Oktober 1999 bis 31. Jänner 2000 unterliege die Erstmitbeteiligte nicht der Vollversicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG iVm § 5 Abs. 2 ASVG, jedoch der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht nach § 7 Z. 3 lit. a ASVG."

(VWGH 2004/08/0102 2006, S. 2)

Der Graubereich bei der Beurteilung von Group Fitness TrainerInnen besteht/ bestand somit bereits über zwei Jahrzehnte vor Inkrafttreten des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, welches zu diesem Thema rechtsverbindlich im Vorhinein Sicherheit bei der Wahl der Beschäftigungsform liefern soll.

Den Gebietskrankenkassen wurde öfter der Vorwurf gemacht, dass Zuordnungen von Versicherten willkürlich erfolgen und die Meinungen der SVA nicht ausreichend gewürdigt wurden. (vgl. Foglar/Achitz 2017, S1)

2.2.1 Persönliche Abhängigkeit

"Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit iSd § 4 Abs 2 ASVG (und damit für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) ist die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis schon deshalb nicht vor. "

(VWGH 96/08/0200 2001, S. 1)

Hierbei geht es um die Auslegung des Begriffs "persönliche Arbeitspflicht" bzw. um die Frage, ob ein generelles Vertretbarkeitsrecht besteht.

2.2.2 Bezeichnung der Vereinbarung

Wie die Vereinbarung zwischen Auftraggeber/innen und Auftragnehmer/innen betitelt wird, ist irrelevant, es gelten allenfalls die Merkmale, wie die Vereinbarung in der Praxis gelebt wird. Im folgenden als "Lebenswirklichkeit" bezeichnet.

"Ausgangspunkt der Betrachtung ist die vertragliche Gestaltung der Beschäftigung, weil sie (sofern keine Anhaltspunkte für ein Scheinverhältnis bestehen) die von den Parteien des Beschäftigungsverhältnisses in Aussicht genommenen Konturen des Beschäftigungsverhältnisses sichtbar werden lässt, die wiederum bei der Deutung von Einzelmerkmalen der Beschäftigung relevant sein können; die vertragliche Vereinbarung hat die Vermutung der Richtigkeit (im Sinne einer Übereinstimmung mit der Lebenswirklichkeit) für sich (Hinweis E 8. Oktober 1991, 90/08/0057). Dabei kommt es auf die Bezeichnung des Verhältnisses (im Beschwerdefall als "Werkvertrag") zwischen einer Person und dem von ihr Beschäftigten durch die Vertragspartner grundsätzlich nicht an" (VWGH 2001/08/0053 2005, S. 1)

2.2.3 Zielschuldverhältnis vs. Dauerschuldverhältnis

In einer sehr neuen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurden auch mehrere Trainings als Zielschuldverhältnis eingestuft und als "mehrfach abgeschlossene Werkverträge (Kettenverträge)" bezeichnet.

"Jedes Training begründete ein Zielschuldverhältnis; die Verpflichtung bestand darin, das Training bis zum jeweiligen Termin fertig erarbeitet zu haben und am Termin selbst durchzuführen." (BVwG W167 2124597-1 2018, S11)

"In der vorliegenden Konstellation stellen die mehrfach abgeschlossenen Werkverträge (Kettenverträge) hier kein Indiz für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses dar, da die Prüfkriterien einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit so klar und deutlich gegen eine

Dienstnehmereigenschaft der Mitbeteiligten sprechen, dass dieses Hilfskriterium zu keinem anderen Ergebnis führt. [...]

Es handelte sich jeweils um in sich abgeschlossene Zielschuldverhältnisse, die durch Erbringung der Leistung endeten."

(BVwG W167 2124597-1 2018, S13)

In Bezug auf Events, die ja immer einen einzigartigen Charakter aufweisen sollten, kann zumeist von einem Zielschuldverhältnis ausgegangen werden. Die Einzigartigkeit von Events macht es allerdings schwierig, die gelebten Details der Vereinbarung im Vorhinein rechtsverbindlich beurteilen zu lassen.

2.2.4 Freie Wahl von Ort & Zeit

Im Gegensatz zu Dienstnehmer/innen haben Selbständige freie Wahl von Ort & Zeit. Selbst diese doch recht klar wirkende Aussage verbirgt dennoch Spielraum für Graubereiche, da Vorbereitungen an freiem Ort bei freier Zeiteinteilung erfolgen kann, während der Unterricht bzw. Bühnenauftritt selbstverständlich an gegebenem Ort zu gegebener Zeit zu erfolgen hat.

"Eine Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort gab es nur für die Durchführung des Trainings selbst. Diese Bindung ergibt sich bei der Abhaltung von Trainings aus der Natur der Sache, da es nur durchgeführt werden kann, wenn sich Trainer und Teilnehmer zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zusammenfinden. Die Bindung an Arbeitsort und Arbeitszeit während der Durchführung des Trainings an sich (ohne Einbeziehung der Vorbereitung und Nachbereitung) fällt daher bei der Beurteilung der Versicherungspflicht nicht ausschlaggebend ins Gewicht."

(BVwG W167 2124597-1, 2018, S 11)

Diese Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht wurde zuvor auch bereits vom Verwaltungsgerichtshof festgehalten. Der Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs bringt bei Vortragstätigkeit zum Ausdruck, dass vorgegebener Ort und

vorgegebene Zeit nicht automatisch die Eingliederung in die Betriebe der Auftraggeber/innen bedeuten, was typisch für Dienstverhältnisse wäre.

"Es liegt in der Natur einer Vortragstätigkeit, dass sich der Vortragende und seine Zuhörer zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort einfinden müssen. Die Festsetzung von Zeit und Ort seiner Tätigkeit sind Ausdruck der organisatorischen Notwendigkeit, die Termine zwischen der beschwerdeführenden Partei, dem Erstmitbeteiligten und der Kursteilnehmer zu koordinieren, nicht aber einer Einschränkung der persönlichen Bestimmungsfreiheit des Erstmitbeteiligten im Hinblick auf sein arbeitsbezogenes Verhalten."

(VWGH 2009/08/0123 2011, S4)

Die Beurteilung, dass eine fixe Arbeitszeit nicht automatisch die Beschäftigungsform vorgibt, wurden auch bereits lang vorher vom Verwaltungsgerichtshof im Jahr 1993 festgehalten:

"Es trifft zwar zu, dass die Bindung an eine fixe Arbeitszeit auch dann vorliegen kann, wenn der Beginn festgelegt und im übrigen ein entsprechender Arbeitsumfang zugeteilt wird [...]. Je enger diese Vorgaben sich aber aus den Sacherfordernissen im Einzelfall ergeben [...], desto geringer ist auch hier die Unterscheidungskraft solcher Sachverhaltsmomente für die Abgrenzung eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von anderen Formen der Beschäftigung wie etwa einem freien Dienstvertrag"

(VWGH 92/08/0186 1993, S1)

2.3 Regelungen für Künstler/innen

Künstler/innen gelten grundsätzlich als neue Selbständige, sind somit Selbständige ohne Gewerbeschein. Die hierbei geltenden Versicherungsbeiträge sind somit genau gleich wie die aller anderen neuen Selbständigen.

"Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft."

(SVA, Unterbrechung der künstlerischen Tätigkeit, o.S)

Künstler/innen haben die Möglichkeit einen Zuschuss zu beantragen beim Künstlersozialversicherungs-Fond, wenn sie pflichtversichert sind, und die Gesamteinkünfte im Jahr 2018 mehr als 5256,60€ (Geringfügigkeitsgrenze) aber weniger als 28473,25€ betragen.

Die Untergrenze kann evtl. entfallen bzw. aufgrund der Durchrechnung mehrerer Jahre sind Erleichterungen vorgesehen. Haben Künstler/innen Kinder, erhöht sich die Obergrenze. (vgl. WKO, Abteilung Sozialpolitik 2018: Sozialversicherung der selbständigen Künstler, o.S.)

Eine genau Auflistung der Zuschüsse und Bedingungen für die Jahre 2001 - 2018 sind unter folgender Quelle zu finden: KSVF (2018): Alle Grenzen auf einen Blick

Seit 1. Jänner 2011 können selbständig tätige Künstler/innen sich von der GSVG-Pflichtversicherung gänzlich ausnehmen lassen, wenn sie ihre Tätigkeit ruhend melden und sie ihre Tätigkeit auch tatsächlich nicht ausüben.

Das Ruhen bzw. auch die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist beim Künstler Sozialversicherungsfond zu melden. Diese Meldung wird dann direkt weitergeleitet an die hierfür zuständige SVA. Eine rückwirkende Ruhendmeldung ist nicht

möglich, das Ruhen wird erst mit Ende des Kalendermonates wirksam, in dem die künstlerische Tätigkeit eingestellt wurde bzw. in dem die Ruhendmeldung erfolgt ist.

(vgl., SVA, Unterbrechung der künstlerischen Tätigkeit, o.S)

3 Beiträge

Um das Ausmaß der Umqualifizierung einer selbständigen Beschäftigungsform in eine unselbständige Beschäftigungsform darzustellen, werden zu den unterschiedlichen Beschäftigungsformen die verschiedenen abzugebenden Beiträge dargestellt.

3.1 Selbständige

Für Gewerbeberechtigte als auch für neue Selbständige gelten nach Stand 2018 folgende Abgabenhöhen:

- 7,65 % Krankenversicherung
- 18,50% Pensionsversicherung
- 1,53% Selbständigenvorsorge

Anmerkung: ist seit 1.1.2008 verpflichtend für Selbständige, damals wurde der Krankenversicherungsbeitrag von 9,1 auf 7,65% gesenkt und die Selbständigenvorsorge eingeführt

Gesamt somit 27,68%

Die Unfallversicherung wird pauschal mit 9,60€ monatlich bemessen

(vgl. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 2017, Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2018, S. 14)

Unterschiede zwischen neuen Selbständigen und Selbständigen mit Gewerbeschein gibt es allerdings unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze. Neue Selbständige unter der Geringfügigkeitsgrenze unterliegen gar nicht der Pflichtversicherung. Selbständige mit Gewerbeschein unterhalb der

Geringfügigkeitsgrenze können sich von der Krankenversicherung und Pensionsversicherung befreien lassen, nicht jedoch von der Unfallversicherung.

"Die Sozialversicherungspflicht besteht aus einer dem GSVG unterliegenden Kranken- und Pensionsversicherung sowie einer ASVG-Unfallversicherung.

Ausgenommen aus der Pflichtversicherung sind 'neue Selbständige', die unter dem Grenzwert bleiben:

Einkünfte von jährlich maximal EUR 6453,36 - nicht zu verwechseln mit der steuerlichen Veranlagungsgrenze (siehe Abschnitt 6.7).

Der unter der Bagatellgrenze sich befindende 'neue Selbständige' hat allerdings die Möglichkeit, freiwillig in die Krankenversicherung zu optieren."
(Vögl 2017, S 25)

3.2 Freie Dienstnehmer/innen

Für freie DienstnehmerInnen gelten nach Stand 2018 folgende Abgabenhöhen:

- 7,65% Krankenversicherung
- 22,80% Pensionsversicherung
- 1,30% Unfallversicherung
- 6,00% Arbeitslosenversicherung
- 0,35% IESG Zuschlag (Insolvenz Entgeltsicherungsgesetz Zuschlag)
- 0,50% Arbeiterkammerumlage
- 1,53% Beitrag betriebliche Vorsorge

Gesamt: 40,13%

(vgl. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 2017: Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2018, S. 4)

Außerdem darüber hinaus noch:

- 3,9% Dienstgeberbeitrag (Familienlastenausgleichsfonds)
- 0,4% Dienstgeberzuschlag (Kammerumlage der Wirtschaftskammer)
Abhängig vom Bundesland. 0,4% gelten für Wien und NÖ
- 3% Kommunalsteuer (Gemeindeabgabe)

"unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht des Auftragnehmers gemäß ASVG, und zwar mit einem Beitragssatz zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung (sowie auch zur Arbeitslosenversicherung, diesbezüglich besteht daher auch Versicherungsschutz!, zum Insolvenzschutzfonds und in die BMSV, ferner besteht AK-Mitgliedschaft mit Umlagenpflicht) von 22,81% (Auftraggeber) und 17,62% (Auftragnehmer) vom 'vereinbarten Entgelt' (insgesamt also 40,43%).

Bei einem Einkommen bis EUR 1.129,-/Monat ist - ebenso wie bei Dienstnehmern - der Arbeitslosenversicherungsbeitragssatz (geringes Einkommen gemäß § 2 a AMPFG) 0%." (Vögl, 2017, S 28)

noch detaillierter

"Kosten der Sozialversicherung - Beiträge, Beitragsgrundlage

Der Auftraggeber-Anteil beträgt 21,28 % des Brutto-Honorars exklusive allfälliger USt, aber grundsätzlich einschließlich vom Auftraggeber bezahlter Spesen-Ersätze (Sachaufwendungen) - diese dürfen von der Beitragsgrundlage (Honorar) also vor Berechnung des SV-Anteiles nicht abgezogen werden! Dazu kommen noch 1,53% für die MVK (Abfertigung neu).

Der Auftragnehmer-Anteil beträgt 17,62 % und beinhaltet Beiträge für die Kranken und Pensionsversicherung.

Der UV-Anteil ist ausschließlich im Auftraggeber-Anteil enthalten! Die Kosten für die Arbeitslosenversicherung werden zwischen DN und DG geteilt!" (Vögl 2017, S35)

Unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze haben freie Dienstnehmer/innen jedenfalls die Möglichkeit sich freiwillig mittels Option voll versichern zu lassen.

"Bis zur Geringfügigkeitsgrenze werden freie Dienstverträge behandelt wie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse [...] Es haben daher auch solche freien Dienstnehmer die Möglichkeit, sich wie geringfügig Beschäftigte freiwillig zu versichern (Option). Dennoch ist die Unterscheidung zum 'geringfügigen Dienstverhältnis' unbedingt zu beachten, denn dabei handelt es sich um ein 'echtes', nach rein arbeitsrechtlichen Kriterien zu beurteilendes Dienstverhältnis mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Urlaubs- und Abfertigungsanspruch, bezahlte Krankenstandstage, bezahlte Dienstverhinderungen etc!)" (Vögl 2017, S 31)

3.3 Dienstnehmer/innen

Für freie DienstnehmerInnen gelten nach Stand 2018 folgende Abgabenhöhen:

- 7,65% Krankenversicherung
- 22,80% Pensionsversicherung
- 1,30% Unfallversicherung
- 6,00% Arbeitslosenversicherung
- 0,35% IESG Zuschlag (Insolvenz Entgeltsicherungsgesetz Zuschlag)
- 0,50% Arbeiterkammerumlage
- 1,00% Wohnbauförderungsbetrag
- 1,53% Beitrag betriebliche Vorsorge

Gesamt: 41,13%

(vgl. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 2017: Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2018, S. 4)

Außerdem darüber hinaus noch:

- 3,9% Dienstgeberbeitrag (Familienlastenausgleichsfonds)
- 0,40% Dienstgeberzuschlag (Kammerumlage der Wirtschaftskammer)
Abhängig vom Bundesland. 0,40% gelten für Wien
- 3% Kommunalsteuer (Gemeindeabgabe)
- 2€ pro Woche DGA Dienstgeberabgabe in Wien (U Bahn Steuer):

3.4 Unterschiede bei Umqualifizierung

Die existierenden Übersichtstabellen präsentieren auf unübersichtliche Weise Vergleiche zwischen Beschäftigungsformen, die für unsere Forschungsfrage irrelevant sind, weshalb eigene Darstellungen erstellt wurden, in welchen die Unterschiede der zu entrichtenden Beiträge der relevanten Beschäftigungsformen übersichtlich dargestellt werden. Die angegebenen Beitragshöhen beziehen sich auf das Jahr 2018 und falls abhängig vom Bundesland auf Wien.

3.4.1 Selbständige mit vs ohne Gewerbeschein

Diese Umqualifizierung betrifft lediglich die WKO Beiträge, die von den Selbständigen zu tragen sind.

	neue Selbständige	Selbständige mit Gewerbeschein
Krankenversicherung	7,65 %	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %	18,50 %
Unfallversicherung	mtl. 9,60 €	mtl. 9,60 €
Vorsorge	1,53 %	1,53 %
Kammerumlage	0	3,00 %
Grundumlage	0	jährlich 133,80 €
GESAMT	27,68 % + mtl. 9,60 €	30,68 % + mtl. 9,60 € + 133,80 €

Dar. 2: Vergleich Beiträge: Selbständige mit vs ohne Gewerbeschein

Eine Umqualifizierung von neuen Selbständigen zu Selbständigen mit Gewerbeschein hat kaum finanzielle Konsequenzen. Da die Beiträge von den Selbständigen zu zahlen sind, haben Auftraggeber/innen jedenfalls keine Nachzahlungen durch Umqualifizierungen zu befürchten.

Selbständige mit Gewerbeschein sind lediglich im Gegensatz zu neuen Selbständigen Mitglieder der Wirtschaftskammer. Diese Mitgliedschaft ist eine Pflichtmitgliedschaft. Die Wirtschaftskammer ist die Interessenvertretung der Selbständigen mit Gewerbeschein.

Somit haben Selbständige mit Gewerbeschein Kammerumlage und Grundumlage zu zahlen, die je nach Fachgruppe unterschiedlich hoch ist. Die hier angegebene

Grundumlage bezieht sich auf aktive Einzelunternehmer der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe

(vgl. WKO, Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe 2018: Grundumlagen 2018, S. 1)

3.4.2 Selbständige vs freie Dienstnehmer/innen

Dies ist die am meisten zu befürchtende Umqualifizierung, da es wie bereits zuvor dargestellt zwischen freien Dienstnehmer/innen und neuen Selbständigen kaum Unterschiedskriterien gibt.

	Selbständige	freie Dienstnehmer/innen
Krankenversicherung	7,65 %	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %	22,80 %
Unfallversicherung	mtl. 9,60 €	1,30 %
Vorsorge	selbständige 1,53 %	betriebliche 1,53 %
Arbeitslosenversicherung		6,00 %
IESG Zuschlag		0,35 %
Arbeiterkammerumlage		0,50 %
Dienstgeberbeitrag		3,90 %
Dienstgeberzuschlag (Wien)		0,40 %
Kommunalsteuer		3,00 %
DGA (nur Wien)		wöchentlich 2,00 €
GESAMT	27,68 % mtl 9,60 €	47,43 % wöchentlich 2,00 €

Dar. 3: Vergleich Beiträge: Selbständige vs freie Dienstnehmer/innen

Allein die Differenz der Pensionsversicherungszahlung liegt bei 4,30 %. Die entsprechenden zu erwartenden Mehreinnahmen der

Pensionsversicherungskasse aufgrund Umqualifizierung von Selbständigen zu (freien) Dienstnehmer/innen wurde bereits in der Folgenabschätzung des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes hochgerechnet.

Die Differenz der Beiträge im Falle einer rückwirkenden Umqualifizierung ist von den Auftraggeber/inne/n zu begleichen. Aufgrund der hohen Differenz wird deutlich, wie massiv die finanzielle Mehrbelastung der Auftraggeber/innen im Falle einer derartige rückwirkende Umqualifizierung ist.

3.4.3 Selbständige vs Dienstnehmer/innen

Die Umqualifizierung von Selbständigen zu Dienstnehmer/innen ist das worst case Szenario, da hier die höchste Differenz der Beiträge vorliegt.

	Selbständige	Dienstnehmer/innen
Krankenversicherung	7,65 %	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %	22,80 %
Unfallversicherung	mtl. 9,60 €	1,30 %
Vorsorge	selbständige 1,53 %	betriebliche 1,53 %
Arbeitslosenversicherung		6,00 %
IESG Zuschlag		0,35 %
Arbeiterkammerumlage		0,50 %
Wohnbauförderungsbeitrag		1,00 %
Dienstgeberbeitrag		3,90 %
Dienstgeberzuschlag (Wien)		0,40 %
Kommunalsteuer		3,00 %
DGA (nur Wien)		wöchentlich 2,00 €
GESAMT	27,68 % mtl 9,60 €	48,43 % wöchentlich 2,00 €

Dar. 4: Vergleich Beiträge: Selbständige vs Dienstnehmer/innen

Die Differenz der Beiträge im Falle einer rückwirkenden Umqualifizierung ist von den Auftraggeber/innen zu begleichen. Aufgrund der hohen Differenz wird deutlich, wie massiv die finanzielle Mehrbelastung der Auftraggeber/innen im Falle einer derartige rückwirkende Umqualifizierung ist.

3.4.3 Freie Dienstnehmer/innen vs Dienstnehmer/innen

Der Unterschied der Abgaben zwischen freien Dienstnehmer/inne/n und Dienstnehmer/inne/n ist minimal.

	freie Dienstnehmer/innen	Dienstnehmer/innen
Krankenversicherung	7,65 %	7,65 %
Pensionsversicherung	22,80 %	22,80 %
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 %
Vorsorge	betriebliche 1,53 %	betriebliche 1,53 %
Arbeitslosenversicherung	6,00 %	6,00 %
IESG Zuschlag	0,35 %	0,35 %
Arbeiterkammerumlage	0,50 %	0,50 %
Wohnbauförderungsbeitrag	0,00 %	1,00 %
Dienstgeberbeitrag	3,90 %	3,90 %
Dienstgeberzuschlag (Wien)	0,40 %	0,40 %
Kommunalsteuer	3,00 %	3,00 %
DGA (nur Wien)	wöchentlich 2,00 €	wöchentlich 2,00 €
GESAMT	47,43 % wöchentlich 2,00 €	48,43 % wöchentlich 2,00 €

Dar. 5: Vergleich Beiträge: freie Dienstnehmer/innen vs Dienstnehmer/innen

Die Mehrbelastung für die Auftraggeber/innen bei Umqualifizierung von freien Dienstnehmer/inne/n zu Dienstnehmer/inne/n liegt nicht in den Beiträgen.

Die arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind allerdings von hohem Ausmaß. Freie Dienstnehmer/innen werden lediglich für ihre Arbeitszeit entlohnt. Dienstnehmer/innen haben aufgrund des Arbeitsrechts und dessen

Schutzbestimmungen auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit und 5 Wochen bezahlten Mindesturlaub.

Für die Trainer/innen bedeutet dies allerdings nicht, dass sie als freie Dienstnehmer/innen vollständig auf Krankengeld verzichten müssen. Dieses wird allerdings nicht von den Auftraggeber/innen bezahlt sondern direkt von der Krankenkasse. Im Vergleich dazu haben Dienstnehmer/innen zuerst Entgeltansprüche gegenüber der/m Arbeitgeber/in, erst bei länger andauerndem Krankenstand gegenüber der Krankenkasse.

(vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien 2018: Freier Dienstvertrag, Ihre Ansprüche, Rechte und Pflichten, S. 6)

Kann ein Kollektivvertrag angewendet werden, haben Dienstnehmer/innen darüber hinaus auch Anspruch auf Sonderzahlungen (13. + 14. Gehalt, d.h. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld). Im Falle unserer Forschungsfrage handelt es sich um Group Fitness Trainer/innen, die bei Veranstaltungen gebucht werden. In diesem Fall ist derzeit kein Kollektivvertrag anzuwenden.

3.4.4 Hinweise zur Bemessungsgrundlage

Mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz wurde seit 1.7.2018 selbst für bereits zuvor gestartete GPLA Prüfungen beschlossen, dass bereits an die SVA bezahlte Beiträge angerechnet werden auf die fälligen Beiträge an die GKK im Falle der Umqualifizierung von Selbständigen zu (freien) Dienstnehmer/innen.

Im Vergleich der übersichtlichen Tabellen erscheint zunächst der Eindruck, dass die gegenüber gestellten Prozentangaben direkt verglichen werden können. Das Ausmaß der Nachzahlungen im Falle einer Umqualifizierung von Selbständigen zu (freien) Dienstnehmer/innen kann allerdings noch höher ausfallen, da die Bemessungsgrundlagen unterschiedlich bestimmt werden.

Bei (freien) Dienstnehmerinnen werden die Beiträge bemessen auf Grundlage des erhaltenen Entgelts. Bei Selbständigen wird die Beitragsgrundlage anhand des

Einkommensteuerbescheids bestimmt. Die Beitragsgrundlage sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben). Haben nun Selbständige 7,65 % Krankenversicherung eingezahlt bemessen an ihren Einkünften, also abzüglich Betriebsausgaben, ist im Falle der Umqualifizierung zu (freien) Dienstnehmer/innen/n zwar die Krankenversicherung auch 7,65 % allerdings bemessen am erhaltenen Entgelt.

Der Betrag kann dann letztlich höher liegen, wodurch die entstandenen Forderungen der GKK aufgrund der bereits an die SVA eingezahlten Beiträge nicht gänzlich abgedeckt werden.

3.5. Unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze

Da Group Fitness Trainer/innen, die bei Events beauftragt werden, Experten der Branche sind und somit beinahe ausnahmslos hauptberuflich und über der Geringfügigkeitsgrenze als Group Fitness Trainer/innen tätig sind, wurden in der Darstellung der Abgaben die Details zur Geringfügigkeit vorerst vernachlässigt. An dieser Stelle soll jedoch erwähnt sein, dass der Großteil der Trainer/innen, die regelmäßig Group Fitness Kurse abhalten, sehr wohl unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegen, da das Abhalten von Group Fitness Kursen oft nebenberuflich ausgeübt wird.

Die Geringfügigkeitsgrenze für (freie) Dienstnehmer/innen liegt im Jahr 2018 bei 438,05€ je Kalendermonat.

(vgl. Österreichische Sozialversicherung 2018: Geringfügigkeit, o.S.)

Bei (neuen) Selbständigen liegt die Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2018 bei 5256,60€ jährlich. (vgl. WKO, Abteilung Sozialpolitik 2018: Neue Selbständige, o.S.)

Bei geringfügig beschäftigten (freien) Dienstnehmer/innen ist der Unfallversicherungsbeitrag (1,30%) abzurechnen.

Geringfügige neue Selbständige fallen gar nicht unter die Pflichtversicherung, müssen sich auch gar nicht bei der SVA melden. Dies bedeutet allerdings auch, dass im Falle einer rückwirkenden Umqualifizierung zu einem (freien) Dienstverhältnis keinerlei Abgaben getätigt wurden, die gemäß Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz seitens der GKK anzurechnen wären und somit sämtliche Beiträge nachgezahlt werden müssen. (vgl. WKO, Abteilung Sozialpolitik 2018: Neue Selbständige, o.S.; SVA: Einkünfte bei freiberuflicher Selbständigkeit, o.S)

Geringfügige Selbständige mit Gewerbeschein, können sich von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, sofern sie in den letzten 60 Kalendermonaten nicht nach dem GSVG oder FSVG pflichtversichert waren. Dann sind nur pauschalen 9,6€ mtl für die Unfallversicherung gesetzlich vorgeschrieben.

Auch hier sind im Falle einer rückwirkenden Umqualifizierung zu einem (freien) Dienstverhältnis somit keinerlei Abgaben getätigt worden, die gemäß Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz seitens der GKK anzurechnen wären. Somit müssen auch hier sämtliche Beiträge - abgesehen von den 9,6€ mtl für Unfallversicherung - nachgezahlt werden. (vgl. SVA: Ausnahme bei geringen Einkünften, o.S.)

4 Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) vom 1. Juli 2017

Das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz ist ein Bundesgesetz beschlossen im Bundesrat mit Gültigkeit vom 1. Juli 2017, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden.

(vgl, Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, S1)

4.1 Ziele des SV-ZG

Das neue Sozialversicherungs Zuordnungsgesetz soll seit 1.7.2017 Rechtssicherheit verschaffen. Bei Beginn der unternehmerischen Tätigkeit wird verbindlich festgestellt, welche Sozialversicherung angewandt wird. Es sind die Sozialversicherungsträger Gebietskrankenkasse und SVA der gewerblichen Wirtschaft beteiligt und führen die Zuordnung durch.

Im Einvernehmen wird der Bescheid von der SVA erstellt. Herrscht kein Einvernehmen über die Zuordnung zum Sozialversicherungsträger, wird der Bescheid von der GKK darüber erstellt, dass entgegen der ursprünglichen Meldung ein Dienstverhältnis vorliegt.

(vgl. WKO 2017: Sozialversicherungszuordnung, S5)

Bei genauer Betrachtung ist leicht zu erkennen, dass gleich wie vor dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz letztlich die GKK entscheidet und die SVA hierbei nur eine einzubeziehende Rolle hat.

(vgl. Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen XXV.GP, Erläuterungen, S1)

4.2 Inhalte des SV-ZG

Die Kerninhalte des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes liegen in der Klärung der Versicherungszuordnung, insbesondere wann eine derartige Zuordnung erfolgt und wer die Zuordnung vorzunehmen hat.

Es wird die Bindungswirkung dieser Zuordnung beschrieben und es wird festgehalten, dass Beiträge die an einen Krankenversicherungsträger zu Ungebühr entrichtet wurden direkt an den zuständigen Krankenversicherungsträger übertragen werden.

4.2.1. Klärung der Versicherungszuordnung

Das allgemeine Sozialversicherungsgesetz wurde dahingehend abgeändert, dass ein Verfahren ergänzt wurde zur Klärung der Versicherungszuordnung mit Verständigungspflichten von SVA sowie GKK.

"§ 412a.

Zur Klärung der Versicherungszuordnung ist ein Verfahren mit wechselseitigen Verständigungspflichten des Krankenversicherungsträgers und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchzuführen."

(Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV.GP, S. 1)

Es wurde weiters festgehalten, wann genau dieses Verfahren zur Anwendung kommt. Näheres dazu unter 4.5. Auslösen der Sozialversicherungszuordnung.

4.2.2. Bindungswirkung

Die Rechtsverbindlichkeit wurde festgehalten, insbesondere dass die Zuordnung gegenüber späteren Prüfungen verbindlich ist.

"§ 412c.

(1) Wird nach Abschluss der Prüfungen nach § 412b das Vorliegen einer Pflichtversicherung 1. nach dem ASVG vom Krankenversicherungsträger und dem Dienstgeber oder 2. nach dem ASVG oder nach dem GSVG bzw. BSVG vom Krankenversicherungsträger und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bejaht, so sind die Krankenversicherungsträger, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und das Finanzamt bei einer späteren Prüfung an diese Beurteilung gebunden (Bindungswirkung). "

Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV.GP, S. 2)

Zu betonen ist hierbei auch, dass die sich neu ergebenden Einkünfte ebenfalls fürs Finanzamt verbindlich sind.

„(1a) Liegt ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid nach § 412c ASVG oder § 194b GSVG oder § 182a BSVG vor, so ist die Versicherungszuordnung auch für die Qualifikation der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 bindend. Dies gilt nicht, wenn der Bescheid auf falschen Angaben beruht oder sich der zugrunde liegende Sachverhalt geändert hat.“

(Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV.GP, S. 4)

4.2.3 Übertragung der Beiträge

Im gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie im Bauern-Sozialversicherungsgesetz wurde festgehalten, dass Beiträge die zu Ungebühr entrichtet wurden, im Falle der Feststellung einer rückwirkend geltenden ASVG Pflicht (anstelle der GSVG bzw. BSVG Pflicht) direkt an den zuständigen Versicherungsträger (GKK) zu übertragen sind. Die Beitragsgrundlagen sind richtigzustellen und die geschuldeten Beiträge sind entsprechend anzupassen.

"Soweit aus diesem Grund Beiträge zur Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zu Ungebühr entrichtet wurden, sind diese an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Der zuständige Versicherungsträger hat die überwiesenen Beiträge auf die ihm geschuldeten Beiträge anzurechnen.

Übersteigen die anzurechnenden die dem zuständigen Versicherungsträger geschuldeten Beiträge, so ist der Überschuss der versicherten Person durch den zuständigen Versicherungsträger zu erstatten"

(Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV.GP, S. 3)

4.3 Auslösen der Sozialversicherungszuordnung

Die Sozialversicherungszuordnung wird in drei verschiedenen Fällen ausgelöst, die in der Folge beschrieben werden.

4.3.1 amtswegige Sozialversicherungszuordnung

Die amtswegige Sozialversicherungszuordnung wird automatisch eingeleitet, wenn seit dem 1.7.2017

- ein "Neuer Selbständiger" seine Pflichtversicherung bei der SVA anmeldet (dies ist erst erforderlich bei Überschreiten der Geringfügigkeit)
- eines der 14 freien Gewerbe angemeldet wird, welches gemäß § 412a Z. 2 lit. a ASVG dem Verfahren zur Klärung der Versicherungszuordnung unterzogen wird
(vgl. WKO (2017): Sozialversicherungszuordnung, S. 6)

Im Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz ist dies bezeichnet als "Versicherungszuordnung auf Grund der Anmeldung zur Pflichtversicherung (Vorabprüfung)"

(Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV.GP, S. 2)

4.3.2 Sozialversicherungszuordnung auf Antrag

Die Sozialversicherungszuordnung kann darüber hinaus auch auf Antrag eingeleitet werden. Von Auftragnehmer/inne/n oder auch von Auftraggeber/inne/n. (vgl. WKO 2017: Sozialversicherungszuordnung, S. 9)

4.3.3 Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung)

GPLA Prüfungen werden von der GKK und auch vom Finanzamt durchgeführt. Entsteht hierbei der Verdacht einer ASVG-Versicherung, so muss die GKK oder das Finanzamt die SVA unverzüglich verständigen. In weiterer Folge wird die Zuordnung geprüft. (vgl. SVA: Rechtssicherheit für Selbständige, o. S.)

Im Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz ist dies bezeichnet als "Versicherungszuordnung auf Grund einer amtswegigen Sachverhaltsfeststellung (Neuzuordnung)"

(Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV.GP, S. 2)

4.4 Ablauf der Sozialversicherungszuordnung

Zur Feststellung der Pflichtversicherung wird ein Fragebogen angewandt, der an die SVA abzugeben ist. Diese leitet diesen bei Graubereichen intern an die GKK weiter zur rechtsverbindlichen Zuordnung. (vgl. SVA 2018: Fragebogen zur Feststellung der Pflichtversicherung)

"Wird keine Übereinstimmung über die Versicherungszuständigkeit erzielt, so hat der Krankenversicherungsträger nach dem ASVG einen Bescheid über die Pflichtversicherung nach dem ASVG zu erlassen."

(Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen XXV.GP, Erläuterungen, o. S.)

Letztlich liegt also die Beurteilung bei Graubereichen bei der GKK als Krankenversicherungsträger nach dem ASVG. Wenn die SVA beurteilt, dass es sich nicht um einen Graubereich handelt, kann sie allerdings auch ohne die GKK hinzuzuziehen direkt die rechtsverbindliche Zuordnung vornehmen.

Die Zuordnung zur entsprechenden Sozialversicherung ist verbindlich gegenüber SVA, GKK als auch gegenüber dem Finanzamt. Rechtssicherheit ist somit hergestellt.

Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine falschen Angaben gemacht wurden und sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert, der für die Unternehmenseigenschaft bestimmend ist.

4.5 Bedeutung des SV-ZG für die Übertragung der Beiträge

Bei Umwandlungen der Beschäftigungsform musste vor dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz der Auftragnehmer die Sozialversicherungsbeiträge von der SVA auf Antrag zurückerstatten lassen. Die Auftraggeber/innen mussten Dienstnehmer/innen- und Dienstgeber/innen/beiträge für die vergangenen 3-5 Jahre an die GKK nachzahlen und konnte sich allenfalls über Regressforderung jene Beiträge von den Auftragnehmer/inne/n zahlen lassen, welche diese von der SVA zurück erhielten.

Durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz entfällt dieser Vorgang gänzlich und die SVA-Beiträge des ehemals Selbständigen werden direkt an die GKK überwiesen. Beitragsschuldner bleiben auch nach neuer Rechtslage die

Dienstgeber/innen, allerdings erhalten diese die bereits geleisteten SVA-Beiträge auf die Nachforderung der Dienstgeber/innen- und Dienstnehmer/innen/anteile der GKK angerechnet, wodurch sich das sozialversicherungsrechtliche Haftungsrisiko im Fall einer rückwirkenden Umwandlung deutlich verringert. (vgl. WKO, Abteilung Sozialpolitik 2017: Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, o. S.)

4.6 Folgenabschätzung des SV-ZG

Beim parlamentarischen Beschluss des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes wurde zu den Änderungen der Gesetzestexte auch eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) beigelegt. Darin wird die Entlastung des Bundes in der UG 22 (Pensionsversicherung) in Höhe der Partnerleistung im GSVG (4,3% der Beitragsgrundlage) dargestellt.

Die 4,3% Entlastung ergeben sich folgendermaßen:

Bei einer Selbständigkeit werden 18,5% Pensionsversicherung an die SVA eingezahlt. Im Falle eines (freien) Dienstnehmers sind 10,25% Dienstnehmeranteil und 12,55% Dienstgeberanteil - somit zusammen 22,80% - an die GKK abzuführen. Die Differenz von 4,3% führt also im Falle der Umqualifizierung von Selbständigen zu (freien) DienstnehmerInnen zu zusätzlichen Abgaben.

Die Annahme der Folgenabschätzung lautet, dass ca. 500 Anträge auf Überprüfung im Jahr 2017 und jeweils 50 Anträge in den Folgejahren sowie rund 5700 Neuanmeldung von Selbständigen pro Jahr zu erwarten sind und geschätzt 10% umqualifiziert werden. Die Betroffenen Personen sind dann unselbständig zu beschäftigen was für den Bund (UG 22, Pensionsversicherung) eine Einsparung von 4,3% ergibt. Bei einer durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage von 1200€ ergibt sich eine Beitragshöhe von jährlich rund 620€ pro Umqualifizierung.

Zur Darstellung der Berechnung der in der Folgenabschätzung dargestellten finanzielle Auswirkung werden diese Annahmen im folgenden tabellarisch dargestellt:

	2017	2018	2019	2020	2021
Anträge auf Prüfung	500	50	50	50	50
Neumeldungen	2850	5700	5700	5700	5700
10% Umqualifizierungen	335	575	575	575	575
kumulierte Umqualifizierungen	335	910	1485	2060	2635
Beiträge in €	105.000	560.000	920.000	1.280.000	1.630.000

Dar. 6: Folgenabschätzung UG 22 Pensionsversicherung

(vgl. Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen XXV.GP, Vorblatt und WFA, S. 3)

Das Bundesministerium für Finanzen selbst betonte die Notwendigkeit einer Folgenabschätzung des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes für die Sozialversicherungsträger, um den Aufwand der amtswegigen Sachverhaltsfeststellung in angemessener Weise darzustellen. (vgl. Zanetta, Bundesministerium für Finanzen 2017, S. 1)

Das Bundesverwaltungsgericht gibt weiters zu Bedenken, dass auch die Anzahl der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Beschwerdeverfahren personelle und budgetäre Ressourcen benötigen werden, die noch nicht eingeschätzt wurden. (vgl. Sachs, BVwG 2017, S. 2)

5 Stellungnahmen zu den Inhalten des SV-ZG

Die Stellungnahmen verschiedenster Institutionen zum im März 2017 eingereichten Entwurf des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes wurden teilweise noch eingearbeitet vor Beschluss im Juli 2017, allerdings sind insbesondere in den nicht eingearbeiteten Stellungnahmen auch die Grenzen und Schwachstellen des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes gut abzulesen.

5.1 Aufwand

"Wenngleich aufgrund der überaus knapp bemessenen Frist eine detaillierte Prüfung des Gesetzesvorhabens nicht möglich ist, könnte es, nach einer ersten Einschätzung zu Mehrkosten für den Sozialhilfeträgerträger und den Träger der Behindertenhilfe kommen. Eine genaue Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist aufgrund der Fristknappheit nicht möglich."

(vgl. Mertz-Koller, Amt der Wiener Landesregierung 2017, S. 2)

Seitens des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wird der außerordentliche Verwaltungsmehraufwand angeführt, insbesondere bei den Gebietskrankenkassen aufgrund der zu erstellenden Bescheide. Dies stehe im Widerspruch zur Verwaltungsvereinfachung auf allen Ebenen und dem Bundesgesetz für die Grundsätze der Deregulierung. (vgl. Probst, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 2017, S. 2; Nationalrat 2017, Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Grundsätze der Deregulierung, Deregulierungsgrundsätzegesetz, S. 1)

Die WGKK rechnet mit sechs zusätzlichen MitarbeiterInnen für die Umsetzung und somit Mehrkosten von rund 450.000€ pro Jahr. (vgl. Probst, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 2017, S. 4)

In der Folgenabschätzung wurden die finanziellen Folgen beim Bund berücksichtigt, allerdings nicht die zu erwartenden Kosten bei den beteiligten Versicherungsträgern. (vgl. Freistetter/Medosch 2017, Österreichischer Landarbeiterkammertag, S. 1)

5.2 Rechtsverbindlichkeit

Bei der ursprünglich vorgeschlagenen Verwendung der Begriffe "Beurteilung" und "Entscheidung" wurde hingewiesen, dass die Beurteilung im Gegensatz zur Entscheidung keinen rechtsverbindlichen Akt darstellt und nicht von Endgültigkeit gekennzeichnet ist, weshalb letztlich nur der Begriff "Entscheidung" genutzt wurde. Weiters hat eine "Bejahung" der Versicherungspflicht, wie sie im Gesetzestext verwendet wird, aus rechtsstaatlichen Gründen in Form eines Bescheides zu erfolgen, was daher ebenfalls schriftlich festgehalten wird.

Nicht berücksichtigt wurde letztlich der Vorschlag, die Verbindlichkeit auch auf die im Rechtsweg anrufbaren Verwaltungsgerichte und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts auszuweiten. (vgl. Herbst 2017, Bundeskanzleramt Verfassungsdienst, S2-5)

Der wahre wirtschaftliche Gehalt der Vereinbarung ist erst in der Realität erkennbar. Die formale Prüfung im Vorhinein würde den Rechtsmissbrauch der Scheinselbständigkeit nicht aufdecken sondern eher legitimieren. (vgl. Freistetter, Andreas/Medosch, Walter (2017), Österreichischer Landarbeiterkammertag, S. 1)

Bezugnehmend auf den Fall des Einsatzes des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes aufgrund GPLA Prüfungen, könne von Rechtssicherheit nur dann gesprochen werden, wenn keine rückwirkende Neuordnung möglich wäre, sondern eine Neuordnung ab dem Zeitraum erfolgt, der auf den Abschluss einer Prüfung folgt. Die rückwirkende Umqualifizierung erhöhe nach wie vor nicht die Rechtssicherheit. (vgl. Mitterer/Benesch 2017, Kammer der Wirtschaftstrehänder, S. 3)

Wichtig für die Rechtssicherheit wäre, dass nicht jede Änderung des ursprünglich maßgeblichen Sachverhalts bereits zur Aufhebung der Bindungswirkung führt sondern nur Änderungen die über eine Wesentlichkeitsschwelle hinaus gehen, weshalb in § 412c Abs 1 das Wort "wesentlich" zur Klarstellung eingefügt werden sollte. (vgl. Helwig/Sonntag 2017, Industriellenvereinigung, S. 1)

Die Bindungswirkung soll auch gegeben sein, wenn das Finanzamt im Zuge der GPLA eine Selbständigkeit feststellt. Hierbei sollte es der GKK nicht mehr möglich sein über den bereits geprüften Zeitraum eine neuerliche Prüfung nach dem ASVG durchzuführen. (vgl. Schenz/Hochhauser 2017, Wirtschaftskammer Österreich, S. 2)

5.3 Einbezug der SVA bzw SVB

"Es ist unklar, welche Rolle der SVA bzw. SVB in einem Verfahren nach §§ 412a ff zukommen soll. Nach § 412b Abs. 2 erfolgen die 'Ermittlungen' der Krankenversicherungsträger nach dem ASVG 'unter Beziehung' der SVA bzw. SVB; die Erläuterungen sprechen von der 'gegenseitigen Unterstützung bei einer gemeinsamen Ermittlung'" (vgl. Herbst 2017, Bundeskanzleramt Verfassungsdienst, S. 3)

Angesichts gleichheitsrechtlicher Überlegungen erscheint es nicht vertretbar, dass im Falle des Bejahens des Vorliegens einer Pflichtversicherung nach dem ASVG durch den Krankenversicherungsträger und Verneinens durch SVA bzw. SVB der Meinung des Krankenversicherungsträgers Vorrang gegeben wird. Dies sei eine sachlich ungerechtfertigte Benachteiligung der SVA bzw. SVB. (vgl. Handelsverband 2017, S. 2)

Bei Uneinigkeit zwischen den Sozialversicherungsträgern müsste eine im Hauptverband einzurichtende neutrale Schlichtungsstelle entscheiden.

"Die gegenwärtige Situation ist ja vor allem deswegen problematisch, weil die Gebietskrankenkassen zugleich die entscheidenden Behörden als auch die Betroffenen bzw Begünstigten dieser Entscheidungen sind"

(vgl. Schultes/Plank 2017, Landwirtschaftskammer Österreich, S. 2)

Bei der Einleitung des Zuordnungsverfahrens wird in § 412 a Z 2 lit. a ASVG eine "eivernehmliche" Bestimmung der Krankenversicherungsträgern und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft angegeben. Es wäre sanktionslos, wenn kein Einvernehmen erzielt wird. "Diesbezüglich scheint eine lex imperfecta vorzuliegen, was für die Rechtsdurchsetzung nicht zweckmäßig erscheint." (Sachs 2017, BvwG, S. 2)

Die Arbeiterkammer hingegen möchte nicht nur bei Problemfällen sondern bei allen Fällen die GKK von der SVA hinzugezogen wissen, da sonst Prüfungen auch gänzlich ohne GKK erfolgen können. (vgl. Kaske/Kundtner 2017, Arbeiterkammer, S. 3)

5.4 Übertragung der Beiträge

Die WGKK hält fest, es schein verfassungsrechtlich bedenklich, die Dienstnehmer und Dienstgeberanteile anzurechnen. Die Anrechnung erscheine maximal bis zur Höhe des Dienstnehmeranteils vertretbar. Beiträge zur Unfallversicherung seien zur Gänze vom Dienstgeber zu tragen. Im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes erscheint es bedenklich, dass die Höhe der Beitragsschuld des Dienstgebers davon abhängt, ob sein jeweiliger Dienstnehmer bzw. Auftragnehmer Beiträge an die SVA entrichtet hat. (vgl. Pobst 2017, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, S. 5)

Die Anrechnung von Dienstnehmer- und Dienstgeberanteilen könnte die präventive Wirkung unterminieren und dem Ziel der Verhinderung Scheinselbständigkeit entgegenwirken. "Eine gänzliche Überweisung der Beiträge

an die GKK ist verfassungsrechtlich bedenklich." (vgl. Kaske/Kundtner 2017, Bundesarbeitskammer 2017, S. 2 u S. 4)

5.5 keine Verbesserung

Es gab auch bisher schon im § 194a GSVG eine Vorabprüfungsmöglichkeit beim neuen Selbständigen, die in der Praxis fast nie genutzt wurde, um "keine schlafenden Hunde zu wecken", deshalb ist eine klare Vorabprüfungsmöglichkeit grundsätzlich sinnvoll.

Da jedoch keine Regelung aufgenommen wurde, wonach die GKK bei späteren GPLA Prüfungen mit gleichem Sachverhalt an das Ergebnis voriger GPLAs gebunden ist, ist zu befürchten, dass keine Verbesserung eintreten wird. Die GKK kann wie schon bisher einen Bescheid erlassen wenn GKK und SVA sich nicht einig sind. Da weiterhin die GKK letztlich über die Versicherungszuordnung entscheidet, wird sich faktisch an der bisherigen Situation nichts ändern.

"Die GKK hat in diesem Fall das stärkere Recht. Sie ist jedoch Partei des Bescheids, eine objektive Beurteilung muss aus der Natur der Sache bezweifelt werden." (vgl. Mitterer/Benesch 2017, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, S. 2f)

Gebietskrankenkassen haben in GPLA Verfahren ein eindeutiges Interesse daran, Selbständige zu Versicherten gemäß ASVG umzuqualifizieren. Umgekehrt zielen auch SVA und SVB darauf ab ihre Versicherten zu behalten. Es steht für beide Seiten finanzielles Interesse im Vordergrund. (vgl. Ornig 2017, UNOS, S. 2)

5.6 Einschränkungen

Eine Bestimmung für Härtefälle wäre noch zu ergänzen, wonach ein geschuldeter Beitrag im Einzelfall gestundet oder erlassen werden kann. Besonders dann, wenn die falsche Versicherungszuordnung nicht auf vorsätzlich falsche Angaben

zurückzuführen ist. (vgl. Schultes/Plank 2017, Landwirtschaftskammer Österreich, S. 2)

Für die Dauer der Vorabprüfung sollen allenfalls keine Beitragszuschläge/Säumniszuschläge und Verzugszinsen anfallen. (vgl., W Schenz/Hochhauser 2017, Wirtschaftskammer Österreich, S. 3)

5.7 Gänzlich andere Ansätze

Bei den Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, wurden auch unter anderem verschiedene gänzlich andere Ansätze vorgebracht, um Umqualifizierungen bzw. den Einsatz von falschen Beschäftigungsformen zu verhindern.

5.7.1 Zusammenführung echter und freier Dienstnehmer/innen

Minimierung der Vielfalt an Beschäftigungsformen durch Zusammenführen des echten und freien Dienstnehmers.

"Wenn man wirklich die Regelungsflut und die Bürokratie eindämmen will, müsste man die Anknüpfungstatbestände für Versicherungspflicht und -zuordnung so klar regeln, dass Normadressaten dies verstehen. Weiters sollte man auch den Anknüpfungstatbestand des 'abhängigen' und 'freien Dienstnehmer' sozialversicherungsrechtlich zusammenführen."

(vgl. Freistetter/Medosch 2017, Österreichischer Landarbeiterkammertag, S. 1)

5.7.2 Mustervereinbarungen für Branchen

Rechtssichere Mustervereinbarungen gültig für ganze Branchen, wodurch bei Betriebsprüfungen nur die Übereinstimmung des Einzelvertrags mit der Mustervereinbarung und die Übereinstimmung mit der gelebten Praxis überprüft werden müsste. (vgl. Handelsverband 2017, S. 2)

5.7.3 Ausnahmenregelungen

Da die Rechtsunsicherheit durch hohe Nachzahlungen die Existenz von Unternehmen gefährdet, wäre dieses Problem zu lösen mit einer Definition, wann eine rückwirkende Umqualifizierung von Pflichtversichertenverhältnissen jedenfalls nicht vorgenommen werden darf.

(vgl. Mitterer/Benesch 2017, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, S. 7)

Da die Gebietskrankenkassen eigene finanzielle Interessen verfolgen, ist deren Entscheidungsvorrecht zu streichen und das alleinige Entscheidungsrecht den Finanzämtern zu übergeben, da diese eine neutrale Entscheidungsposition ohne finanziellem Interesse einnehmen können. (vgl. Ornig 2017, UNOS, S. 2)

6 Umwandlungen der Beschäftigungsform

Bei der ursprünglich gewählte Beschäftigungsform kann sich herausstellen, dass sie falsch eingesetzt wurde, da die Details der Vereinbarung bzw. die in der Praxis gelebten Umstände eine andere Beschäftigungsform voraussetzen. Dann ist die Beschäftigungsform umzuwandeln.

6.1 Wann es zu Umwandlungen kommt

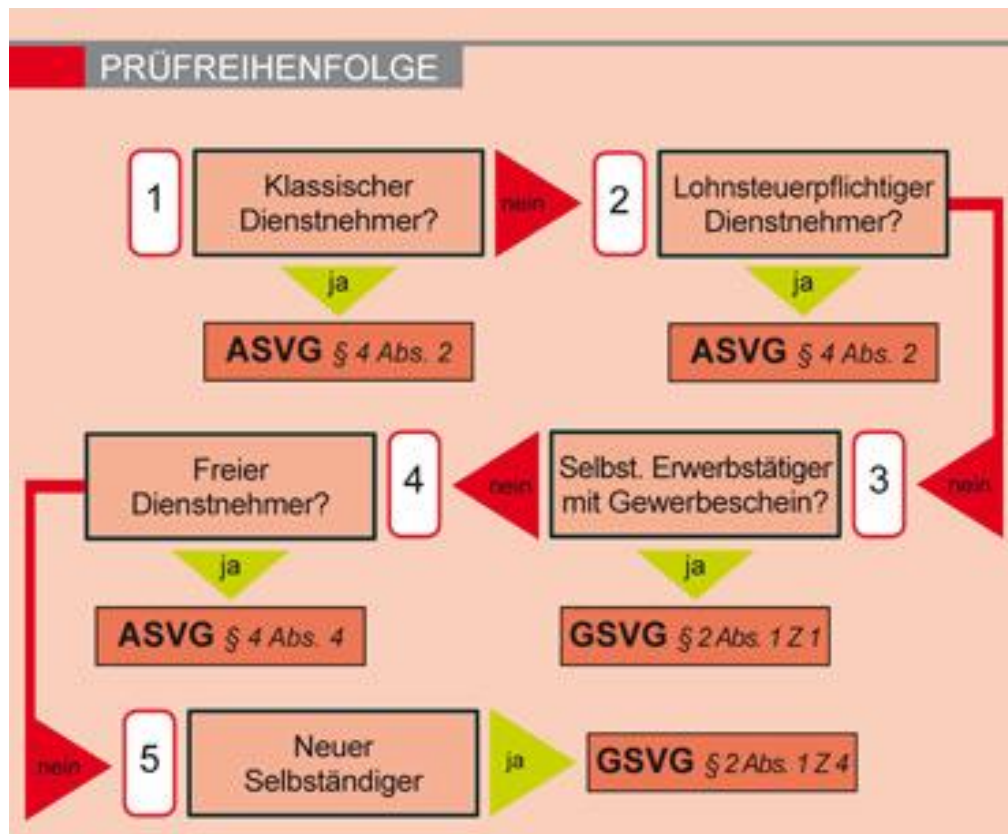
Die Prüfung der Zuordnung wird wie beschrieben ausgelöst durch Neuanmeldung einer neuen Selbständigkeit bzw. bestimmter Gewerbe (amtswegig), auf Antrag der Auftragnehmer/innen bzw. der Auftraggeber/innen oder im Zuge einer GPLA Prüfung. Wird im Zuge der Zuordnung festgestellt, dass eine andere als die bisherige Beschäftigungsform anzuwenden ist, so erfolgt eine Umwandlung und Neuberechnung der fälligen Beiträge.

Bei GPLA Prüfungen kann der Prüfungszeitraum bis zu fünf Jahre betragen, in der Regel wird er auf 3 Jahre festgelegt. Das bedeutet, dass die Umwandlung der Beschäftigungsform rückwirkend bis zu 5 Jahre erfolgen kann. 5 Jahre ab Beginn der Prüfung. Dauert diese auch mehrere Monate/Jahre kann das Datum ab wann die Selbständigen zu (freien) Dienstnehmer/innen umgewandelt werden auch länger als 5 Jahre zurückliegen. (vgl. WGKK: Gemeinsame Prüfung o. S.)

Auch bei amtswegiger Zuordnung oder Zuordnung auf Antrag werden die Umwandlungen der Beschäftigungsform nicht ab Zeitpunkt des Bescheids oder ab Zeitpunkt des Prüfungsbeginns festgelegt, sondern ab Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung, also auch rückwirkend.

6.2 Wie Umwandlungen ablaufen

Die NÖGKK stellt den Ablauf einer Prüfung schematisch dar. Anhand dieses Ablaufs soll festgestellt werden, um welche Beschäftigungsform es sich handelt.



1. In einem ersten Schritt ist zu klären, ob ein "klassisches" Dienstverhältnis (§ 4 Abs. 2 erster Satz ASVG) vorliegt und/oder
2. die Art der Tätigkeit dem Grunde nach der Lohnsteuerpflicht unterliegt und auf diesem Weg eine Pflichtversicherung als Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 dritter Satz ASVG eintritt.
3. Besteht kein Dienstverhältnis, ist zu prüfen, ob die Tätigkeit im Rahmen einer entsprechenden Gewerbeberechtigung ausgeübt wird und daher eine Pflichtversicherung nach dem GSVG (§ 2 Abs. 1 Z 1 GSVG) besteht.
4. Ist dies nicht der Fall, ist die Tätigkeit auf das Vorliegen der Merkmale eines freien Dienstvertrages im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG zu untersuchen.
5. Ergibt diese Prüfung kein Ergebnis, besteht Pflichtversicherung als "Neuer Selbständiger" (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG).

(Dar. 7: Versicherungsrechtliche Abgrenzungen, NÖDIS 2009)

6.3 Was das SV-ZG geändert hat

An der Umwandlung der Beschäftigungsform selbst hat das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz nichts geändert. Auch Anträge auf Zuordnung konnten bereits vor dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz gestellt werden. (vgl. § 194a GSVG).

Neu ist die automatische Prüfung bei der Meldung zur Pflichtversicherung von neuen Selbständigen bzw. von Selbständigen bestimmter Gewerbe. Somit hat das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz in erster Linie geändert, dass vermehrt geprüft wird und es somit auch vermehrt Umwandlungen geben wird.

Darüber hinaus sollte das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz Rechtsverbindlichkeit herstellen für künftige Überprüfungen. Falls die Praxis nicht von den Angaben abweicht, die bei der Zuordnung gemacht wurden, ist die Zuordnung verbindlich und es kann dann keine rückwirkende Umwandlung der Beschäftigungsform mehr erfolgen.

Lediglich der Spielraum der Abweichung wurde nicht definiert. Eine exakte Darstellung der Beschäftigung im Voraus erscheint nicht möglich - insbesondere bei Veranstaltungen, die ja grundsätzlich einmalige Erlebnisse schaffen wollen und sich somit immer voneinander unterscheiden. Somit bleibt abzuwarten, ob die Zuordnungen tatsächlich auch bei folgenden Überprüfungen bestehen bleiben.

6.4 Nutzen und Anwendung des SV-ZG für

Veranstalter/innen

Veranstalter/innen können in erster Linie das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz bei Nachbemessungen nutzen, da die bereits an die SVA

bezahlten Beiträge angerechnet und somit die fälligen Nachforderungen der GKK gemindert werden.

Veranstalter/innen könnten Anträge auf Prüfung einreichen, insbesondere dann, wenn die Künstler/innen - in diesem Fall die Group Fitness Trainer/innen - die vorgeschlagene Beschäftigungsform nicht akzeptieren wollen.

Hat ein/e Veranstalter/in bereits einen Bescheid zur Zuordnung der Künstler/innen - in diesem Fall der Group Fitness Trainer/innen - erhalten, kann dieser Bescheid eingesetzt werden, falls künftig andere noch strengere Zuordnungen verlangt werden, jedoch die Vertragsbedingungen und die gelebten Rahmenbedingungen ident sind.

6.5 Fragebögen zur Beurteilung

Beim Meeting der WKO Fachgruppe Freizeit & Sportbetriebe am 6.6.2018 in Wien wurde das Thema Scheinselbständigkeit von der Interessenvertretung behandelt und die Kriterien zur Unterscheidung auch seitens der SVA umfangreich dargestellt.

Es bleibt zu hoffen, dass hier auch die richtigen Maßnahmen weiterhin verfolgt werden. Der grundsätzliche Wille zu einer zufrieden stellenden Lösung für alle Beteiligten war vorhanden, die Aussichten aufgrund der Vormachtstellung der GKK allerdings derzeit noch eher bescheiden.

Der als "Beurteilungs- Kriterien in der Praxis" betitelte Fragebogen mit 46 Fragen ist mittlerweile als "Selbsttest" titulierte, da bei der Auswertung letztlich leider seitens der Interessenvertretung keinerlei Unterstützung zu erwarten ist.

Obwohl darauf zwar angegeben ist, dass der Fragebogen abgestimmt ist mit dem von der gewerblichen Sozialversicherung bzw. von der Wiener Gebietskrankenkasse, decken sich die Fragen nur begrenzt mit jenen, die bei der

tatsächlichen Zuordnung zum Einsatz kommen, sondern erwecken eher den Eindruck, ein Selbständigkeit könne angewandt werden.

"Frage 1 Haben Sie eine Gewerbeberechtigung oder sonstige behördliche Berufsausübungsberechtigung?"

Frage 2 Üben Sie ein reglementiertes Gewerbe bzw. einen reglementierten Beruf aus?"

Frage 3 Hängt Ihre Tätigkeit mit dieser Berechtigung zusammen?"

Frage 4 sind sie Mitglied der Wirtschaftskammer?"

(WKO, Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe: Unselbständig oder Selbständig/Scheinselbständig?, S. 2)

Selbständige, die einen Gewerbeschein gelöst haben, können die ersten 4 Fragen bejahen, wodurch möglicherweise eher der Eindruck im Selbsttest entsteht, dass eine Selbständigkeit die richtige Beschäftigungsform ist.

Der Fragebogen der SVA enthält mit 27 Fragen keine dieser 4 oben genannten, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Umstände bei der Zuordnung durch die SVA bzw. GKK völlig irrelevant sind.

Hingegen werden beim Fragebogen der SVA, der tatsächlich bei Zuordnungen zum Einsatz kommt, auffallend auch gleich alle notwendige Details und Angaben erfragt, die erforderlich sind, um an die angegebenen Auftraggeber/innen entsprechende Aufforderungen zur rückwirkenden Meldung der (freien) Dienstnehmer/innen senden zu können.

Beispielsweise wird das exakte Datum, seit wann die Tätigkeit ausgeübt wird und die Namen und Adressen des/der Auftraggeber/s/in/innen erfragt. (vgl. SVA 2018: Fragebogen zur Feststellung der Pflichtversicherung)

7 Empirische Untersuchung

Nach intensivem Studium der vorhandenen Literatur als Hintergrund der wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere der Stellungnahmen zum Entwurf des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes noch vor dessen Veröffentlichung, werden die persönlichen Erfahrungen betroffener Trainer/innen in Bezug auf das Thema untersucht.

Da zwar das Thema Umqualifizierungen der Beschäftigungsformen langjährig in der Branche bekannt ist, allerdings die Gesetzesänderungen durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz erst vor kurzem erfolgt sind und somit noch wenig untersucht wurden, erschien es sinnvoll ein qualitatives Vorgehen zu wählen.

Die Aussagen sind dadurch zwar nicht unbedingt repräsentativ, jedoch können sie möglicherweise verallgemeinert werden durch Dokumentation des Vorgehens bis ins Detail, um den nachvollziehbaren Forschungsprozess zu gewährleisten und auch um anschließend darauf aufbauende vertiefende quantitative Forschungen zu ermöglichen.

7.1 Vorüberlegungen zur Methodik

Es wurden Expert/inn/eninterviews eingesetzt.

Die beteiligten Institutionen waren aus verschiedenen Gründen zu keiner Stellungnahme bereit. Teilweise lag die Begründung darin, dass ohnehin alles gesetzlich klar geregelt sei, teilweise wurden persönliche Gründe genannt.

Da die Event-Veranstalter durch das Thema Umqualifizierung der Beschäftigungsform hohe Nachzahlungen zu befürchten haben, war eine Stellungnahme verständlicherweise aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu erwarten.

Die vom Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz direkt betroffenen Personen sind in diesem Fall die Trainer/Innen. Da zwar die Trainer/innen umqualifiziert werden, die Nachzahlungen allerdings gegebenenfalls von deren Auftraggeber/inne/n - den Veranstalter/inne/n - zu tätigen sind, konnte jene Personengruppe für eine empirische Untersuchung herangezogen werden.

Eine quantitative Analyse erschien unangemessen, da die Anzahl der bei Events tätigen Group Fitness Trainer/innen in Österreich für eine qualitative Analyse nicht ausreichend hoch ist und das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz noch sehr neu ist. Lediglich der Bekanntheitsgrad des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes könnte qualitativ erfasst werden, wobei hierfür zurückgegriffen werden müsste auf sämtliche Group Fitness Trainer/innen, die oft nur nebenberuflich tätig sind und bei Events nicht unbedingt als Trainer/innen gebucht werden sondern lediglich als Teilnehmer/innen auftreten.

7.2. Methodik

Die bei der qualitativen Untersuchung eingesetzten Expert/inn/eninterviews werden durch die Methodik der Zusammenfassung bearbeitet. Das Material wird so reduziert, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion wird die Überschaubarkeit erreicht, die immer noch Abbild des Grundmaterials darstellt. (vgl. Mayring 2015, S.67)

7.3 Inhalte der Expert/inn/eninterviews

Die Expert/inn/eninterviews wurden anhand eines Gesprächsleitfadens durchgeführt, um allen Befragten die Möglichkeit zu geben zu den exakt gleichen Themen ihre Stellungnahmen abzugeben und auch zu den relevant erscheinenden Themen die Meinungen zu erfragen.

Der eingesetzte Leitfaden ist im Anhang zu finden unter "12.2 Gesprächsleitfaden für Expert/inn/eninterviews".

7.4 Die ausgewählten Expert/inn/en

Bei der Wahl der Expert/inn/en wurde darauf geachtet, Trainer/innen zu wählen, die regelmäßig für Events gebucht werden bzw. wurden. Da ich selbst seit 1998 in der Group Fitness Branche und bei eben solchen Events tätig bin, sind mir die langjährigen meist auch international tätigen Group Fitness Experten aus Österreich größtenteils bekannt.

Außerdem wurde auch eine Trainer/in interviewt, die von der nun gesetzlich vorgeschriebenen rechtsverbindlichen Zuordnung betroffen war. Da dieses Zuordnungsgesetz erst seit 1.7.2017 Gültigkeit hat, ist jene Trainerin zwar nicht unbedingt als Expertin in der Group Fitness Branche zu betrachten, allerdings hatte sie auch sehr umfangreiche Erfahrung und Kenntnis zu dem Thema, dass hier verschiedenen Beschäftigungsformen eingesetzt bzw. vorgeschrieben werden.

Es folgt eine Vorstellung der gewählten Expert/inn/en in der chronologischen Reihenfolge der Interviews.

7.4.1 Viktoria Stöger

Viktoria Stöger ist Group Fitness Trainerin mit langjähriger Erfahrung in verschiedensten Kursformaten, internationale Presenterin und Mastertrainerin für Breakletics® und XCO Latin Workout by Jackie.

Im Bereich Group Fitness ist sie seit 17 Jahren tätig und hat Aufträge bei Group Fitness Events in Deutschland, Österreich, Schweiz, Portugal und verschiedenen Ländern der USA wie Texas und Florida.

Als Mastertrainerin ist sie für die Ausbildungen der genannten Programme qualifiziert und darf diese weltweit durchführen. Hierfür wird sie von den jeweiligen Headquartern der Group Fitness Programme beauftragt, die offiziell als Veranstalter der Ausbildungen fungieren.

Für Group Fitness Events werden üblicherweise herausragende Trainer/innen von den Veranstalter/inne/n gebucht. Mastertrainer/innen - sprich Ausbilder/innen - sind hierfür bestens geeignet, da sie einerseits die entsprechenden Kursformate bestens repräsentieren können und andererseits auch die notwendige Bühnenpräsenz mitbringen.

Viktoria Stöger ist nicht nur europaweit bei Veranstaltungen gebucht, sondern auch über die Grenzen Europas hinaus. Da die genannten Kursformate aktuell neu und im Trend liegen, ist Viktoria Stöger eine der Group Fitness Trainer/innen die derzeit bei einer Vielzahl von Group Fitness Veranstaltungen gebucht wird.

7.4.2 Rene Mihal

Rene Mihal ist Group Fitness Trainer mit langjähriger Erfahrung in verschiedensten Kursformaten, internationaler Presenter und aktuell Mastertrainer für Fit&Funky®.

Im Bereich Group Fitness ist er seit fast 18 Jahren tätig, bei Events wirkt er seit 8 Jahren mit vorwiegend in den Ländern Deutschland, Österreich, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Spanien, Schweiz.

Vormals war er auch mehrere Jahre als Zumba® Jammer in Europa unterwegs. Zumba® ist eines der bekanntesten und weltweit erfolgreichsten Group Fitness Brands mit einer Vielzahl an verschiedenen Kursformaten. Aktuell in 180 Ländern vertreten nehmen 15 Millionen Menschen an Zumba® Einheiten teil (vgl. www.zumba.com, gelesen am 19.9.2018).

Zumba® Jammer bieten Fortbildungs-Workshops für bestehende Zumba® Trainer/innen an. Die so genannten "Zumba Jam Sessions" werden von den Zumba® Jammern unter Lizenz selbst veranstaltet.

Zumeist wird der Aufenthalt eines Zumba® Jammers für eine Jam Session kombiniert mit lokalen Veranstaltungen, die den Zumba® Jammer als Highlight beauftragen. Fit&Funky® zählt zu den modernsten aktuellen Group Fitness Kursformaten.

Rene Mihal zählt zu den erfahrensten international tätigen Presentern Österreichs.

7.4.3 Patricia Schuhajek

Patricia Schuhajek ist Group Fitness Trainerin, internationale Presenterin und Mastertrainerin für Piloxing® und Bodega Moves®.

Im Bereich Group Fitness ist sie seit 25 Jahren tätig unter anderem mit Aufträgen bei Group Fitness Events in Österreich, Deutschland und Russland.

Schon als hauptberufliche Lehrerin bringt sie sämtliche Voraussetzungen mit für das Unterrichten von Group Fitness Kursen. Die nebenberufliche Tätigkeit als Group Fitness Trainerin dauert nicht nur bereits zweieinhalb Jahrzehnte an, Patricia Schuhajek ist als Ausbilderin für zwei moderne Kursformate auch international gebucht.

Offizieller Veranstalter der Piloxing® Ausbildungen ist die Piloxing Academy LLC, die mit bereits aktuell 4 verschiedenen Kursformaten zu den erfolgreichsten Group Fitness Brands weltweit zählt. Aktuell in 85 Ländern vertreten nehmen 1,5 Millionen Menschen an Piloxing® Einheiten teil (vgl. www.piloxing.com, gelesen am 19.9.2018).

Gemäß interner Richtlinien der Piloxing Academy LLC dürfen nur Trainerinnen mit bestimmten intern vergebenen Qualifikationen auf Veranstaltungen eingesetzt werden. Als Mastertrainerin für mehrere Piloxing® Kursformate hat Patricia Schuhajek die höchstmögliche interne Qualifikation und wird dementsprechend uneingeschränkt für Group Fitness Events gebucht.

7.4.4 Andrea Schön

Andrea Schön ist Group Fitness Trainerin seit 2016 und unterrichtet bereits eine Auswahl an verschiedenen Kursformaten wie sämtliche Kräftigungseinheiten, Pilates, Rückenfit, Intervalltraining, Step, Fatburning.

Vorerst geringfügig als neue Selbständige tätig, unterlag sie nicht der Pflichtversicherung. Mit Beginn 2018 hat sie bei der SVA gemeldet, dass sie die Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2018 überschreiten wird, wodurch sie seitdem der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Da die Pflichtversicherung nach dem 1.7.2017 begann, unterlag sie somit bereits den neuen Regelungen des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz. Sie erhielt entsprechend den Fragebogen der SVA.

Da die Trainertätigkeit in den Graubereich fällt, wurde die Zuordnung nicht von der SVA vorgenommen sondern an die GKK weitergeleitet. Mit Wohnsitz in Niederösterreich wurde letztlich die Zuordnung von der NÖGKK bearbeitet.

Letztlich wurde an zumindest einen der Auftraggeber/innen eine entsprechende Aufforderung zur rückwirkenden Anmeldung als Dienstnehmerin mit Beginn der Trainertätigkeit im Jahr 2016 gesandt. Dieser Auftraggeber mit Sitz in Wien und somit Zuständigkeit der WGKK hatte allerdings in der Vergangenheit bereits eine GPLA Prüfung seines Betriebs und es lag dadurch schon die Aufforderung vor, die Trainer/innen als freie Dienstnehmer/innen anzumelden. Die Aufforderung der NÖGKK wurde vorerst zurückgezogen und der Fall wird seitens der GKK intern noch einmal überarbeitet.

Andrea Schön wurde deshalb für die qualitative Untersuchung interviewt, da sie zwar nur kurz in der Branche tätig ist, allerdings genau dadurch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz bei ihr angewandt wurde.

Darüber hinaus hat sich im Interview selbst herausgestellt, dass sie zum Thema unterschiedliche Beschäftigungsformen in Bezug auf gewerbliche Selbständigkeit oder selbständig als neue Selbständige ohne Gewerbeschein zuvor auch schon Erfahrungen sammeln konnte.

7.4.5 Oliver Tuchny

Oliver Tuchny ist Group Fitness Trainer, arbeitet mittlerweile nicht mehr für Aufträge anderer, sondern vermarktet sich gänzlich selbst. Zweieinhalb Jahrzehnte als Group Fitness Trainer tätig, ist er zwar dadurch derzeit aktuell nicht mehr häufig bei Events gebucht, allerdings ist Oliver Tuchny einer der wenigen österreichischen Group Fitness Trainer, die bereits vor 20 Jahren auch international bei Group Fitness Veranstaltungen als Presenter gebucht waren.

Derart langjährig hauptberuflich in der Fitness Branche in verschiedensten Auftragsverhältnissen tätig, hat Oliver Tuchny ein enormes Fachwissen und persönliche Erfahrungen aus verschiedensten Perspektiven. Daher erschien seine Sichtweise auf das Thema verschiedene Beschäftigungsformen und rückwirkende Umqualifizierung der Beschäftigungsformen in der Group Fitness Branche auch enorm interessant.

Im Interview selbst hat sich tatsächlich herausgestellt, dass diese verwirrende Situation auch ein Mitgrund dafür ist, dass Oliver Tuchny inzwischen derartige Auftragsverhältnisse eingestellt hat.

7.5 Durchführung der Expert/inn/eninterviews

Die Expert/inn/eninterviews wurden entweder persönlich durchgeführt unter Zuhilfenahme einer Mikrofon Aufnahme oder per Telefon unter Zuhilfenahme einer App zur Aufzeichnung des Telefongesprächs.

Bei der Wahl, wie die Gespräche geführt wurden, wurde darauf geachtet, die übliche Kommunikation mit de/m/r Gesprächspartner/in beizubehalten, um eine möglichst offene und übliche Gesprächsform zu erreichen.

8 Auswertung der Untersuchung

Die Auswertung der Untersuchung erfolgte nach der Mayring Methode "Zusammenfassung", da diese Methode für das vorliegende Material geeignet erscheint.

Für ein einfacheres und modernes Sortieren, Strukturieren und Analysieren wurde die Software MAXQDA zu Hilfe genommen.

MAXQDA ist ein weltweit führendes QDA (qualitative data analysis) Programm zur qualitativen Datenanalyse und Evaluation, das intuitive Nutzung und umfangreiche Möglichkeiten der qualitativen Datenanalyse bietet.

Hierbei wurden systematisch Textsegmente zu Themen zugeordnet. Die Themen werden als "Codes", die Zuordnung selbst als "codieren" bezeichnet. Die relevanten Codes wurden im ersten Schritt anhand der theoretischen Forschung festgelegt. Beim erstmaligen Codieren eines Anteils des Materials wurden weitere notwendige Codes ersichtlich.

Die codierten Textabschnitte wurden in Tabellenform exportiert. Für eine bessere Übersicht und Verständlichkeit wurden die Textabschnitte paraphrasiert, also in eigenen Worten wiedergegeben.

Die sich teils wiederholenden Paraphrasen wurden anschließend zusammengefasst, verallgemeinert und reduziert, wodurch hervorragend der gesamten Erkenntnisgewinn dargestellt werden kann.

Die ursprünglich verwendete Code Liste:

- Verschiedene Beschäftigungsformen
- Rahmenbedingungen der Vereinbarung
- Scheinselbständigkeit

- Konsequenzen für Auftraggeber/innen
- Konsequenzen für Auftragnehmer/innen
- Mindern hoher Nachzahlungen
- Antrag auf Zuordnung

Beim erstmaligen Codieren wurde noch folgender weiterer nützlicher Code als besonders nützlich erkannt und somit ergänzt:

- Verbesserungsvorschläge

Zur Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse der empirischen Untersuchung werden die gewonnenen Erkenntnisse zu den jeweiligen Codes übersichtlich dargestellt. Für eine bessere Lesbarkeit werden hierbei nur die Paraphrasierungen und Zusammenfassungen dargestellt. Allenfalls können die detaillierten Aussagen direkt in den Transkriptionen der Expert/inn/en Interviews unter 12.3 im Anhang eingesehen werden.

8.1 Verschiedene Beschäftigungsformen

Zu diesem Coding konnten aus den Expert/inn/eninterviews folgende Paraphrasen gewonnen werden:

- ohne Gewerbeschein nebenberuflich
- neue Selbständige, freie Dienstnehmerin
- Gewerbeschein nicht lösbar aufgrund Unklarheiten der Behörden
- BH vs WKO Unklarheit, daher neue Selbständige statt Selbständige mit Gewerbeschein
- Aufgrund Weisung der GKK freie Dienstnehmerin anstelle Selbständigkeit
- bleibe noch SVA versichert für Privatstunden

- neuer Selbständiger, Werkvertrag, Dienstnehmer, Selbständig mit Gewerbeschein
- Gewerbeschein unwillentlich
- Unklarheit
- Anstellung abgelehnt, möchte Selbständigkeit mit Gewerbeschein beibehalten
- neue Selbständige, freie Dienstnehmerin
- Selbständig mit Gewerbeschein, freier Dienstnehmer
- bei Events nur Selbständig
- neue Selbständige
- künftig Selbständig mit Gewerbeschein
- Aufgrund Vorgabe des Auftraggebers
- freier Dienstnehmer erst nach Zuordnung

Zusammengefasst kann ausgesagt werden, dass bei allen befragten Expert/inn/en mehrere verschiedene Beschäftigungsformen angewandt wurden aufgrund Vorgaben seitens der Auftraggeber/innen und der GKK.

Wie im theoretischen Teil dargestellt, wurden die folgenden Beschäftigungsformen eingesetzt:

- neue Selbständige
- Selbständige mit Gewerbeschein
- freie Dienstnehmer/innen
- Dienstnehmer/innen

Die Schwierigkeit in der Unterscheidung zwischen neuen Selbständigen und Selbständigen mit Gewerbeschein betraf nicht nur die Auftraggeber/innen und Auftragnehmer/innen, sondern herrschte offenbar auch seitens der Behörden BH und WKO teilweise Uneinigkeit.

8.2 Rahmenbedingungen der Vereinbarung

Zu diesem Coding konnten aus den Expert/inn/eninterviews folgende Paraphrasen gewonnen werden:

- gleiche Rahmenbedingungen, andere Bezahlung
- keine Änderung der Tätigkeit
- unverständlich, da unveränderte Rahmenbedingungen
- keine Unterschiede in Tätigkeit oder Rahmenbedingungen
- keine Unterschiede
- gleiche Tätigkeit

Zusammengefasst wurde deutlich erkennbar, dass verschiedene Beschäftigungsformen zum Einsatz kamen, trotz gleichbleibender Tätigkeit und gleichbleibenden Rahmenbedingungen. Was teils unverständlich blieb und lediglich unterschiedliche Bezahlung für die betroffenen Group Fitness Trainer/innen bedeutet.

8.3 Scheinselbständigkeit

Zu diesem Coding konnten aus den Expert/inn/eninterviews folgende Paraphrasen gewonnen werden, auf die Frage, ob das Thema Scheinselbständigkeit geläufig war auch bereits vor in Kraft treten des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes am 1.7.2017.

- nein
- davon gehört
- Bei Floor-Trainer/innen verständlich
- Floortrainer wurden in Selbständigkeit gedrängt
- hinlänglich bekannt
- nein

- nein, selbst ja nicht betroffen
- nein
- nein

Das Thema Scheinselbständigkeit war den befragten Group Fitness Expert/inn/en großteils vor dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz nicht bekannt. Abgesehen von der in der Branche vorkommenden unverständlichen Praxis, selbst Floor-Trainer/innen als Selbständige einzusetzen. Im Unterschied zu Group Fitness Trainer/inne/n sind diese tatsächlich in die Betriebe der Auftraggeber/innen völlig eingegliedert und treten üblicherweise auch nicht bei Veranstaltungen auf.

8.4 Konsequenzen für Auftraggeber/innen

Zum Coding "Konsequenzen für Auftraggeber/innen" wurden den Expert/inn/eninterviews folgende Paraphrasen entnommen:

- müssen mehr zahlen, können den Trainer/innen weniger Honorarnote weitergeben
- mehr Klarheit wünschenswert
- mehr Klarheit und Erleichterung in Zukunft
- Eindämmen der Nachzahlungen wäre begrüßenswert abgesehen von schwarzen Schafen
- wird komplizierter, mehr Abgaben
- komplizierter
- können Trainer nicht mehr auf selbständige Basis beschäftigen, müssen alle als freie Dienstnehmer anstellen, erhalten Nachzahlungen
- Wechsel zu Anstellungsverhältnissen, auf Veranstaltungen keine Veränderung – weiterhin selbständig
- weiterhin selbständige Beschäftigungsform
- in Studios alle fix anstellen

- umständlich
- Umstellungen von neue Selbständigkeit auf freie Dienstnehmer/innen
- mehr Kosten, da Versicherungsanteil zu tragen ist
- einige Umwandlungen zu freien Dienstnehmer/innen, noch nicht generell gültig für alle Auftraggeber

Die Konsequenzen des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes für die Auftraggeber/innen wurde von den befragten Group Fitness Expert/inn/en zusammengefasst so dargestellt, dass eine Eindämmung der Nachzahlungen begrüßenswert wäre und mehr Klarheit und Erleichterung in Zukunft durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz erhofft wird.

Während es bei einigen Auftraggeber/inne/n offensichtlich noch zu keinen Änderungen gekommen ist, werden andere Auftraggeber/innen jedoch mit höheren Zahlungen konfrontiert und können den Trainer/innen entsprechend nur noch geringere Honorare auszahlen. Es wurde einerseits erkannt, dass dadurch ein Mehraufwand für Auftraggeber/innen entsteht und andererseits, dass die Umwandlungen immer noch nicht generell für alle Auftraggeber/innen gültig ist, wodurch ein enorme Nachteile in der Wettbewerbsfähigkeit entstehen können.

8.5 Konsequenzen für Auftragnehmer/innen

Da die befragten Exptert/inn/en zu den Auftragnehmer/innen zählen oder zumindest zählten, konnte zu diesem Coding nicht nur die persönliche Einschätzung sondern auch die direkten persönlichen Erfahrungen wiedergegeben werden:

- Versicherung bei Gebietskrankenkasse, weniger Honorar, weniger Entgelt als zuvor
- Abmeldung der SVA
- Verschlechterung

- keine Wahl der Selbständigkeit möglich
- schlechte Erfahrung, Selbständigkeit ist bevorzugt
- mehr Verdienst mit eigenem Gewerbe, selbst einmieten, eigene Trainingsgeräte anschaffen, eigene Werbung machen
- aufgehört Aufträge anzunehmen, nur noch selbständig tätig
- Selbständigkeit bleibt beibehalten, da keine Auftraggeber Auftragnehmer Situation
- Dienstgeber verlangen andere Beschäftigungsformen
- Anmeldung durch Dienstgeber
- unverständlich
- unklare finanzielle Einbußen
- Verkomplizierung
- weniger Gehalt wegen Sozialversicherung
- mehr Unruhe
- unbetroffen, andere legen Tätigkeit nieder
- Ende des Verhältnisses, da zu mühsam
- Umstellung, monatliche Abrechnungen vom Dienstgeber
- kein Unterschied erkennbar
- umständlich
- teilweise als freie Dienstnehmer beschäftigt. SVA Vorschreibung ist anzupassen

Die Einschätzung der eigenen Konsequenzen reicht also von (noch) kein Unterschied erkennbar bis Verschlechterung durch weniger Gehalt.

Anpassen bzw. Abmelden der SVA und Versicherung bei der GKK werden als Konsequenz angegeben.

Während manche bereits selbst die Maßnahme ergriffen haben, dieser Tätigkeit auf Auftragsbasis selbst generell so gar nicht mehr nachzugehen, konnte dies auch bei anderen Trainerkolleg/inn/en festgestellt werden.

8.6 Mindern hoher Nachzahlungen

Es erschien naheliegend die interviewten Expert/inn/en auch ganz direkt auf die Forschungsfrage anzusprechen, um herauszufinden, ob hier auch Vorschläge auftauchen, wie das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz genutzt werden könnte, um hohe Nachzahlungen durch rückwirkende Umwandlung der Beschäftigungsform zu vermeiden. Die teils sehr pragmatischen Lösungsansätze wurden wie folgt geäußert:

- k.a.
- hätten wir sonst schon besprochen
- Staat und Versicherung wird sich Geld holen so gut sie können
- Existenzgefährdende Nachbemessungen sollten dadurch gemindert werden
- hoffentlich richtiger Schritt
- k.a.
- Nachzahlungen
- keine Rückzahlungen, indem alle Trainer/innen gleich angestellt werden
- k.a.
- Arbeitgeber übernehmen einen Teil der Beiträge
- Geringere Nachzahlungen durch dieses SV ZG sind vorstellbar
- gleich als freie Dienstnehmer anstellen
- k.a.

Während manche auf die direkt gestellte Frage zwar noch keine Aussage treffen konnten, kamen an anderer Stelle der Interviews einige Einschätzungen dazu hervor.

Geringere Nachzahlungen und die Meidung von existenzgefährdenden Nachbemessungen scheinen zumindest teilweise vorstellbar bzw. zumindest wünschenswert.

Als vorgeschlagene Maßnahme kann der/die Auftraggeber/in einfach gleich alle bei Events beauftragten Group Fitness Trainer/innen als (freie) Dienstnehmer/innen anstellen.

Demgegenüber steht allerdings bereits die dargestellte Konsequenz für die Auftragnehmer/innen, die vermehrt die Tätigkeit gänzlich einstellen, wenn sie nicht mehr selbständig sondern nur noch mit (freien) Dienstnehmer/innen-Vereinbarungen ausgeführt werden können. Dementsprechend ist dieser Vorschlag nur bedingt umsetzbar, bzw. ergibt sich diese Situation ohnehin erst dann, wenn alle Auftraggeber/innen aufgrund der nun vermehrt vorgenommenen rechtsverbindlichen Zuordnungen gänzlich umstellen mussten.

8.7 Antrag auf Zuordnung

Um die Bereitschaft einzuschätzen zu können, die aktuelle Beschäftigungsform seitens der Krankenkassen überprüfen zu lassen und gegebenenfalls eine anderweitige Zuordnung zu erhalten, wurden die Expert/inn/eninterviews analysiert auf die Meinungen zur Fragestellung, ob ein Antrag auf Zuordnung gestellt werden soll oder nicht.

Hierbei konnten folgende Aussagen zusammengetragen werden:

- nur wenn Vorteile daraus gezogen werden können
- eher vermeiden
- wird ohnehin für alle gelten, auch ohne individueller Zuordnung
- Frage, was zu erwarten ist
- nicht für alle angenehm, freiwillig ist in Ordnung
- möchte dazu gefragt werden
- Sozialversicherung soll sich bei den Leuten melden um sie richtig einzuordnen
- nein

- ändert nichts
- keine Veranlassung
- wenn bestimmte Tätigkeiten seitens der Auftraggeber nicht mehr selbständig möglich sind, dann Antrag auf Zuordnung stellen
- Prüfung, um Zuordnung zur Selbständigkeit zu erhalten

Die einzige Situation, die dafür spricht, einen Antrag auf Zuordnung zu stellen, liegt bei Vorliegen einer Uneinsichtigkeit der Auftragnehmer/innen betreffend der von den Auftraggeber/inne/n vorgegebenen Beschäftigungsform.

Da ansonsten kein Vorteil durch Antrag auf Zuordnung erkannt werden kann, liegt die Tendenz eher darin, einen derartigen Antrag nicht zu stellen.

8.8 Verbesserungsvorschläge

Erst beim ersten Codiervorgang konnte erkannt werden, dass nicht nur bei der Literaturrecherche zahlreiche Verbesserungsvorschläge aufgeworfen wurden, sondern auch die befragten Expert/inn/en entsprechend Vorschläge eingebracht haben, die die Situation maßgeblich für alle Beteiligten verbessern könnten.

Die hierzu passenden Aussagen waren:

- Beschäftigungsform beibehalten
- Unterschiede einführen seitens der Kammer aufgrund Qualifikation der Trainer/innen
- Klarheit und Qualität fördern
- Gesundheits Branche unterstützen
- Freibeträge, Geringfügigkeitsgrenze anpassen
- Steuervergünstigungen einführen
- Mit mehr Augenmaß bemessen, da hier keine Steuerflüchtige in großem Stil
- Standesvertretung in der Wirtschaftskammer

- Qualitäts Zertifikats Stufen
- Fitness-Meister
- Vereinfachen
- Mehr Unterstützung

Es wird mehr Unterstützung gefordert, um Klarheit, Vereinfachung und Qualität zu fördern. Bei Nachbemessungen soll mehr Augenmaß angewandt werden, da es schließlich um Sozialversicherungsabgaben geht und in diesem Fall die Gesundheitsbranche unter den Nachbemessungen zu leiden hat.

Ähnlich wie in anderen Branchen könnte eine Standesvertretung eingerichtet werden und entsprechende Qualifikations-Stufen erstellt werden.

Anzumerken ist hierbei, dass es bereits eine Interessenvertretung gibt - derzeit allerdings lediglich für jene Trainer/inne/n gibt, die Selbständige mit Gewerbeschein sind.

Die Mitgliedschaft der Wirtschaftskammer ist eine Pflichtmitgliedschaft, bei der Zugehörigkeit gibt es keine Wahlmöglichkeit. Da Unterrichten offenbar immer auch gewerbefrei möglich sein muss, gibt es weiters lediglich für das Erstellen der Trainingskonzepte einen Gewerbeschein.

9 Ergebnisse der Untersuchung

Mit den neuen Gegebenheiten durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz vom 1.7.2017 können teure Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Umwandlung der Beschäftigungsform nur bedingt vermieden werden.

Grundsätzlich ergab bereits die Literaturrecherche deutlich, dass als Folgenabschätzung des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes allein in der Pensionskasse Mehreinnahmen von mehreren Millionen € in den kommenden Jahren erwartet werden aufgrund Umwandlungen der Beschäftigungsform.

Um generell eine rückwirkende Umwandlung der Beschäftigungsform zu vermeiden, kann die strengere Beschäftigungsform des (freien) Dienstvertrags gewählt werden, wodurch ohnehin bereits hohe Abgaben getätigt werden und keine Nachbemessungen mehr zu befürchten sind. Wie in der empirischen Untersuchung auch deutlich wird, schafft das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz aufgrund der rechtsverbindlichen Zuordnung vermehrt Akzeptanz bei den betroffenen Auftragnehmer/innen für den Einsatz derartiger Beschäftigungsformen, bzw. werden Auftragnehmer/innen ohne jener Akzeptanz ihre Tätigkeit langfristig wohl einstellen.

In jedem Fall sorgt das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz für unmittelbar geringere Nachzahlungen durch die direkte Anrechenbarkeit der bereits bezahlten Sozialversicherungsbeiträgen der Auftragnehmer/innen an die SVA gegenüber der Abgabenschuld der Auftraggeber/innen an die GKK, die durch Umwandlung der Beschäftigungsform entsteht.

10 Handlungsempfehlungen für Veranstalter/innen

Folgende Handlungsempfehlungen können gegeben werden:

- Im Zweifelsfall eher eine strengere Beschäftigungsform wählen.
- Wer eine lockerere Beschäftigungsform wählt, sollte zumindest die für maximal 5 Jahre nachzuzahlenden Beiträge berechnen und falls möglich zur Seite legen.
- Keinen Antrag auf Zuordnung einreichen, da hierdurch das Risiko einer Nachbemessung lediglich erhöht wird
- Bescheide sammeln und gegebenenfalls vorlegen, falls in einem später auftretendem vergleichbaren Fall noch strenger beurteilte Bescheide zugestellt werden.
- Informationen zu den gebuchten Presentern (Group Fitness Trainer/innen) einholen, welche Beiträge diese abführen, die bei etwaigen Umqualifizierungen seit dem Zuordnungsgesetz anrechenbar wären.

11 Fazit

Die versprochene rechtsverbindliche Zuordnung im Vorhinein wäre zwar äußerst wünschenswert, allerdings kann weiterhin in Graubereichen alleinig von der GKK entschieden werden, die offensichtlich nicht gegen ihre eigenen finanziellen Interessen entscheidet. Gerade im Event Bereich ist eine genaue vorherige Darstellung der tatsächlich ablaufenden Details zum Beschäftigungsverhältnis beinahe unmöglich und schon gar nicht denkbar, dass es zu keinerlei Abweichungen der ursprünglich angenommenen Details kommt, wodurch eine rechtsverbindliche Zuordnung, die in der Praxis auch hält, unwahrscheinlich ist.

Negativ zu beurteilen ist, dass das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz auf jeden Fall für eine höhere Quote an Nachbemessungen sorgt. Die dadurch zu erwartenden Mehreinnahmen der Pensionsversicherung wurden bereits bei Beschluss des Gesetzes dargestellt und sollen etwa 10% der Zuordnungen betreffen.

Ein/e Group Fitness Trainer/in der/die für ein Event gebucht wurde, kann zwar einen Antrag auf Zuordnung stellt, riskiert allerdings dabei, seine/m/r Auftraggeber/in Nachbemessungen zu verursachen und somit Auftraggeber/innen und Aufträge zu verlieren.

Äußerst positiv zu beurteilen ist die Übertragung der Beiträge. Wer als Veranstalter zumindest nur solche Group Fitness Trainer/innen selbständig einsetzt, die bekanntermaßen der selbständigen Pflichtversicherung unterliegen und diese auch an die SVA abführen, muss bei einer Nachbemessung seit Gültigkeit des Zuordnungsgesetzes am 1.7.2017 nur noch die darüber hinausgehende Differenz aufzahlen, wodurch die Höhe der Nachzahlung deutlich gemindert werden kann.

12 Literaturverzeichnis

ASVG (2018): Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Fassung vom 19.09.2018, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>, aufgerufen am 19.9.2018

Aubauer, Helwig/ Sonntag, Martin (2017), Industriellenvereinigung: Stellungnahme zu Entwurf, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09654/imfname_623965.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

BMFWF (2017) Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe, https://www.bmdw.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/Bundeseinheitliche_Liste_der_freien_Gewerbe.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

BVwG W167 2124597-1 (2018), Entscheidung, https://rdb.manz.at/document/ris.bvwg.BVWGT_20180306_W167_2124597_1_00/formats/ris.bvwg.BVWGT_20180306_W167_2124597_1_00.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Foglar, Erich/Achitz, Bernhard (2017), Stellungnahme Österreichischer Gewerkschaftsbund, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09680/imfname_624143.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Freistetter, Andreas/Medosch, Walter (2017), Österreichischer Landarbeiterkammertag: Stellungnahme zu Entwurf, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09670/imfname_623979.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Fuchs, Susanne (2017): Fragwürdige arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen der Gegenwart - mit besonderem Blick auf die geringfügige Beschäftigung, Diplomarbeit, Linz: Johannes Kepler Universität

Gerhartl, Andreas (2010): Arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und arbeitslosen- versicherungsrechtliche Aspekte künstlerischer Tätigkeit, Dissertation, Wien

Gillhofer, Theresa (2018): Neue Selbständige. Die Sozialversicherungsrechtliche Rechtslage, Diplomarbeit, Linz: Johannes Kepler Universität

GISA (2007): Magistrat der Stadt Wien,
<https://www.gisa.gv.at/gisa-public/auszug?id=OXbEs5mgCZAYSkHsw99Gbw%3D%3D>, aufgerufen am 8.9.2018

GSVG (2018): Gesamte Rechtsvorschrift für Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Fassung vom 19.09.2018,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008422>, aufgerufen am 19.9.2018

Handelsverband (2017): Stellungnahme zu Entwurf
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09662/imfname_623972.pdf,
aufgerufen am 8.9.2018

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (2017): Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2018,
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.647430&version=1513690336>, aufgerufen am 8.9.2018

Herbst, Florian (2017), Bundeskanzleramt Verfassungsdienst: Stellungnahme zu Entwurf,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09663/imfname_623971.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (2018): Freier Dienstvertrag, Ihre Ansprüche, Rechte und Pflichten,
https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/FreierDienstvertrag_2018.pdf, aufgerufen am 19.9.2018

Kaske, Rudi/ Kundtner, Alice (2017), Arbeiterkammer: Stellungnahme zu Entwurf
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09649/imfname_623865.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Kohl, Manuela Angela (2015): *Rückabwicklung von Scheinselbständigkeit*.
Dissertation, Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät

KSVF (2018): Alle Grenzen auf einen Blick,
<http://www.ksvf.at/files/CONTENT/PDFs%20Rechtliches/Tabellen/Alle%20Grenzen%20auf%20einen%20Blick%202018.pdf>, aufgerufen am 18.9.2018

Linnerth, Georg (2014): Vorteile und Risiken beim Einsatz freier Dienstnehmer im Sales-Marketing-Bereich aus arbeits- sowie wettbewerbsrechtlichen Blickpunkten,
Diplomarbeit, Linz: Johannes Kepler Universität

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse, 12. Aufl., Weinheim und Basel: Beltz Verlag

Mertz-Koller, Regina (2017), Amt der Wiener Landesregierung: Stellungnahme zu Entwurf
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09690/imfname_624302.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Mitterer, Johann/Benesch, Gregor (2017), Kammer der Wirtschaftstrehänder:
Stellungnahme

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09660/imfname_623897.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Nationalrat (2017), Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Grundsätze der
Deregulierung (Deregulierungsgrundsätzegesetz)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_COO_2026_100_2_1344379/REGV_COO_2026_100_2_1344379.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Ornig, Markus (2017), UNOS, Unternehmerisches Österreich: Stellungnahme zu
Entwurf

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09640/imfname_623717.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH: Verbundkataloge

<https://www.obvsg.at/kataloge/verbundkataloge>, aufgerufen am 6.9.2018

Österreichische Sozialversicherung (2018): Geringfügigkeit

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.683965>,
aufgerufen am 18.9.2018

Probst, Josef (2017), Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger: Stellungnahme zu Entwurf,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09666/imfname_623974.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Nationalrates XXV.GP,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01613/fname_630021.pdf,
aufgerufen am 8.9.2018

Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen XXV.GP, Erläuterungen,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01613/fname_630024.pdf,
aufgerufen am 8.9.2018

Regierungsvorlage, 1613 der Beilagen XXV.GP, Vorblatt und WFA,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01613/fname_630023.pdf,
aufgerufen am 8.9.2018

Sachs, Michael (2017), BVwG: Stellungnahme zu Entwurf
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09650/imfname_623864.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Schenz, Richard/Hochhauser, Anna Maria (2017), Wirtschaftskammer Österreich:
Stellungnahme zu Entwurf
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09657/imfname_623962.pdf, aufgerufen am 10.9.2018

Schultes, Hermann/Plank Josef (2017), Landwirtschaftskammer Österreich:
Stellungnahme zu Entwurf,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09659/imfname_623967.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

Statistik Austria (2018): Arbeitsmarktstatistiken 2017,
http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_NATIVE_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=073887, aufgerufen am 10.09.2018

Steinlechner, Günter (2006): Sporttrainer sind keine neuen Selbständigen!, in:
taxlex 2006, S. 423, <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Lltaxlex20060814>,
aufgerufen am 8.9.2018

SVA: Ausnahme bei geringen Einkünften,

<https://www.svagw.at/cdscontent/?contentid=10007.740793&portal=svaportal&viewmode=content>, aufgerufen am 18.9.2018

SVA: Einkünfte bei freiberuflicher Selbständigkeit,

<https://www.svagw.at/cdscontent/?contentid=10007.792355&portal=svaportal&viewmode=content>, aufgerufen am 18.9.2018

SVA (2018): Fragebogen zur Feststellung der Pflichtversicherung

<https://www.svagw.at/cdscontent/load?contentid=10008.642552>, aufgerufen am 8.9.2018

SVA (2017): Rechtssicherheit für Selbständige,

<https://www.svagw.at/cdscontent/?contentid=10007.782806>, aufgerufen am 8.9.2018

SVA, Unterbrechung der künstlerischen Tätigkeit

<https://www.svagw.at/cdscontent/?contentid=10007.740790&viewmode=content>, aufgerufen am 18.9.2018

Vögl, Klaus (2017): Rechtstipps für Kleinbetriebe, 24. Aufl., Wien: Service-GmbH der WKÖ

WKO, Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe: Unselbständig oder

Selbständig/Scheinselbständig?, [https://www.wko.at/branchen/tourismus-](https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/freizeit-sportbetriebe/scheinselbstaeendigkeit_1.pdf)

[freizeitwirtschaft/freizeit-sportbetriebe/scheinselbstaeendigkeit_1.pdf](https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/freizeit-sportbetriebe/scheinselbstaeendigkeit_1.pdf), aufgerufen am 18.9.2018

VWGH 2001/08/0053 (2005), Erkenntnis, Stammrechtssatz

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR_2001080053_20050629X05/JWR_2001080053_20050629X05.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

VWGH 2004/08/0102 (2006), Entscheidung,

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2004080102_20060124X00/JWT_2004080102_20060124X00.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

VWGH 2009/08/0123 (2011), Entscheidung,

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2009080123_20110427X00/JWT_2009080123_20110427X00.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

VWGH 92/08/0186 (1993), Rechtssatz,

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR_1992080186_19930921X04/JWR_1992080186_19930921X04.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

VWGH 96/08/0200 (2001), Entscheidung,

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR_1996080200_20010516X03/JWR_1996080200_20010516X03.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

WGKK: Gemeinsame Prüfung,

<http://dienstgeber.wgkk.at/cdscontent/?contentid=10007.724480&viewmode=content>, aufgerufen am 19.9.2018

WKO, Abteilung Sozialpolitik (2018): Neue Selbständige,

https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Neue_Selbstaendige.html, aufgerufen am 18.9.2018

WKO, Abteilung Sozialpolitik (2018): Sozialversicherung der selbständigen Künstler,
https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Sozialversicherung_der_selbstaendigen_Kuenstler.html, aufgerufen am 18.9.2018

WKO, Abteilung Sozialpolitik (2017): Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz
<https://news.wko.at/news/wien/Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz.html>, aufgerufen am 8.9.2018

WKO, Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe (2018): Grundumlagen 2018,
<http://www.freizeitbetriebe-wien.at/Download/GUSchema.pdf>, aufgerufen am 19.9.2018

WKO (2014) Infoblatt Gewerbliche Sportbetriebe
http://www.freizeitbetriebe-wien.at/Download/Infoblatt_Sportbetriebe.pdf,
Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe aufgerufen am 30.5.2017

WKO (2017) Infoblatt Gewerbliche Sportbetriebe
http://www.freizeitbetriebe-wien.at/Download/Infoblatt_Sportbetriebe.pdf,
Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe aufgerufen am 8.9.2018

WKO (2018): Scheinselbständigkeit,
<https://www.wko.at/site/Fitnessbetriebe/Scheinselbstaendigkeit-.html>, aufgerufen am 10.09.2018

WKO (2017): Sozialversicherungszuordnung,
<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Sozialversicherungszuordnung.pdf>, aufgerufen am 13.1.2018

Wolff, Rupert (2017), Österreichischer Rechtsanwaltskammertag: Stellungnahme zu Entwurf,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09675/imfname_624136.pdf, aufgerufen am 10.09.2018

Zanetta, Heidrun (2017), Bundesministerium für Finanzen: Stellungnahme zu Entwurf
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09655/imfname_623964.pdf, aufgerufen am 8.9.2018

13 Anhang

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der wissenschaftlichen Arbeit, werden hier einige relevante Anhänge beigelegt.

13.1 Fragebogen zur Feststellung der Pflichtversicherung

Der 4 seitige Fragebogen der SVA zur Feststellung der Pflichtversicherung



FRAGEBOGEN ZUR FESTSTELLUNG DER PFLICHTVERSICHERUNG
Rechtslage zum 01.07.2017/Fassung ab 01.08.2018

Name	VSNR
Adresse	
Steuernummer	Telefon
E-Mail	

1. Sie haben gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft bekannt gegeben, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
Um welche Erwerbstätigkeit handelt es sich (detaillierte Beschreibung¹)?
.....
.....
.....
2. Seit wann üben Sie die Tätigkeit aus (exaktes Datum)?
.....
3. Üben Sie diese Erwerbstätigkeit im Wesentlichen für eine/n (1) Auftraggeber/in aus oder haben Sie mehrere Auftraggeber/innen?²
Bitte geben Sie Namen und Adressen des/der Auftraggeber/s/in/innen an:
.....
.....
4. Gibt es einen schriftlichen Vertrag mit dem/der/den Auftraggeber(n)/in/innen (z.B. einen Werkvertrag mit Ihrem Vertragspartner oder einen Gesellschaftsvertrag mit der Gesellschaft, für die Sie tätig werden)?
(Wenn ja, bitte in Kopie übermitteln!)

- Ja
 Nein

¹ Bitte beschreiben Sie auch wie Auftraggeber (Vertragspartner, Patienten, Klienten) auf Sie aufmerksam werden (z.B. Homepage).

² Unter „Auftraggeber“ sind neben Kunden auch Vertragspartner, Patienten und Klienten zu verstehen, für die Sie tätig werden. Wenn Sie für mehrere Auftraggeber/innen tätig sind, müssen die folgenden Fragen im Verhältnis zu jedem Auftraggeber beantwortet werden. **Bitte fordern Sie daher gegebenenfalls mehrere Fragebögen an. Ausnahme:** Wenn die Tätigkeit im Verhältnis zu mehreren Auftraggebern in gleicher Art und Weise ausgeübt wird (z.B. Physiotherapeut mit eigener Praxis und z.B. 20 Kunden) ist nicht für jeden Auftraggeber (Kunden) ein eigener Fragebogen notwendig und müssen auch nicht alle Kunden namentlich angeführt werden.

5. Für welchen Zeitraum wurde die in Punkt 1. beschriebene Tätigkeit mit der/dem Auftraggeber/in vereinbart?

6. Beinhaltet Ihre Vereinbarung mit der/dem Auftraggeber/in eine Konkurrenzklausel³ bzw. ein Konkurrenzverbot?
 Ja
 Nein
7. Verfügen Sie über eine eigene betriebliche Struktur?
 Wenn Ja, bitte um Beschreibung der betrieblichen Struktur (z.B. Betriebsmittel⁴, Buchhaltung, Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Registrierkassa).
 Ja
- Nein
- Wenn Sie Betriebsmittel einsetzen: Machen Sie diese steuerlich geltend?
 Ja
 Nein
8. Erfolgte für Ihre Tätigkeit eine Einschulung, Einarbeitung?
 Ja
 Nein
9. Wurde die unter Punkt 1. genannte Tätigkeit bereits auf selbständiger oder unselbständiger Basis erbracht?
 Ja, selbständig, von bis
- Ja, unselbständig, von bis, Arbeitgeber:
- Nein
10. Können Sie Ihre Arbeitszeit frei einteilen oder gibt es bestimmte Arbeitszeiten, die Sie einhalten müssen (fixe zeitliche Vorgaben, eine fixe Wochenstundenanzahl, einen Dienstplan, andere Vereinbarung betreffend ihre Arbeitszeit)?
 freie Einteilung
 Vorgaben vorhanden, nämlich
11. Verrichten Sie die Tätigkeit alleine oder gemeinsam mit Anderen?
 Alleine
 gemeinsam mit
 eigenen Mitarbeiter/innen, Hilfskräften oder Subunternehmer/innen⁵
 anderen für den/die Auftraggeber/in tätigen Personen
12. Können Sie Aufträge jederzeit ganz oder teilweise ablehnen oder an Subunternehmer bzw. Hilfskräfte delegieren?⁶
 Ja
 Nein

³ Es handelt sich um eine Vereinbarung, mit der Sie sich verpflichten, bis zu einem Jahr nach der Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in der Branche Ihres alten Auftraggebers für einen neuen Auftraggeber tätig zu werden.

⁴ Betriebsmittel sind alle Anlagen und Einrichtungen, die zur Erbringung einer Leistung (im weiteren Sinn) benötigt werden (z.B. Gebäude, Maschinen, Büro- und Lagerausstattung, Firmenauto, Werkzeuge etc.).

⁵ Subunternehmer sind Unternehmer, die von Ihnen beauftragt wurden, die von Ihnen geschuldete Leistung (oder einen Teil davon) gemeinsam mit Ihnen zu erbringen.

⁶ „Delegieren“ ist die Übertragung von Aufgaben auf eine andere Person.

13. Wo üben Sie Ihre Tätigkeit aus?
 in Räumlichkeiten des/der Auftraggebers/in
 in in Ihrem Besitz stehenden Räumlichkeiten (z.B. an Ihrem Wohnsitz oder in Ihrem eigenen Betrieb)
 Woanders, nämlich
14. Können Sie die betriebliche Infrastruktur des/der Auftraggebers/in (Betriebsanlagen, Büroräumlichkeiten, Werkstätte etc.) nutzen?
 Ja
 Nein
15. Haben Sie einen Schlüssel und/oder eine elektronische Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des/der Auftraggebers/in?
 Ja
 Nein
16. Sind Sie berechtigt, Aufträge abzulehnen?
 Ja
 Nein
17. Haben Sie sich an Ordnungsvorschriften für das persönliche Verhalten am Arbeitsplatz zu halten (z.B. Sicherheitsbestimmungen, Hygienevorschriften⁷, Ausfertigung von Protokollen oder Tätigkeitsberichten, Verschwiegenheitsverpflichtung)?
 Ja
 Nein
18. Können Sie Ihr arbeitsbezogenes Verhalten frei gestalten oder erhalten Sie konkrete Arbeitsanweisungen, deren Einhaltung auch kontrolliert wird bzw. jederzeit kontrolliert werden kann?
 freie Gestaltung
 konkrete Anweisungen mit (Möglichkeit der jederzeitigen) Kontrolle
 Von wem erhalten Sie gegebenenfalls die Arbeitsanweisungen?

19. Sind Sie zur persönlichen Arbeitsleistung⁸ verpflichtet?
 Ja
 Nein
20. Wenn nein bei Frage 19: Von wem können Sie sich vertreten lassen?
 Von anderen Mitarbeiter/innen Ihres/r Auftraggebers/in
 Von Ersatzleuten ohne Rücksprache mit dem/der Auftraggeber/in
 Von Ersatzleuten nur nach Rücksprache bzw. mit Zustimmung des/der Auftraggebers/in
 Von
21. Wenn nein bei Frage 19: Von wem wird die Vertretung gegebenenfalls entlohnt?
 Von Ihnen
 Vom/von der Auftraggeber/in

⁷ Vorschriften für Sauberkeit und Reinheit im Betrieb.

⁸ Das Wesen der persönlichen Arbeitsleistung liegt darin, dass für den Auftragnehmer eine persönliche Arbeitspflicht besteht, d.h. dass der Auftraggeber darauf besteht, dass der Auftragnehmer die Leistung selbst erbringen muss. Die persönliche Auftragnehmer-Auftraggeber-Beziehung ist so geprägt, dass eine Vertretung des Auftragnehmers durch einen Dritten nicht in Betracht kommt. Wird einem Auftragnehmer eine generelle Vertretungsmöglichkeit eingeräumt und nutzt dieser die Vertretungsmöglichkeit auch regelmäßig, ist das Vorliegen eines Arbeitsvertrages ausgeschlossen.

22. Beschäftigen Sie in Ausübung der unter Punkt 1. bekannt gegebenen Tätigkeit auch Arbeitnehmer/innen?
 Ja
 Nein
23. Wer stellt die Betriebsmittel⁹ für die unter Punkt 1. bekannt gegebene Tätigkeit zur Verfügung?
 Der/die Auftraggeber/in; bitte Betriebsmittel anführen:
 Sie selbst; bitte Betriebsmittel anführen:
24. Was wurde bezüglich der Entlohnung vereinbart?
 pauschal für die Herstellung des vereinbarten Werks/Erfolges
 pauschal für die vereinbarte Dauer der Tätigkeit
 Stundenlohn
 Wochenlohn
 Monatslohn
 Stücklohn
 sonstige Vereinbarung, nämlich:
25. Erhalten Sie über die Entlohnung hinaus Aufwandsentschädigungen (Wohnung, Firmenauto, Reisekosten, Kilometergeld, Sonstiges)?
 Nein
 Ja
 Wenn ja, welche?
26. Wer haftet bei Nichteinhalten der vertraglichen Bestimmungen?¹⁰
 Der/die Auftraggeber/in
 Ich selbst
27. Verfügen Sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung?
 Ja
 Nein

Ich erkläre, dass ich alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet habe. Ändert sich der Sachverhalt und treffen die obigen Angaben nicht mehr zu, werde ich die SVA unverzüglich informieren.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Krankenversicherungsträgers oder auf der Homepage des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter www.hauptverband.at.

⁹ Betriebsmittel sind alle Anlagen und Einrichtungen, die zur Erbringung einer Leistung (im weiteren Sinn) benötigt werden (z.B. Gebäude, Maschinen, Büro- und Lagerausstattung, Firmenauto, Werkzeuge etc.).

¹⁰ Gegenüber wem können schadenersatzrechtliche und/oder gewährleistungsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die Leistung nicht (vollständig und ordnungsgemäß) erbracht wird bzw. bei der Erbringung der Leistung Schäden verursacht werden?

13.2 Gesprächsleitfaden für Expert/inn/eninterviews

Im Rahmen der Masterarbeit meines Eventmanagement Studiums auf der Fachhochschule St. Pölten (Matthias Corvinus-Straße 15, A-3100 St Pölten) führe ich als Student Experteninterviews durch.

Die Arbeit wird zum Thema geschrieben:

"Die Bedeutung des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes vom Juli 2017 für die Event Branche zur Vermeidung von Scheinselbständigkeiten am Beispiel von TrainerInnen bei Group Fitness Events"

mit der Zielsetzung:

"Wie können mithilfe des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes teure Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Umwandlung der Beschäftigungsform vermieden werden."

Vorfragen/Vorbemerkungen:

*) per Du / per Sie?

*) Danke für die Möglichkeit zu diesem Interview.

Als Experte im Bereich Group Fitness sind Deine Stellungnahmen zu diesem Thema äußerst interessant.

*) Für die wissenschaftliche Arbeit ist es erforderlich, dass ich dieses Gespräch aufnehme - ist das in Ordnung?

Die 10 Kernfragen:

1) Experten Status

Wie lange schon im Bereich Group Fitness tätig?

In welchen Ländern?

2) Beschäftigungsformen

Unter welchen Beschäftigungsformen bisher als Group Fitness Trainer tätig?

Wie im Ausland, wie in Österreich?

3) Gründe für Umqualifizierung/Wechsel/verschiedene Beschäftigungsformen

Gab es Unterschiede in der Tätigkeit oder in den Rahmenbedingungen?

4) Scheinselbständigkeit

seit 1.7.2017 gilt das SV Zuordnungsgesetz

Hattest Du mit dem Thema Scheinselbständigkeit auch bereits vor dem 1.7.2017 zu tun?

5) Auftragnehmer Konsequenz

Welche Veränderung hat dieses SV Zuordnungsgesetz für die Auftragnehmer gebracht?

6) Auftraggeber Konsequenz

Welche Veränderung hat das SV Zuordnungsgesetz für Auftraggeber gebracht?

7) Kernfrage der Forschung

Inwiefern können durch das SV Zuordnungsgesetz hohe Nachzahlungen durch rückwirkende Umwandlungen der Beschäftigungsform gemindert werden?

8) Antrag auf Zuordnung stellen ja/nein

Bei Anmeldungen von Neuen Selbständigen und bestimmten Gewerbetreibenden seit dem 1.7.2017 erfolgt nun ohnehin automatisch die rechtsverbindliche

Zuordnung. Sollen Personen die sich bereits vor 1.7.2017 als selbständig gefühlt haben, einen Antrag auf Zuordnung einreichen?

9) persönliche Erfahrungen

Welche persönlichen Erfahrungen gibt es aus der Praxis, seit dieses SV Zuordnungsgesetz durchgeführt wird?

10) Ergänzungen

Gibt es noch etwas, das zu diesem Thema gesagt werden soll?

Ergänzungsfrage

*) Es besteht die Möglichkeit die Antworten zu anonymisieren oder darf ich Dich als Experten nennen?

13.3 Transkripte der Expert/inn/eninterviews

Im folgenden werden die Transkripte der Interviews gänzlich angeführt

13.3.1 Viktoria Stöger

Interviewer (A) Gerhard Laister

Experte (B) Viktoria Stöger

Group Fitness Trainerin, internationale Presenterin, Mastertrainerin für Breakletics® und XCO Latin Workout by Jackie

Datum: 09.09.2018, 18:30 - 18:45

A: als erstes für dieses Interview ist für mich wichtig ob wir eh per Du das machen können.

B: Natürlich, sehr gerne

A: passt wir kennen uns eh schon lange
danke für die Möglichkeit zu diesem Interview. Als Experte im Bereich Group Fitness ist Deine Stellungnahme zu dem Thema super interessant für meine Arbeit. Es ist für diese wissenschaftliche Arbeit erforderlich, dass ich das Gespräche aufnehme. Ist das für Dich in Ordnung.

B: Natürlich

A: Die erste Frage bezieht sich darauf, auf den Expertenstatus den Du hast. Wie lange bist Du schon im Bereich Group Fitness tätig?

B: seit 2001, also mittlerweile 17 Jahre

A: In welchen Ländern hast Du Aufträge bisher schon angenommen?

B: Ich war in Deutschland, Österreich natürlich. In der Schweiz war ich schon. In Portugal. In den USA - verschiedenste Länder in den USA, also Texas, Florida. Ja - das wars.

A: OK - super. Als zweite Frage: unter welchen verschiedenen oder gleichen Beschäftigungsformen war bisher die Group Fitness Trainer Tätigkeit. Was hast Du da gehabt für Verträge.

B: Also im Normalfall wurde ich als Selbständiger engagiert und hab Honorarnoten gestellt. Seit kurzem immer öfters als freier Dienstnehmer

A: ok - und davor?

B: Davor wars rein Selbständig

A: mit einem Gewerbeschein oder ohne?

B: ohne Gewerbeschein

A: ohne Gewerbeschein - hast auch immer noch keinen

B: ich hab bis jetzt noch keinen gehabt, ich werd mir jetzt einen lösen

A: Ok. Ok - da kommen wir eh nachher noch dazu, warum jetzt auch einer gelöst wird.

Da hab ich noch eine Frage, wie diese Beschäftigungsformen waren im Ausland. Also in Österreich und im Ausland. War dieses Selbständig ohne Gewerbeschein also als neuer Selbständiger und freier Dienstnehmer, war das beides im Ausland auch, oder nur in Österreich - oder was war wo?

B: Als freier Dienstnehmer war ich bis jetzt nur in Österreich beschäftigt. Alles was im Ausland passiert ist, ist auf Selbständigkeit ohne Gewerbeschein gewesen.

A: ok - aber Selbständigkeit ohne Gewerbeschein auch in Österreich hats auch gegeben?

B: hats auch gegeben, aber Ausland war eben niemals unter freier Dienstnehmer

A: ok - genau, da ist in der dritten Frage die Gründe für die Umqualifizierung und den Wechsel und die verschiedenen Beschäftigungsformen. Weshalb gabs da verschiedene bei Dir. Oder jetzt auch, wenn Du sagst Du holst Dir einen Gewerbeschein. Warum? Gabs da einen Wechsel? War das der gleiche Auftraggeber der verschieden mit dir verrechnet hat oder hat sich die Tätigkeit geändert oder die Rahmenbedingungen

B: Also meine Tätigkeit war immer die gleiche. Es haben einfach einige Auftraggeber umgestellt von neue Selbständigkeit auf freier Dienstnehmer und haben mich deshalb jetzt als freien Dienstnehmer angestellt

A: Ok - und warum wirst Du Dir einen Gewerbeschein holen?

B: Weils jetzt ein neuer Auftraggeber gerne so hätte.

A: Ok - von dem aus. Ok - Die Scheinselbständigkeit. Seit dem 1.7.2017 gibt es das Sozialversicherungszuordnungsgesetz und die Frage 4 ist, ob Du bereits vor dem 1.7.2017 auch schon dieses Thema mitbekommen hast, oder zu tun hattest damit.

B: Davor eigentlich gar nicht - also auch bei verschiedenen Studios oder auch anderen Auftraggebern war das davor nie Thema.

A: Und diese verschiedenen Beschäftigungsformen die Du gehabt hast, die waren auch schon davor verschieden, oder erst danach?

B: erst danach

A: Also der freie Dienstnehmer ist erst danach gekommen?

B: freier Dienstnehmer ist erst danach gekommen, genau.

A: Ok verstehe, ok jetzt gehts um die Konsequenzen. Deine Einschätzung, welche Veränderung hat dieses Sozialversicherungszuordnungsgesetz für die Auftragnehmer gebracht? also jetzt eh für Dich in Deinem Fall?

B: für mich ist bisher die einzige Konsequenz die ich seh, ist, dass ich teilweise eben als freier Dienstnehmer angestellt werde. Dadurch der Auftraggeber meine Krankenversicherungsabgaben leistet und ich einfach aufpassen muss, dass ich nicht zuviel SVA einzahl

A: ja genau - das musst jetzt natürlich anpassen

B: ja

A: OK - was ist Deine Einschätzung zur Konsequenz für die Auftraggeber? Welche Veränderung hat dieses Sozialversicherungszuordnungsgesetz für die Auftraggeber gebracht, die Dich buchen?

B: mehr Kosten. Also was ich bis jetzt mitbekommen hab, hat der Auftraggeber dadurch einfach mehr Kosten, weil er den Versicherungsanteil tragen muss.

A: OK - die Mehrkosten trägt der selber, oder wälzt er die ab auf Dich

B: Die trägt er selber größtenteils

A: Jetzt kommt die Kernfrage von meiner Forschungsarbeit. Inwiefern - also Deine Einschätzung dazu - inwiefern können durch das Sozialversicherungszuordnungsgesetz hohe Nachzahlung durch rückwirkende Umwandlungen der Beschäftigungsform gemindert werden?
Wie könnte das gehen? Was muss man dazu machen?

B: Hmm. Also erklär mir nochmal

A: die Frage ist, ob man das Zuordnungsgesetz, das Sozialversicherungszuordnungsgesetz in irgendeiner Form nutzen kann, damit man hohe Nachzahlungen vermeiden kann

B: Naja wenn ich als freier Dienstnehmer wo angestellt bin, kann ich eigentlich nicht in die Pretullie kommen, dass ich bei der Versicherung nachzahlen muss.

A: Also da gibts nicht noch mehr zu Nachzahlen. Ok - So meinst. Also Du selber jetzt als Auftragnehmer.

B: Ja

A: und die Auftraggeber

B: Betrifft mich jetzt nicht - ich weiss auch nicht, ob die nicht eh einfach monatlich die Rechnung bekommen, was sie bezahlen müssen. Aber ich bin kein Auftraggeber, also kann ich das nicht wirklich beantworten.

A: Ok - dann als nächstes: Man hat ja seit dem Zuordnungsgesetz auch die Möglichkeit einen Antrag zu stellen zur rechtsverbindlichen Zuordnung, wenn man schon vor dem 1.7. so wie Du selbständig war. Ist Deine Einschätzung, soll man das machen oder nicht? Also sollen Personen die schon vor dem 1.7.2017 sich

selbständig gefühlt haben, sollen die einen Antrag auf Zuordnung einreichen, oder eher nicht.

B: Ich wüßst jetzt nicht, warum man das machen sollte.

A: Ok. mhm - Dann die persönlichen Erfahrungen aus der Praxis, seit es dieses Zuordnungsgesetz gibt. Wie sind Deine Erfahrungen dazu?

B: Wie am Anfang schon erwähnt, es ist jetzt einfach dazugekommen, dass einige Arbeitgeber mich als freier Dienstnehmer anstellen und andere nicht. Oder noch nicht - vielleicht kommt das noch.

A: Ok - ist aber Dir egal. Also Du siehst jetzt da in dieser Unsicherheit keinen Grund drinnen, einen Antrag auf Zuordnung zum Beispiel selber einzureichen?

B: Vielleicht, wenns mehr wird, würd ich das machen. Wenns mehrere Arbeitgeber werden, die mich als freier Dienstnehmer anstellen. Weil es gibt bestimmte Tätigkeiten, wie einmalige Aufträge, die jetzt keine regelmäßigen wie wöchentliche Kurse oder so sind, die ich nicht als freien Dienstnehmer entgegennehmen würde, weil ich mir denk, das ist eine selbständige Tätigkeit, wenn ich einmal im Jahr irgendwo für eine Ausbildung zum Beispiel hinfahr.

A: mhm - Also da gehst Du selber davon aus, dass Dus weisst, dass das selbständig ist und brauchst keinen Antrag stellen, um das prüfen zu lassen.

B: denk ich schon. Sollte es eben soweit kommen, dass dann das Gesetz soweit geht, dass das Gesetz sagt, auch für solche Tätigkeiten muss ich als freier Dienstnehmer angestellt werden, würd ich mich vielleicht schon prüfen lassen.

A: OK, Als letztes noch: Gibts zu diesem Thema irgendetwas, was Du noch sagen möchtest?

B: nein. Momentan fällt mir nichts ein.

A: Ok - dann haben wir alles abgedeckt. Und jetzt als Abschlussfrage: Es gibt die Möglichkeit, dass diese Antworten anonymisiert werden, oder darf ich Dich als Expertin nennen in meiner Arbeit.

B: Du darfst mich gerne nennen.

A: Super ok - dann sag ich Danke für die Zeit und für die Antworten.

12.3.2 Rene Mihal

Interviewer (A) Gerhard Laister

Experte (B) Rene Mihal

Group Fitness Trainer, internationaler Presenter, Mastertrainer für Fit & Funky®,
vormals Zumba® Jammer

Datum 09.09.2018, 20:00 - 20:15

A: Danke mal für die Zeit zu diesem Interview. Als Experte im Bereich Group Fitness ist die Stellungnahme zu dem Thema super interessant. Erste Frage, ob das in Ordnung ist, dass wir per Du reden.

B: Natürlich

A: Zweite Frage, für die wissenschaftliche Arbeit ist es erforderlich, dass ich das Gespräch aufnehme. Ist das in Ordnung für Dich?

B: Das ist auch in Ordnung für mich.

A: Ok super. Dann legen wir mit den Kernfragen los. Und zwar im ersten Bereich gehts mal um den Experten Status. Wie lange bis Du schon im Bereich Group Fitness tätig

B: Im Group Fitness Bereich tätig bin ich jetzt schon sehr lange. Das sind fast 18 Jahre

A: 18 Jahre

B: Ja, 18 Jahre. Und dass ich bei Events mitwirke, seit 2010.

A: ok, 8 Jahre. Und in welchen Ländern überall?

B: bisher war ich tätig vorwiegend Deutschland, Österreich, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Spanien, Schweiz.

A: Ok super - dann gehts jetzt um - also wir kommen zum Thema: die Beschäftigungsformen. Unter welchen Beschäftigungsformen warst Du bisher als Group Fitness Trainer tätig?

B: Bisher bis - muss ich kurz nachdenken. Bis 2016 eigentlich immer selbständig und seit 2017 in den Fitness-Studios als freier Dienstnehmer angestellt.

A: Ok, und im Selbständigen mit Gewerbeschein oder ohne Gewerbeschein?

B: mit Gewerbeschein

A: ok im Ausland und im Inland, wie war da der Unterschied, oder war es gleich?

B: da war ich eigentlich nur auf Selbständigkeit unterwegs. Da hab ich Honorarnoten. Im Ausland und Inland, wenns um Events geht. Also Veranstaltungen.

A: OK - bei den Veranstaltungen war es immer Selbständig mit Gewerbeschein

B: mit Gewerbeschein, ja - auf Honorarbasis

A: Ok - kein freier Dienstnehmer?

B: Nein - kein freier Dienstnehmer.

A: Ok dann weiss ich nicht, dann ergibt sich bei der nächsten Frage die Antwort.
Die verschiedenen Beschäftigungsformen warum gabs da verschiedene?
Also mit Gewerbeschein und mit freien Dienstnehmern

B: ich hab das so mitbekommen, dass Fitnessstudios umgestellt worden, dass die Trainer nicht mehr beschäftigen können auf selbständige Basis, sondern nur als freien Dienstnehmer. Dass sie eine Nachzahlung bekommen haben und das jetzt so durchführen. Alle Mitarbeiter anstellen.

A: Dass die alle angestellt gehören. Als freie Dienstnehmer oder als Mitarbeiter, also als Dienstnehmer oder freie Dienstnehmer

B: Als freie Dienstnehmer

A: Als freie Dienstnehmer, ok. Dann hab ich da als nächste Frage zum Thema Scheinselbständigkeit. Seit dem 1.7.17 gibt es das Sozialversicherungszuordnungsgesetz. Hattest Du mit diesem Thema Scheinselbständigkeit auch schon vor dem 1.7.17 zu tun.

B: nein, das hab ich gar nicht

A: Nicht. ok - und welche Veränderung hat jetzt dieses Sozialversicherungszuordnungsgesetz für Auftragnehmer gebracht, also so wie Dich jetzt.

B: In erster Linie: es ist eine Umstellung gewesen, weil ich sonst immer meine Honorarnoten geschrieben hab und Ende des Jahres meinen Steuerausgleich gemacht hab und jetzt bin ich angestellt und ich bekomme monatlich meine Abrechnungen. Ja, Bürokratie ist einfach.

A: Hat sich verändert?

B: genau

A: und welche Veränderung hat das Sozialversicherungszuordnungsgesetz für Auftraggeber gebracht? Deine Einschätzung dazu.

B: Ja, in meinem Fall die Fitnessstudios mussten alle anstellen. Also sonst - wenn ich sonst irgendwo auf Veranstaltungen gebucht war, dann hats da keine Veränderung gegeben.

A: Die Veranstaltungen die gebuchten, da ist immer noch als Selbständiger auf Honorarbasis. Im Inland und im Ausland

B: Inland und Ausland - genau

A: Jetzt die Kernfrage zu meinem Forschungsthema. Deine Einschätzung dazu: inwiefern können durch das Sozialversicherungszuordnungsgesetz hohe Nachzahlungen durch rückwirkende Umwandlung der Beschäftigungsform gemindert werden?

B: Also das ist eine schwierige Frage, weil ich mit dem Thema mich jetzt noch nicht so auseinandergesetzt hab. Ich für meine Person spür das jetzt noch nicht,

dass was spürbar ist, dass bei einem freien Dienstnehmer ich jetzt aktuell weniger Geld am Konto habe. Aber die Beiträge natürlich vom Arbeitgeber - also ein Teil der Beiträge übernommen werden.

A: Ok - also da ist jetzt für Dich kein Unterschied spürbar vor und nach dem

B: Nein - momentan jetzt noch nicht

A: und dass die Nachzahlungen geringer werden durch dieses Zuordnungsgesetz?

B: kann ich mir vorstellen

A: Ok. Dann gibts ja in diesem Zuordnungsgesetz die Möglichkeit, dass man einen Antrag stellen kann. Die die vor dem 1.7.2017 auch schon sich selbständig gefühlt haben, die können einen Antrag einreichen, die danach sich als neuer Selbständiger oder bestimmte Gewerbe anmelden, die werden ja automatisch zugeordnet. Ist es Deiner Meinung nach sinnvoll einen Antrag auf Zuordnung einzureichen oder nicht?

B: Nein, ist nicht sinnvoll

A: Warum?

B: Ich denke, dass das - also ich kann nur von meinem Fall sprechen - umständlich ist. und ja

A: bringt nichts

B: bringt nicht viel

A: ändert letztlich nichts

B: nein, ändert nichts

A: ok - dann hab ich da noch die persönlichen Erfahrungen. Welche persönlichen Erfahrungen aus der Praxis hast Du, seit es das Sozialversicherungszuordnungsgesetz gibt.

B: Die einzige persönliche Erfahrung hab ich, dass in den Studios jetzt alle fix angestellt werden müssen, aber sonst ist das bei mir jetzt persönlich nicht sehr spürbar.

A: und hat das einen Einfluss jetzt auf die eigenen Veranstaltungen, weil Du bist ja selbst auch Veranstalter.

B: Ja (bin selbst auch Veranstalter). Nein, das ist momentan jetzt noch nicht so spürbar, weil ich hab jetzt die letzten 2 Jahre nicht viele selbst Veranstaltungen organisiert.

A: mit anderen Trainern?

B: ja genau

A: dann als letzten Punkt noch, gibts noch irgendetwas, was zu diesem Thema gesagt werden sollte?

B: Zusammenfassend für mich ist es einfach sehr umständlich und ich denke auch für den Arbeitgeber megaumständlich.

A: OK. Dann hab ich jetzt noch die Abschlussfrage, ob. Also es gibt die Möglichkeit, dass die Antworten anonymisiert verwendet werden, oder ob ich Dich als Experten nennen darf. Wie darf ich das machen?

B: Kannst Du gerne mich nennen.

A: Kann ich Dich als Experten nennen. Super. Dann sag ich Danke für die Zeit und für Deine Einschätzungen zu diesen Themen. Danke

13.3.3 Patricia Schuhajek

Interviewer (A) Gerhard Laister

Experte (B) Patricia Schuhajek

Group Fitness Trainerin, internationale Presenterin, Mastertrainerin für Piloxing® und Bodega Moves®

Datum 10.09.2018, 21:20 - 21:40

A: Also pass auf, das ganze ist im Rahmen von meiner Masterarbeit.

B: Ja

A: und die schreibe ich zum Thema: die Bedeutung des Neuordnungsgesetzes vom Juli 2017 für die Eventbranche zur Vermeidung von Scheinselbständigkeiten an Beispiel von Trainer/innen bei Group Fitness Events - und da ist jetzt natürlich so ein Interview mit Dir als Expertin im Bereich Group Fitness super interessant.

B: Ja

A: Für die wissenschaftliche Arbeit ist es erforderlich, dass ich das Gespräch aufnehme - ist das in Ordnung?

B: Ja

A: Ok - super. Dann, die erste Frage zu dem Expertenstatus: Wie lange bist Du schon im Bereich Group Fitness tätig?

B: 25 Jahre

A: Ok - und wo überall?

B: Was hast des: wo überall - welche Ausbildungen

A: Welche Länder - das wär jetzt viel, die Ausbildungen

B: ja: Österreich, Deutschland, Russland

A: ok. und unter welchen Beschäftigungsformen bist Du bisher als Group Fitness Trainer tätig gewesen?

B: ja selbständig, und angemeldet war ich auch schon

A: ok - da muss ich nachfragen: selbständig - mit Gewerbeschein oder ohne Gewerbeschein

B: ohne Gewerbeschein

A: oder Beides?

B: na - ohne Gewerbeschein

A: ohne - also als neuer Selbständiger. Und angemeldet als Dienstnehmer oder als freier Dienstnehmer?

B: eigentlich als geringfügig Beschäftigte ganz genau - glaub ich - so war das

A: ja, das kann auch beides sein

B: na dann wars glaub ich freier Dienstnehmer - nehm ich an

A: ok - und das war... waren diese Unterschiede im Ausland auch oder nur in Österreich?

B: das war nur in Österreich

A: und im Ausland wars wie?

B: selbständig

A: nur selbständig. ok. Dann ist spannend für die Arbeit, was die Gründe sind für die Umqualifizierung, bzw. für den Wechsel oder die verschiedenen Beschäftigungsformen. Also weshalb gabs da verschiedene?

B: Weils der Dienstgeber eigtl so wollte - oder, also ich bin da nicht immer so gefragt worden, ob ich das so will

A: also es ist vom Dienstgeber ausgegangen?

B: ja - manche haben das einfach mir gesagt gehabt: wir melden dich jetzt an - du bist jetzt geringfügig angemeldet - mehr Stunden darfst Du bei uns nicht machen - und ja

A: ok

B: manche habens halt auf Honorarnotenbasis einfach als Selbständiger gemacht - denen wars komplett wurscht

A: ok - und hats da einen Unterschied gegeben in der Tätigkeit oder in den Rahmenbedingungen

B: na - net wirklich - na

A: ok. ok, dann zum Scheinselbständigkeits-Thema: seit 1.7. gibts das Sozialversicherungszuordnungsgesetz. Hattest Du vor dem 1.7. mit dem Thema Scheinselbständigkeit auch schon was zu tun?

B: nein

A: nicht. ok

B: weil ich ja nicht Scheinselbständig bin - also ja

A: ok - das glaubst du

B: finde ich jetzt - ja glaub ich - genau

A: ok. dann: Deine Einschätzung: welche Veränderung hat dieses Zuordnungsgesetz für die Auftragnehmer gebracht? Also für Dich jetzt in dem Fall.

B: naja ich find im Moment her undurchsichtig das Ganze - und eher sehr verwirrend. Ahm - ja - finanzielle Einbußen weiss ich noch nicht - das wird man dann sehen, wenn das länger dauert - aber ja - so find ichs eigentlich eher sehr undurchsichtig - und nicht - was net - sehr sinnhaft find ich das Ganze nicht - aber gut.

A: Ok - dann Deine Einschätzung zu: wie sich dieses Zuordnungsgesetz für die Auftraggeber geäußert hat. Was haben die für Veränderungen?

B: Für die wird das auch komplizierter, weil die einfach mehr Abgaben haben und alles genauer angeben müssen. Das verkompliziert die Arbeit des Trainers einfach - genauso für den Arbeitgeber

A: mhm - ok. dann hab ich da die Kernfrage von meiner Arbeit, ob Du da eine Idee dazu hast: Wie könnte durch das Sozialversicherungszuordnungsgesetz es

verhindert werden, dass es zu hohen Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Umwandlungen der Beschäftigungsform kommt.

B: Ja - gute Frage. Was i net - hab ich nicht wirklich a Idee, wie man das...

Ja man ist ja eigentlich eh verpflichtet, dass man sich bei der Sozialversicherung anmeldet und das quartalsmäßig abführt. Wenn mans nicht abführt - ja dann hat man halt Nachzahlungen.

A: als Selbständiger

B: ja - als Selbständiger genau

A: mhm

B: aber wirklich eine Idee wie man das verhindern kann - was i net - da muss man wirklich die Trainer als Angestellte sehen - dann gibts halt keine Rückzahlungen mehr, weil dann krieg ich weniger meiner Sozialversicherung und Lohnsteuer und was i net - einfach ein Gehalt ausgezahlt

A: ok - verstehe, das heisst, wenn man jetzt von Haus aus gleich aus allen Angestellte machen würde als Auftraggeber, dann hätten wir keine Nachzahlung.

B: Genau: weil das sowieso ja dann abgezogen wird - aber sonst, fällt mir da jetzt nicht wirklich - hab ich nicht wirklich eine Idee wie man das verhindern kann. Ja, indem sich jeder halt selber anmeldet und schaut dass er - dass ers ...mäßig abgibt - aber das ist ja jedem sein Geschäft, wie er das handhabt.

A: mhm - ok - dann ist noch eine Detailfrage beim Anmelden von einem neuen Selbständigen und bestimmten Gewerbetreibenden seit dem 1.7.2017 erfolgt jetzt ohnehin automatisch eine Zuordnung. Sollen Personen, die schon vor dem 1.7.2017 sich selbständig gefühlt haben Deiner Meinung nach einen Antrag auf Zuordnung einreichen oder nicht?

B: Ja - also ich möchte zumindest gefragt werden

A: ok

B: also wär schon nett, wenn die sich da - weiss ich nicht - ob sich die da nicht melden können und eben so einen Antrag schicken, damit man das noch einmal bearbeiten kann - oder überblicken kann

A: also Deiner Meinung nach sollten die sich selbst bei Dir melden und nicht - also alle einfach sollten eingegliedert werden - und nicht jetzt einzelne Personen einen Antrag

B: Naja - muss man glaub ich schon an die einzelnen Personen - aber ich denk da kann die Sozialversicherung doch auch einmal ein paar Schritte auf die Leute zugehen um sie richtig einzuordnen und nicht alle über einen Kamm scheren.

A: mhm - ok, auch interessant - also dass die sozusagen kommen sollen. ja - super

B: ja wenss ein Geld wollen, kommen auch die, oder? dann sind sie ganz schnell da, wenn sie was wollen. Aber wenss darum geht dass für mich - oder für den Trainer irgendwie was positives rausschaut da kommt nix von denen - kommt immer nur: sie müssen zahlen

A: ok - dann hab ich da jetzt noch zwei Fragen übrig. und zwar: welche persönlichen Erfahrungen hast Du aus der Praxis seit dieses Zuordnungsgesetz durchgeführt wird.

B: was betreffend jetzt die Erfahrungen

A: ob sich für Dich irgendwas verändert hat, seit am 1.7.17 dieses Zuordnungsgesetz dazugekommen ist. ob du da jetzt irgendwelche Erfahrungen dazu hast - was so passiert ist seitdem

B: also es hat sehr viel Unruhe reingebracht in das ganze Trainer-Sein. Ich glaube - also für mich persönlich, mich hats jetzt nicht ganz so arg getroffen, aber viele glaub ich habens sichs einfach überlegt oder haben dann das ganze niedergelegt und schauen sich anderweitig um, wie auch immer

A: ok - also die haben ganz aufgehört

B: ja - oder genau: wenn du das nur nebenberuflich machst und dir dann halt für 2-3 Stunden, die du neben deinem Hauptjob - dass da einfach dann ganz lassen, weils einfach zu mühsam wird

A: ok - verstehe - ok, dann als Abschlussfrage: hast Du noch etwas, was zu diesem Thema gesagt werden soll?

B: ja - was zu diesem Thema gesagt werden soll: ich versteh halt nicht, dass man immer alles verkomplizieren muss und: wenn Menschen fleissig in einem Beruf sind, dass denen dann immer Knüppel zwischen die Beine geworfen sind - also es ist generell finde ich in Österreich so: je fleissiger Du bist und je mehr Du arbeitest umso mehr darfst Du zahlen - und ja: nicht unterstützend wirkt: egal obs jetzt die Sozialversicherung ist - oder bi ba bo - das Finanzamt und so weiter.

A: mhm - ok - dann hab ich jetzt zum Schluss noch die Möglichkeit für Dich - also das frag ich dich: die Antworten kann ich anonymisieren oder ich kann Dich auch als Experten nennen, was ich natürlich gern machen würde

B: Ja - kannst Du gerne machen

A: kann ich das gern machen - super - ok - dann bedanke ich mich und sobald ich die Arbeit fertig hab, kann ich Dir natürlich auch ein Exemplar geben zum Durchschauen

B: sehr gerne

A: super - ja - danke - baba

B: tschüü

13.3.4 Andrea Schön

Interviewer (A) Gerhard Laister

Experte (B) Andrea Schön

Group Fitness Trainerin, geringfügige neue Selbständige seit 2016, seit 1.1.2018 über Geringfügigkeit, daher Meldung an SVA wodurch Zuordnung der GKK erfolgt ist.

Datum 12.09.2018, 11:00-11:20

A: Hallo Andrea

B: Hallo - gehts schon bei Dir

A: ja, bei mir gehts super

B: ja gut

A: ok, dann gehen wir die Fragen durch. also ich schreibe - dass Dus auch weisst - ich schreib eine wissenschaftliche Arbeit über die - über das Neue Sozialversicherungszuordnungsgesetz und dazu brauch ich ein paar Experteninterviews - und im Bereich Group Fitness ist Deine Stellungnahme super interssant, weil Du eben von dieser Zuordnung betroffen warst.

B: eben

A: dass wir per Du sind, ist eh für Dich ok, weil wir kennen uns ja schon

B: ja sicher

A: ok - dann ist noch die erste Frage: für die wissenschaftliche Arbeit ist es erforderlich, dass ich das Gespräch aufnehme - ist das in Ordnung für Dich?

B: ist ok - ja

A: mhm - dann: wie lange bist Du schon im Bereich Group Fitness tätig?

B: seit Oktober 2016

A: ok - und in welchen Ländern?

B: nur in Österreich, Wien - über euch eigentlich - eigentlich nur über Bodydays

A: ok - dann: unter welchen Beschäftigungsformen warst Du bisher als Group Fitness Trainer tätig

B: also quasi nebenbei beschäftigt: von Oktober 16 bis Ende 2017 - da hab ichs nebenbei gemacht. Gewerbeschein war nicht notwendig und ich hab einfach monatlich meine Honorarnoten geschrieben und hab das dann in der Einkommensteuererklärung angegeben.

A: Also beschäftigt als Selbständige oder angemeldet?

B: als Selbständige - bis Ende 2017 - da hab ich auch noch gearbeitet, hab das nebenbei gemacht, bzw. war arbeitslos und hab's nebenbei gemacht und seit 1. Jänner 2018 jetzt wirklich als Selbständiger nur mit Aerobictrainer stunden als Selbständiger und eben mit dieser Änderung jetzt seit 1. Juli mit dem freien Dienstvertrag

A: ok - und das war zuvor alles ohne Gewerbeschein selbständig. zuerst geringfügig und dann seit 1.1. über die Geringfügigkeitsgrenze

B: genau - genau - und immer ohne Gewerbeschein. also ich wollte zwar einen Gewerbeschein lösen wie ich angefangen hab im Oktober 16, aber da hats dann geheissen, das ist nicht notwendig - ich falle unter neue Selbständige: Erwachsenenbildung - Nachhilfeunterricht nennt sich das und da brauch ich dann keinen Gewerbeschein - und das war mir dann natürlich auch recht.

A: ok - wer hat Dich da so beauskunftet?

B: also ich hab telefoniert mit - ich war persönlich auf der BH - die haben mich mal groß angeschaut und hatten keine Ahnung gehabt von was ich überhaupt spreche und haben gemeint ich soll mich doch bei der Wirtschaftskammer erkundigen. Dort hab ich dann telefoniert - der hat dann eben gemeint, das ist nicht mehr notwendig, weil ich eben jetzt unter diese neuen Selbständigen falle - da brauch ich keinen Gewerbeschein - außer ich miete selbst einen Saal an, oder ein Studio und zahle Miete - dann brauch ich einen Gewerbeschein, dann ist das anders - aber solange ich einfach quasi meine Stunden verkaufe und entweder zu den Leuten privat ins Haus gehe oder ins Fitnessstudio gehe, brauch ich eben keinen Gewerbeschein. Dann hab ich - bzw hat er mich auch noch einmal auf die BH verwiesen - ja - und die BH wird mich wieder auf die Wirtschaftskammer - und eigentlich bin ich wie im Kreis gelaufen - dann hab ich mir gedacht: habts mich gern, dann keinen Gewerbeschein. Ich mach das ja alles offiziell - ich versteuer alles - ich hab meine Einkommenssteuererklärung - und wenns a Geld doch noch von mir haben wollen, oder einen Gewerbeschein ich brauche, werden sie sich hoffentlich bei mir melden, weil das ist ja eigentlich ihr Geld - das Ihnen durch die Lappen geht - ja - und bis jetzt wars eben wie gesagt nicht notwendig, dass ich den Gewerbeschein brauche

A: mhm - verstehe - ok, das beantwortet auch schon die nächste Frage: nämlich warums verschiedene Beschäftigungsformen gab. Also das mit Gewerbeschein und dann doch ohne Gewerbeschein, das war jetzt klar - warum, gabs jetzt den Wechsel zum freien Dienstnehmer, was ich vorher rausgehört hab

B: ja das hat eben - das hat die Gebietskrankenkassa entschieden, dass ich den freien Dienstnehmervertrag jetzt brauche - und nicht mehr als reiner Selbständiger

A: ok - und hats da einen Unterschied in der Tätigkeit gegeben oder in den Rahmenbedingungen, oder sind die gleich geblieben?

B: also für mich persönlich jetzt nicht wirklich - also ich bin halt jetzt mit dem freien Arbeitsvertrag trotzdem eigentlich ja weiterhin selbständig, weil ich muss meine Stunden ja selber halten, oder auch für eine Vertretung sorgen. Da hat sich jetzt eigentlich bei mir nichts verändert - eigentlich nur an der Bezahlung, weil ich ja jetzt weniger bekomme - weil ich bei der Gebietskrankenkasse versichert bin - eben über Bodydays, über den freien Dienstvertrag. Aber an und für sich in der Tätigkeit hat sich nichts für mich verändert.

A: ok - verstehe. Dann zum Thema: Scheinselbständigkeit, seit dem 1.7.

B: warte - bitte - Schein?

A: Scheinselbständigkeit

B: Scheinselbständigkeit - was ist das jetzt genau

A: Scheinselbständige sind die, die sich selbständig fühlen, aber doch angestellt gehört hätten

B: Aso - ok - also das bin dann quasi ich jetzt

A: seit dem 1.7.2017 gilt das Sozialversicherungszuordnungsgesetz. Und die Frage ist: hattest Du vor dem 1.7. auch schon mit diesem Thema zu tun: Scheinselbständigkeit

B: nein

A: ok - dann, die Veränderungen, die das gebracht hat: welche Veränderungen hat dieses Zuordnungsgesetz für die Auftragnehmer gebracht

B: für die Auftragnehmer - das bin jetzt ich - für mich hat sich eben nur geändert, dass ich eben auch - nicht nur - vorher war ich ja selbständig versichert über die SVA und jetzt ist es ja so, dass ich also über den Arbeitgeber - sprich über Bodydays - versichert bin bei der Gebietskrankenkassa und dort eben versichert bin - dadurch natürlich auch weniger bekomme an Honorar und mich zusätzlich auch noch - also zusätzlich auch noch an die Wiener Gebietskrankenkassa meinen Beitrag zahle und im Endeffekt dann eigentlich viel weniger bekomme. Ich bin jetzt noch immer bei der SVA versichert, weil ich mir gedacht hab, wenn sich im Laufe des Jahres noch ergibt, dass ich irgendwo anders vielleicht arbeite, oder Privatstunden habe - oder wie auch immer - wo ich dann wirklich selbständig bin - nicht über Bodydays, und nirgendwo angestellt mit freiem Dienstvertrag - lass ich das jetzt noch laufen, aber das werd ich Ende des Jahres wahrscheinlich wenns bei Bodydays so bleibt und sich bei mir da eben nichts ändert, dann abmelden per 1. Jänner, dass ich dann nur mehr über die Gebietskrankenkassa versichert bin - wenn das geht - ja. also da muss ich mich noch technisch erkundigen, ob ich wirklich voll versichert bin über die Gebietskrankenkassa oder nicht - oder ob ich die SVA noch brauch - weil eigentlich bringts mir im Moment nix, wenn ich doppelt versichert bin - bin ja nicht doppelt krank, oder geh doppelt zum Arzt. Gott sei Dank.

A: Ja. ok. Ja super - welche Veränderung hat dieses Zuordnungsgesetz für die Auftraggeber gebracht. Was hast Du da mitbekommen?

B: für euch jetzt - ja, dass die halt auch mehr zahlen müssen natürlich. Die müssen jetzt natürlich auch ihre Beiträge an die Gebietskrankenkassa zahlen und können den natürlich Trainern weniger Honorarnote weitergeben, was natürlich für alle Beteiligten schlecht ist, weil die Trainer arbeiten das Gleiche für weniger Geld und die einzigen Gewinnträger sind die Gebietskrankenkassa, weil die kassieren

ordentlich ab. Sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer. Das ist jetzt eigentlich so mein Eindruck.

A: ok - ahm - dann kommen wir zur Kernfrage meiner Forschungsarbeit.

B: ja

A: Deine Meinung: inwiefern kann das Sozialversicherungszuordnungsgesetz mithelfen, hohe Nachzahlungen durch rückwirkende Umwandlung der Beschäftigungsform zu mindern. Hast Du da irgendeine Idee

B: mhm - öh - jetzt zu schnell gefragt. - nicht wirklich. öh

A: Ok

B: nein, weil dann hätten wir das schon mal besprochen, wenn wir da zündende Ideen hätten, na?

Also ich würds halt einfach so lassen wies war - ja, aber das einzige Ziel der Sozialversicherung ist ja, dass sie mehr Geld bekommen - na? Also - obs da jetzt wirklich eine Möglichkeit gibt - glaub ich eigentlich nicht. Wenn der Staat, oder die Versicherung Geld haben will, dann werden sie sich das schon holen - so gut sie können.

A: Ok - ok. Ahm - jetzt die nächste Frage: bei der Anmeldung von neuen Selbständigen - so wie das jetzt bei Dir der Fall war - seit dem 1.7. 2017 und auch bei bestimmten Gewerbetreibenden erfolgt ja jetzt automatisch diese rechtsverbindliche Zuordnung. Jetzt die Frage: sollen Personen, die bereits vor dem 1.7. sich als Selbständige gefühlt haben, deiner Meinung nach einen Antrag auf Zuordnung einreichen oder nicht?

B: Naja, wens für sie besser ist, also ich glaub das ist von jedem persönlich wahrscheinlich - ich würd das einfach: jeder sollte halt seinen eigenen Vorteil

draus ziehen. Also die Selbständigen, die das bis jetzt waren, und dadurch eigentlich verlieren, weil eben an die Gebietskrankenkassa eingezahlt wird, die sollten halt weiterhin selbständig bleiben - oder dass man sichs halt aussuchen kann - also es kommt halt immer drauf an, wieviel Stunden man auch macht und was man auch nebenbei noch macht an Ausbildungen oder Privatstunden.

A: also, die sollten so eine Zuordnung eher vermeiden?

B: eher vermeiden - es kommt halt auf die Situation an - also wenn ich jetzt zum Beispiel Privat-Trainer bin und Hausnummer 50€ für eine Privatstunde verlange, und zahl ich ja eh genug Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft SVA. Wenn ich dann zusätzlich auch noch angestellt bin, krieg ich ja viel weniger für mein Geld - ja. Also, aber es wird ihnen weniger anderes übrig bleiben, dass sie es machen müssen, denn es wird ein Gesetz sein, das für alle dann gilt. Dass man sich dann vielleicht melden muss, oder selber angeschrieben wird.

A: mhm

B: das weiss ich nicht, wie das halt dann wirklich in der Praxis dann funktioniert

A: ok - ja das ist eh eine gute Überleitung zur nächsten Frage: welche persönlichen Erfahrungen hast Du aus der Praxis, seit dieses Zuordnungsgesetz durchgeführt wird.

B: Ja, also für mich hat sichs jetzt eigentlich verschlechtert. Also für mich hat sich es eigentlich verschlechtert, weil ichs mir nicht aussuchen konnte, es wurde einfach über meinen Kopf entschieden, weil wir wurden ja nicht gefragt, ob wir jetzt seit 1. Juni den freien Arbeitsvertrag haben wollen, oder nicht. Das war ja dann einfach so. Ja - Also wir hatten ja eigentlich gar keine Wahl - wir mussten das entweder übernehmen - oder nicht. Also man hat ja nicht die Wahl, dass man selber sagt, man bleibt selbständig. Das ging in dem Fall ja gar nicht anders. Also ich glaub das ist auch wieder von jedem individuell dann zu sehen. Also ich hab

jetzt keine wirklich gute Erfahrungen damit, weil ich wollte eigentlich selbständig bleiben. Einfach meine Stunden verkaufen wenn ich die Stunde mach, krieg ich mein Geld, wenn ich die Stunde nicht mach, krieg ich kein Geld und das ist für mich eben Form der Selbständigkeit. Und das ist zwar ja bis jetzt noch immer so, aber rennt halt über die Gebietskrankenkassa und das versteh ich eigentlich auch nicht so wirklich - ja, es geht ja nur um die Anzahl der Stunden: je mehr Stunden man macht, umso mehr kriegt halt dann auch die Gebietskrankenkassa dafür. Also ich hab jetzt keine guten Erfahrungen damit - also ich wär lieber selbständig geblieben bei der SVA. Aber es wurde wie gesagt über meinen Kopf hin entschieden - ich konnts ja gar nicht anders. Konnte da nicht nein sagen.

A: na dann hab ich noch eine letzte Frage: obs noch etwas gibt, was zu diesem Thema gesagt werden soll

B: ja - hab jetzt eh schon genug gesagt, oder?

A: ja - passt - dann hab ich am Schluss noch die Möglichkeit: die Antworten können auch anonymisiert werden, oder darf ich Dich als Experte auch nennen?

B: Wenn ich jetzt ein Experte bin ja - also ich seh mich jetzt selber nicht als Experte, aber dann tu halt meinen Namen angeben - das ist jetzt kein Geheimnis was ich gesagt hab.

A: mhm - alles klar - super - dann Danke. Ich hab... Sobald die Arbeit fertig ist, kann ich Dir gerne dann auch ein Exemplar geben zum Durchschauen

13.3.5 Oliver Tuchny

Interviewer (A) Gerhard Laister

Experte (B) Oliver Tuchny

Group Fitness Trainer, Presenter im deutschsprachigen Raum

Datum 12.09.2018, 15:00-15:30

B: Hallo Gerdski

A: Hallo - Servas - gehts bei Dir, oder bist unterwegs?

B: Geht - na bin da - sitz ganz entspannt, schau in die Sunn - hab an Kaffee

A: perfekt - erste Frage, ob wirs eh per Du machen können - wir kennen uns lang

B: Na, bitte per Sie (lacht, war ironisch gemeint)

A: ok - alles klar - Danke für die Möglichkeit zu diesem Interview. Als Experte im Bereich Group Fitness ist Deine Stellungnahme zu dem Thema super interessant. Für die wissenschaftliche Arbeit ist es erforderlich, dass ich das Gespräch aufnehme - ist das für Dich in Ordnung?

B: nimmst es auf?

A: Ja

B: wie geht des - mitm Kassettenrekorder?

A: Nein - ich hab eine App und die nimmt das auf - und dann wird das ganze Transkribiert - also niedergeschrieben in Worte und dann werden die Analysen drüber gemacht.

B: fesch - na dann freu ich mich, dass ich per App aufgenommen werde

A: Danke - perfekt - ok - jetzt gehts los: wie lange bist Du schon im Bereich Group Fitness tätig?

B: 25 Jahre

A: 25 Jahre - und in welchen Ländern?

B: deutschsprachiger Raum: Schweiz, Deutschland und vornehmlich Österreich.

A: super - und unter welchen Beschäftigungsformen warst Du als Group Fitness Trainer tätig?

B: also in allen erdenklichen Formen - also zuerst einmal - freier Dien.., naja also Honorarnote - genau Honorarnote war am Anfang - alles über Honorarnote - dann kam irgendwann einmal mitte der 90er Jahre die Werkvertrag Regelung. Dann war fix Anstellung, und dann war Gewerbeschein - des war alles immer wieder durcheinander, weil amoil wars Gewerbeschein, dann war fix angestellt, dann wieder zurück ins Gewerbe - und ja

A: ok - also

B: freier Dienstnehmer war ich glaub ich nie

A: ok - aber Du weisst dass des gibt?

B: ich weiss dass es das gibt - bei mir war das damals nicht zwingend notwendig. irgendwann mitte der 90er Jahre hat die Salawinski durchtrieben - irgendwann habens mit die Werkvertragsregelungen anfangen. Na da waren ja wahnsinnig vü EDV Leute, die da mehrere Werkverträge gehabt haben nebeneinander und das habens dann halt über die... Also - da bin ich dann auch noch reingefallen -

hab ich dann auch noch müssen in die Steuer zruckzoin. ja - wobei ich hab ja auch mehrere Werkverträge gehabt und dann gabs eben die Honorarnotenlösung, dann gabs eben die Fixanstellung - im Manhattan zum Beispiel war nur Honorarnote

A: mhm

B: Anfang im Club Danube wars auch - Club Danube war dann eben Gewerbeschein - den hab i mi immer lang geweigert zu lösen - weil i - konnt mi nie anfreunden mit der Regelung - ja

A: verstehe

B: wieder mal - wieder Honorarnote - bis zum Schluss wars dann eigentlich Honorarnote

A: ok - und deine Einschätzung: die Gründe für diesen Wechsel, für diese verschiedenen Beschäftigungsformen, oder für die Umqualifizierungen

B: die Gründe hab ja i net vorgegeben - also ich - meiner Meinung nach - meine Einschätzung is so, dass des eine große Unklarheit war immer - es war nie ein roter Faden da. Des war - wir waren immer irgendwie im Graubereich. Meiner Meinung nach gibt es hier auch von der Kammer her hier auch keine Antworten drauf, weil - ich finde, man hätte damals schon unterschieden werden sollen zwischen ana Frieseurin die am Samstag nachmittog a poar Leut turnt - ja, die wo - i man, will die gar nicht abschätzig jetzt, i man des muaß a Unterschied sein zwischen semiprofessionell und professionell. Wann jetzt ana sogt, des is mei Brotberuf - i moch des jetzt 40 Stunden die Wochn, ich bilde mich weiter, ich lass mich ausbilden, ich lös ein Gewerbe - dann is des was anderes wann i sag, ich mach am Samstag nachmittog a poar stundn. Ja also, müsste eigentlich auch rein sozialversicherungsmäßigstechnisch unterschieden werden. ja

A: mhm mhm

B: Weil des muaß sein - weil der Trainer XY mocht eben do a poar stund und macht nebenbei oder von mir aus geringfügig - also es ist ein Wahnsinniges: nie hat da wer a gscheite Auskunft geben können - es war immer a Ratlosigkeit - keine Firma hat wirklich Bescheid gwusst. Alle habn immer ihr eigenes Supperl gekocht. Ah - jo - es gab eigentlich keine Transparenz

A: Ok - ok. Und die Tätigkeit selber, waren das - also gabs Unterschiede in der Tätigkeit oder in den Rahmenbedingungen?

B: nein, weil das waren hauptsächlich klassische Gruppenstunden, wo Du eben mit Deiner eigenen - also mit deiner Kassetten oder CDs kommen bist und eigenes Gwand und Trainingsgeräte vorort waren.

A: mhm

B: dann hab ich irgendwann amal angefangen mitn eigenem Gewerbe natürlich eigene Trainingsgeräte anzuschaffen, mich eigens wo einzumieten, dann auch begonnen eigene Werbung zu machen, mit eigenen Leuten zu arbeiten, dadurch mehr Verdienst zu lukreiren, weil: waun 10 Leut a was i net 20€ in der Stund kumman, ist des natürlich a anderer Verdienst als wie - sag ich jetzt einmal, was i net - 20€, oder 15 - was hab i damals kriegt. Na war ja schon - I war schon einer der top Bezahltesten. I hab 35€ kriagt im Club Danube - na da woar i ja wirklich - was glaubst was da für Querrufe gebn hat: Oida, was verdient den der so vü, Is a Frechheit. Ja - und da hats aber Leute gegeben, die wirklich Gewerbeschein gehabt haben und für 12€ Stunden gemacht haben - und des ist natürlich - da hat mir natürlich das Herz geblutet, weil ich ma docht hob: des versteh i net, wann solche Leut in die Soziale - eigentlich Working poor - wird da eigentlich gefördert - und das ist ein Gesundheitsberuf. Eigentlich ist es ein Gescundheitsberuf.

A: Mhm - ok - zum Thema Scheinselbständigkeit, seit dem 1.7.2017 gibts dieses Sozialversicherungszuordnungsgesetz. Hast Du mit dem Thema Scheinselbständigkeiten auch schon vor dem 1.7. zu tun gehabt?

B: Ah - das Thema Scheinselbständigkeit, war - ich hab immer wieder gehört - weil ich natürlich in der Branche lang bin und viele Leute kenn, die auch Fitnesstrainer zum Beispiel, die ja wirklich - also die klassischen Fitnesstrainer, der an Floordienst verrichtet, die waren teilweise auch nicht angestellt und da muß i ehrlich sagen, hab ich das Thema Scheinselbständigkeit immer verstanden, weil ein Club Danube jetzt zum Beispiel sichs da echt zu leicht gemacht hat, diese Leute in die Selbständigkeit zu drängen. De hättn angestellt ghört. ja - des find i - weil der geht jeden Tog in sei Dings - und hat hot von mir aus seinen Dienstplan einen variablen, ob er jetzt am Vormittag oder Nachmittag oarbeitet - oder am Obend. Aber, er hat immer den selben Tätigkeitsort - der hat immer die selben Bedingungen. Des is ok - bei uns woars imma a bissl anders, weil da hast ja vertreten, duart in Bod Vöslau oda in Wiener Neustadt oder - verstehst Du - bist mitn eigenen Auto hingfoarn - also des woar immer scho a bissl was anderes - also ich selber - bei mir selber wars nie ein Thema - ja, also erst am Schluss meiner Karriere - also im Gruppentraining - Im offenen Gruppentraining hat man mich gefragt, ob ich - ob das für mich ein Thema wäre, dass ich mich anstellen lasse, aber i hab gsagt, na weil i bin selbständig und hob den Gewerbeschein und möchte das auch bitte so beibehalten, weil ich ja damals schon auch Firmenfitness gemacht hab, teilweise Ausbildungen gmocht hob, eben wie gsagt, eigene Einrichtungen - also das ist ja ein Konglomerat aus vielen vielen Beschäftigungen, und so solls ja auch sein, bei der Selbständigkeit.

A: mhm

B: Für mich war das nie schlagend, das Thema

A: Ja versteh - ich denke das war jetzt eh dabei, die nächste Frage: die Konsequenz hat dieses Zuordnungsgesetz für den Auftragnehmer gebracht, also für dich?

B: kann i jetzt net sogn, weil ich keine Leute beschäftige und ich auch nicht mehr in einem Selbständigkeit - bzw - ich nicht mehr für jemanden arbeite - sondern nur mehr für mich arbeite.

A: du hast dann aufgehört solche Aufträge anzunehmen

B: I hab aufgh. I hab solche Sachen nie - für mi woar des nie - I arbeit eigentlich strikt für mein eigenes Business. Also ich vermarkte die Marke Oliver Tuchny, unter dem Deckmantel On Top Moving Concepts und moch halt sehr viel im Functional Movement Bereich und ja - seh da jetzt auch nicht die - natürlich gibts Firmen, die man - wos Honorare gibt - die man betreut - des gibts schon, aber das ist halt auch selbständige Tätigkeit.

A: mhm - und - nächste Frage: für die Auftraggeber, welche Veränderungen hat da das Zuordnungsgesetz gebracht? Deine Einschätzung.

B: Auftraggeber, naja. man kann sich nur hoffen, dass für die Auftraggeber - sprich für die Fitness-Studios vielleicht ein bisschen mehr Klarheit kommt. I man - man kann sichs nur wünschen, weil bis dato war das immer sehr unausgegoren wie schon erwähnt. Hoffentlich hat man dadurch ein bissl mehr Qualität in der Arbeit - kann man dadurch gewährleisten. Hoffentlich - ich weiss es nicht - ich was nicht damit getan wird und wie das jetzt angewendet wird, aber an und für sich wärs zu begrüßen, weil was mir schon in unserer Branche in die 25 Jahr fehlt, is erstens einmal die Durchsichtigkeit und zweitens einmal der Wille zur Qualität - des Hochhaltens. und Qualität haßt oba a, qualitative Leute standesgemäß und gut zu bezahlen - find i. Ja. Weil da kann man net sagen: da gibts an Trainer, der macht zuviel Stunden - des geht net. Dieser offene, wirre, freie Markt - i bin wirklich ganz wenig für Regelungen, weil i ma denk: ok, zu einem gewissen Maß kann man

sichs auch selbst regeln, aber grad da, was Sozialversicherung betrifft und Absicherung und Beiträge, uwääh - war immer ein Jammer. Ja - und da denk i ma, hoffentlich - I kenn des Gesetz im Wortlaut nicht - oba, i hoffe das des jetzt nicht no mehr zur Verwirrung beiträgt, sondern eher zur: dass man endlich mal einen klaren Blick hat auf die ganze Sache und dass alle, die in der Branche arbeiten wollen, auch einmal sich ein bissl leichter tun in Zukunft.

A: Mhm - ok, ja. Dann direkt die Kernfrage von meiner Forschung, deine Einschätzung dazu: Inwiefern können durch das Sozialversicherungszuordnungsgesetz hohe Nachzahlungen durch rückwirkende Umwandlungen der Beschäftigungsform gemindert werden?

B: Na hoffentlich doch vü, weil deswegen mocht mas jo eigentlich. Weil i man, diese ganzen Nachbemessungen, des is ja a Wahnsinn: Da werden ja Leute in die... an den Rand getrieben, beziehungsweise Existenzgefährdung, des is ja net lustig wann du da als ambitionierter Herzblut-Trainer vurn stehst und reisst da des Herz aus der Brust für die Leit und - hab ich ja oft erlebt, net bei mir, sondern bei vielen anderen auch - und die entertainen da halt 50, 60 Leute wies früher halt so war - heute ist das eh wahrscheinlich alles anders, weil das ist ja, die ganze Branche ist ja im Wandel, aber es gibt ja immer noch eben, das ist ja auch in Ordnung - und dann maltretiert ma de mit irgendwelchen Nachzahlungen weil die irgendwas vergessen haben, oder nicht berücksichtigt haben. Weils sies eben nicht gewusst haben - sicherlich wirts a paar schwarze Schafe auch geben - oba, i sag, an und für sich kann man sich nur erwarten, dass es das eindämmt - diese Entwicklung. Deswegen, da würd ichs begrüßen. Wenn das ganze noch mehr Verwirrung stiftet, na dann wars eher - dann ist es ein Bären dienst. Dann muss man sagen, dann... - überlegts es euch nocheinmal, setzts euch nocheinmal zusammen - aber an und für sich müsste das von Leuten bestimmt werden, die wissen und die Branche auch kennen und die da schon mal gearbeitet haben und die einmal wissen, was es heisst 10 - 15 - 20 Stunden in der Wochn herumzufahren von Fitnessstudio zu Fitnessstudio und von Verein zu waß i net wohin - zu privater Gruppe und da mal sich hackeln und da seinen

Lebensunterhalt zu verdienen und dann auch noch was auf die Seiten zu legen für die Pensionsvorsorge - vielleicht eine Familie zu erhalten, also das ist ja alles andere - ich finde das hier, weiß nicht - auf in einer Branche losgegangen wird auf Null Sachen, da sollte man der Branche eher helfen und net ausdämpfen - ja - weil i find Gesundheit ist auf jeden Fall ein wichtiges Gut und wir werden alle in Zukunft noch mehr Gesundheit brauchen, weil alle älter werden, net wirklich fitter. Also diese Schere seh ich sehr wohl und da gibts eine Reihe von - da derf ma sicherlich auch an die Pflege muss man denken, aber Pflege ist nur ein Teil, man muss auch schauen, dass die Leute wirklich fit bleiben bis ins hohe Alter, des ist mein Zugang - daher sollte man diese Branche auch irgendwie fördern, da sollte es höhere Freibeträge geben - von mir aus auch Veränderungen in der Geringfügigkeit - also irgendwie sollte man denen - weil mit 300, weiss nicht, wo die... 400€ - waßt Du des, wo des ist - i hab keine Ahnung, die geringfügige Beschäftigungsgrenze

A: Ja, eh ungefähr 400

B: mit 400 - ja - ernähr di amal mit 400€ oder hab a Wohnung oder hab a Familie, oder hab a Auto, oder hab.. Urlaub kannst Du da... weisst Du, also... bin ich der Meinung, da sollts auch ein bissl mehr noch geben - sogar noch mehr in diese Richtung - Steuervergünstigungen, Freibeträge, Sozialversicherung - wos waß i was, hab keine Ahnung Pensionen. Naja sicher - na i kum ja aus der Privatw. - i waß ja ich habs ja selber gemacht, bin ja 25 Jahr mir den Arsch aufgerissen und die Sohlen abgelatscht um von - natürlich macht mans auch aus Begeisterung, aber des kann dann net sein, dass dann der Brief von der Sozialversicherung da liegt und Du: Bitte zahlen sie bis morgen 30.000 Schilling - wie das bei mir war - oder waß i net - no mehr. Das ist halt einfach nicht gut - das ist leider mit fehlendem Augenmaß bemessen das Ganze und daher sag i in der Branche wirst ja eh net reich - ja, dass da sagst, da fahren die die dicken Mercedes, oder keine Ahnung - Steuerflüchtige in großem Stil - haben wir hier alles nicht - ja.

Dafür dass sich die Leute für die anderen Leute einsetzen und kümmern und denen Übungen zeigen gegen Kreuzweh, oder waß i net, die neuesten Trends

oder überhaupt an der aktiven Gesundheit beitragen - find i des a bißl - naja.
Komisch

A: ok

B: Es wird höchste Zeit, dass sich da was tut, ich hoffe, es ist das richtige Rad gedreht worden mit diesem Gesetz.

A: ok, es ist so, dass neue Selbständige und bestimmte Gewerbetreibende die seit dem 1.7.17 sich anmelden, die kriegen ohnehin jetzt eine rechtsverbindliche Zuordnung. Sollen Personen, die bereits vor dem 1.7.2017 sich als selbständig gefühlt haben, deiner Meinung nach einen Antrag stellen auf Zuordnung?

B: schwer zu sagen - die Frage ist, was sie da erwartet - ja. Wie rennt des, spielt des eine Rolle, wie lang Du da schon dabei bist. spielt es eine Rolle, wieviel Du verdienst - müssen die ihre Vermögen offen legen. Das ist eine große Nabelschau natürlich a - ist für alle natürlich nicht ganz angenehm - I kenn wahnsinnig viele, die da unterm Radar fliegen und sagen: I mach des so weida - i schau, dass i net mehr verdien und i wü do goar net anstrafen - Ah - ich weiss net, ob man da jetzt alle da zwangsbeglücken sollte. Freiwillige Basis von mir aus, weil wenn einer sagt: ja ok, I wü des a hobn, I möd mi jetzt da noch.. Müsste wirklich sehr individuell geregelt werden.

A: Ok super - Ja dann ich hab noch eine Frage: die persönlichen Erfahrungen aus der Praxis seit es dieses Zuordnungsgesetz gibt, seit das durchgeführt wird.

B: hob i kane - weils mich nicht betrifft - also, ich hab weder eine Veränderung, noch... ich weiss es ehrlich gesagt von dir, dass es dieses Gesetz gibt. das hat sich zu mir noch nicht herumgesprochen. I waß aber von vorher, weil wir haben auch schon einmal darüber gredt über die Problematik: Selbständigkeit, Scheinselbständigkeit, Anmelden ja nein, freier Dienstnehmer ja nein. Ich kenn diese Debatte schon hinlänglich, aber für mich hat sich jetzt dadurch, dass das

Gesetz neu jetzt da ist nichts ergeben. Ich hab seitens der SVA keinerlei Informationen dahingehend bekommen - ich bin selbständig, i zahl meine Quartalsbeiträge, mein Selbstbehalt beim Krankenstand oder bei Arztbesuchen und ja - aus.

A: und als letztes, gibts noch irgendetwas, was zu diesem Thema gesagt werden soll.

B: Gibts sicherlich vieles - wieviel Zeit hamma. Das ist - ja - eh schon wie bereits erwähnt, sollte die Branche ein bissl höher gehoben werden. Es sollte eine Standesvertretung geben in einer Kammer - obwohl ich überhaupt nicht dieser Kammern und Amtl-Typ bin, aber irgendwo muss es dann halt doch einen Zulauf geben. Eine Stelle wo man sagt, na da kenn ich mich aus, da kann ich mich qualifizieren, da gibts eine gewisse Form der Graduierung oder der - ich weiss es nicht. Schau, wennst an Freiseur machst, da musst wennst ein Gschäft aufmachst, musst ein Master machen. So - also Meisterprüfung, die ist sehr umfangreich, die kostet auch ein Geld, ok - kann man auch überlegen, macht das Sinn - aber irgendeine Qualitäts Zertifikats Stufe wäre vielleicht nicht so schlecht, wenn man das einmal andenken würde. Auch von mir aus auf freiwilliger Basis, muss ja nicht verpflichten sein - ja - wenn Du dann halt der Fitness - ich sag jetzt mal ganz klar, der Fitness-Master. Ja - obwohl, das muss natürlich auch wieder: welche Ausbildung macht des, wer macht des, machen das wieder wir und haben keine Ahnung davon, oder ist das international graduiert - ist halt schwierig. Aber da würd ich mir bissl mehr - weil es herrscht ein wahnsinniges Unwissen in der Branche - es herrscht grad jetzt, wo sich die Dinge wechseln, was wirklich mehr in Richtung Gesundheit geht - wo das Entertainment ist immer noch da, aber wird zunehmend weniger - wirds immer geben - ja - also, ich seh mich da eher - ich mich selbst persönlich als Vertreter der Gesundheit und gerade da sollt - die Leut haben da keine Ahnung - wenn da irgendeiner kommt und sagt: ja, ich bin jetzt der Chef und ich bin der Masta - und du hast ein bissl Charisma und die 10 Leut glauben da des, na dann bist Du für die der Chef. Ohne dass Du irgendeinen Schein in der Hand hast, irgendeine Beglaubigung, dass die dir wer abnimmt -

dann sagen die 10 Leut: nana, das was der sagt, das stimmt schon, das ist schon richtig. die Kniebeuge, die muss man machen mit 200 kilo, und die Knie darf man nicht vor drucken und - also zum Beispiel sag ich jetzt mal. Da fehlt mir bissl die Ordnung. Die Regeln - das Regulativ - ja

A: Ok

B: Ich bin wirklich der letzte der sagt: alles gehört genormt und geregelt, aber irgendwo, wir sind in einer Branche, da kann der Mustafa und der Mehmet und der Schelko können kommen und haben einen Bizeps, einen 52 Ärmel und sagen: ich bin ein Fitness Trainer - und ja, weil er einen 52 Ärmel hat, glauben ihm das die Leut - aber hat in wirklichkeit überhaupt keine Ahnung von irgendeinem... verstehst du was ich mein. Das gehört ein bissl unterbunden, find ich. Das gehört auch unterbunden, dass Leut aus der Slowakei kommen, daher fahren, 20, 30 Stunden in der Woche machen und das Geld heimtragen in die Slowakei - hier den Preis zusammenhauen, weils um 15€ eine Stunde geben - auch schon alles passiert - auch schon alles gesehen - find ich auch nicht so gut und das hat überhaupt nichts damit zu tun, dass ich ausländerfeindlich bin oder Migranten nicht mag, oder - im Gegenteil, ich find wir sollten alle miteinander was machen, aber da gehören ein paar andere Regelungen her. find ich

A: Ok, versteh. Gut, dann als Abschluss noch: es gibt die Möglichkeiten, die Antworten zu anonymisieren, oder darf ich dich als Experten nennen?

B: Du darfst mich als Experten anführen - ich hab leider kein Foto bei der Hand - haha - Du kannst es aber aus dem Internet runterkopieren. Nein nein - ich stehe ja zu meinen Aussagen wirklich, ich darf auch gerne bei Bedarf zitiert werden

A: Ok, super - vielen Dank.

B: ich hoff, ich hab Dir geholfen

A: Ja, wenn die Arbeit fertig ist, geb ich gerne Dir auch ein Exemplar zum Durchlesen

B: Bitte gerne - will ich wirklich haben